

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Band: - (1833)

Rubrik: Wintersitzungen : Fortsetzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Gross-Raths-Protokoll.

Montag den 25. Februar 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Zu Fortsetzung der Winter Sitzung war der Große Rath durch den Herrn Landammann auf heute des Vormittags um 9 Uhr einberufen worden. Ein Kreis Schreiben der Staatskanzlei vom 12. Februar, hatte unter Anzeige der zu behandelnden Gegenstände alle Mitglieder eingeladen und aufgefordert, sich im Sitzungssaale der Tagung einzufinden.

Nach dem Namensaufruf eröffnete der Herr Landammann die Sitzung durch eine Rede, in der er eine Uebersicht der politischen Verhältnisse unsers Kantons und der wichtigeren zu behandelnden Gegenstände gab.

Hierauf folgte ein Bericht des Herrn Schultheissen über die vom Regierungsrath seit der letzten Sitzung des Großen Rathes behandelten Geschäfte, worunter das Wichtigste die Vorberathung über den Entwurf der Bundesurkunde gewesen sei.

Einige Exemplare einer Denkschrift des Herrn Sellon von Genf über den Bundesentwurf, die er an den Großen Rath gesendet, wurden auf den Kanzleischreibtisch gelegt.

Mehrere, seit dem Abgang des Einberufungsschreibens vom Regierungsrath an den Großen Rath gewiesene Vorträge, wurden vom Herrn Landammann angezeigt.

Es wird ein von Herrn Großrath Durheim, als Präsident der Commission für die Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes, an den Herrn Landammann gerichteter Schreiben verlesen, das die von ihm geführten Rechnungen und tabellarischen Uebersichten ihrer Ergebnisse rücksichtlich der Anzahl der Anwesenden und Abwesenden, und der Kosten für Tag- und Reise Gelder begleitet, deren Hauptresultate im Schreiben angegeben waren. Die sämtlichen Bücher und Tabellen wurden auf den Kanzleischreibtisch gelegt.

Endlich wurde vom Herrn Landammann noch angezeigt, daß wichtigere Gesetzesentwürfe in Zukunft gedruckt dem Amtsblatt werden beigelegt werden, und eine Sammlung aller seit 20. Oktober 1831 herausgekommenen Gesetze und Dekrete in Arbeit liege.

Durch Schreiben an den Großen Rath suchten um Entlassung an:

- 1) Herr Forstmeister Kaschhofer von der Stelle eines Vice-Präsidenten des Großen Rathes und eines Mitgliedes des diplomatischen Departements, weil er im Fall sei, von nun an, als Forstmeister die verschiedenen Theile des Kantons zu bereisen und oft von der Hauptstadt abwesend zu sein.
- 2) Herr Ammann Lüthardt meldet, daß er wegen der Entfernung seines Wohnortes von der Hauptstadt, die Pflichten als Ammann nicht gehörig zu erfüllen im Stande sei, und deswegen um seine Entlassung anfüche.

Beide Entlassungsbegehren werden dem Regierungsrath zugesandt, um darüber Bericht zu erstatten.

Es ward ein Anzug des Herrn Landammanns verlesen, der dahin geht, daß in Abänderung des Reglementes für den Großen Rath dem Präsidenten das Recht genommen werde, zuletzt zu reden, aber ihm unbenommen bleiben solle, wie ein Mitglied des Großen Rathes das Wort zu nehmen.

Nun wurde, wie das Einberufungsschreiben es angezeigt hatte, vom Herrn Landammann der Antrag gestellt: „Daß der Große

„Rath zur Untersuchung des Bundesentwurfs und des Vortrags des Regierungsraths über denselben eine Commission aus seiner Mitte erwähle, und den Tag festsetze, an welchem das Gutachten derselben vorgelegt werden und die Berathung dieser Angelegenheit stattfinden solle.“

Diesem Antrag wurde allgemein beigelegt, nur fielen abweichende Meinungen in Betreff der zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern der Commission; über die Frage: ob auch Mitglieder des Regierungsraths in dieselbe zu ernennen seien oder nicht, und rücksichtlich eines für die Berichterstattung zu bestimmenden Tages. Es ward beschlossen: die Commission solle aus neun durch geheimes Stimmenmehr zu ernennenden Mitgliedern bestehen; diese seien ohne Beschränkung aus allen Mitgliedern des Großen Rathes zu wählen. Der Commission solle möglichste Beschleunigung ihrer Arbeit empfohlen, und ihrem Präsidenten aufgetragen werden, acht Tage zum voraus dem Herrn Landammann anzuzeigen, wann sie ihren Bericht werde erstatten können, um alle Mitglieder des Großen Rathes durch ein Kreis Schreiben davon zu benachrichtigen.

Hierauf wurde durch Stimmzettel zur Wahl der Commission geschritten. Weil aber die Versammlung zu lange aufgehalten worden wäre, wenn man sogleich die gefallenen Stimmen hätte zählen wollen, so ersuchte der Herr Landammann einige Mitglieder das Ergebnis der (unterdessen in einer Schachtel gelegten und versiegelten) Zettel im Lauf des Nachmittags auseinanderzusetzen und morgen dem Großen Rath anzuzeigen.

Nun ging man zur Behandlung eines vom Erziehungs-Departement vorgelegten und vom Regierungsrath dem Großen Rath überwiesenen Gesetzesentwurfs zu Unterstützung alter und gebrechlicher Schullehrer über. Die Vorfrage über das Eintreten ist bereits am 18. Dezember 1832 in Berathung genommen und bejahend entschieden worden. Jetzt wurde beschlossen den Entwurf selbst artikelweise zu berathen.

„Der Große Rath der Republik Bern in Betrachtung der Nothwendigkeit, daß zu Förderung des Schulwesens den altern, im Dienst untüchtig gewordenen Schullehrern die Aussicht auf eine gesicherte Existenz eröffnet werde.“

„In Betrachtung, daß dadurch ein wirksames Mittel in die Hände der obersten Erziehungs-Behörde gelegt wird, die Schulen, welche von alterschwachen und unfähig gewordenen Lehrern nur auf sehr mangelhafte Weise besorgt werden; ohne Unbill rüstigeren Schullehrern anzuvertrauen.“

„In Betrachtung, daß Milde und Gerechtigkeit verlangen, daß der um die Volksbildung so verdiente Stand der Schullehrer durch die Aussicht auf ein sorgenfreies Alter in seiner Thätigkeit ermuntert werde.“

„Auf den Vortrag des Erziehungs-Departements und nach ge-
schehener Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:“

Dieser Eingang wurde unverändert angenommen.

§. 1. „Der Staat entrichtet für alte, gebrechliche im Schuldienste untüchtig gewordene oder durch außerordentliche Unglücksfälle bedrängte Primarschullehrer dreißig bis vierzig Unterstützungssummen. Hierzu wird jährlich dem Erziehungs-Departement ein Kredit von dreitausend Franken eröffnet.“

Man fand angemessen die Anzahl der zu gebenden Unter-

stützungssummen nicht zu bestimmen. Daher ward beschlossen, die Worte dreißig bis vierzig auszulassen, übrigens aber den §. und zwar ohne den von der Minderheit des Departements ange- tragenen Zusatz anzunehmen.

§. 2. „Diese Unterstützungen theilen sich in zwanzig fixe Leibgedinge von einhundert Franken, und zehn bis zwanzig ausser- ordentliche Unterstützungssummen von fünfzig bis hundert Fran- ken; jene werden nach dem Altersrange, diese nach freier Wahl vergeben.“

In Uebereinstimmung mit der Abänderung des §. 1. wurde beschlossen, diesen §. 2. folgendermaßen abzufassen:

„Von der Summe Fr. 3000, sollen Fr. 2000 auf fixe „Leibgedinge von höchstens Fr. 100 und Fr. 1000 auf ausseror- „dentliche Unterstützungssummen ebenfalls von höchstens Fr. 100 „verpendet werden. Jene u. s. w.“

§. 3. Zum ersten Male werden alle zwanzig Leibgedinge, und späterhin jedes durch Tod erledigte, öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerber haben folgende Schriften an die Kanzlei des Er- ziehungs-Departements einzusenden:

- 1) Den Taufschein.
- 2) Die Bescheinigung von Sittlichkeit und eines zwanzigjähri- gen im Kanton als Ober- oder Unterlehrer mit Treue, Fleiß und nach Kräften versehenen Schuldienstes.
- 3) Ein Zeugniß von den Lokalschulbehörden, daß sie sich in dem Falle von §. 1. befinden.

Das Erziehungs-Departement spricht dem ältesten Bewer- ber das Leibgeding auf Lebenszeit zu. Bei gleichem Datum der Geburt entscheidet das Erziehungs-Departement.

In Folge der Statt gehaltenen Diskussion ward der §. mit folgenden Abänderungen angenommen:

- 1) Der erste Satz, zum ersten Male u. s. w., soll ausge- lassen werden, und der §. anfangen: „Die Schullehrer, „welche auf fixe Leibgedinge Anspruch machen wollen, haben „u. s. w.“
- 2) Soll das Erziehungs-Departement dem Regierungsrath einen Vorschlag machen und dann von letzterem das Leibgeding nach Gutfinden ertheilt werden.

Abstimmung einstimmig.

§. 4. Sobald dem Schullehrer das Leibgeding zugesprochen worden, kann die Schule, welche er bis dahin versehen hat, aus- geschrieben werden.

Dieser §. wurde mit folgender Abänderung seiner Abfassung angenommen:

„Sobald einem Schullehrer ein fixes Leibgeding zugesprochen „wird, ist die Schule, welche er bis dahin versehen hat, aus- „zuschreiben.“

§. 5. „Die Kinder, welche das sechzehnte Altersjahr zurück- gelegt haben“ oder die Wittwen genießen das Leibgeding noch sechs Monate vom Todestag ihres Vaters oder Gatten hinweg.“

Wurde unverändert angenommen.

§. 6. „Die außerordentlichen Unterstützungssummen sind be- stimmt für Primarschullehrer, welche

- a) Von außerordentlichen Unglücksfällen betroffen werden.
- b) Ohne eigene Verschuldung in die Unfähigkeit versetzt sind, ihrem Amte gehörig vorzustehen.“

Das Erziehungs-Departement bestimmt die Dauer und, nach Maßgabe des §. 2. den Betrag dieser Unterstützungssummen. Dieselben werden nicht öffentlich ausgeschrieben.

Dieser §. wurde angenommen mit dem beizufügenden Zusatz, daß diese Unterstützungen vom Erziehungs-Departement zu erthei- len seien.

§. 7. „Dieses Gesetz tritt vom an in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben be- auftragt.“

Wurde angenommen mit der Bestimmung, daß das Gesetz von nun an in Kraft treten solle.

§. 8. „Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt an den gewohnten Orten angeschlagen, und in die Sammlung der Ge- setze und Dekrete aufgenommen werden.“

Wurde angenommen.

Endlich wurde noch beschlossen, es solle überall der Ausdruck: öffentlich angestellte Schullehrer gebraucht werden.

Verzeichniß der in der Sitzung vom 25. Hornung, vorgelesenen Petitionen.

Folgende an den Großen Rath gelangten Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungsrath zugesandt: um je nach ihrem Inhalt darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten.

A. In Hinsicht des Bundesentwurfs.

- No. 1. Thun.
2. Steffisburg.
3. Saanen.
4. Biel.

B. In Hinsicht des Gemeindwesens.

- No. 5. Burgdorf.
6. Narberg.
7. Neuenstadt.
8. Radelfingen.
9. Kriechenwyl.
10. Seedorf.
11. Kappelen bei Narberg.

C. Einfassen Beschwerde, wegen Ungleichheit des Stimm- rechts. Bezug des Hinterzähgeldes und Verlangen eines Gesetzes für Ausscheidung der Gemeinde- und Bürgergüter.

- No. 12. Finsterhennen.
13. Amsoldingen und Hölde.
14. Uebeschi.
15. Trachselwald.
16. Neuenegg.
17. Abligen.

D. Aufhebung von Ehehindernissen.

18. Wälti, von Landiswyl.
19. Bernhard, Hufschmid zu Hasle bei Burgdorf.
20. Louis Auguste Marchand, von Renan.
21. Christen Dürig, von Bohnviertel.

E. Verschiedenes.

22. Figerz, Twann, Straßenbau längs dem Bielersee.
23. Neuenstadt, dito
24. Gampelen und Gals, Wirth- und Schaafrechtsbegehren.
25. Hasleberg, Trennung von andern Gemeinden.
26. Ufenstorf, Beschwerde wegen Beholzung.
27. Bätterkinden, Holzangelegenheit.
28. Büchler, Geldanleihen.
29. Rothacher, Entschädigungsbegehren.
30. Moser, Begnadigungsbegehren.
31. Wolf, Naturalisationsbegehren.
32. St. Ursanne, Stadtrath, wegen den Holzausfuhr-Be- willigungen nach Frankreich.

Dienstag, den 26. Hornung 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gut- geheißen.

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zugesandt, um über dieselben zu verfügen oder Bericht zu erstatten:

- 1) Der Gemeinde Bolligen in Hinsicht der Bundesurkunde.
- 2) = = Oberhofen u. Hilterfingen = =
- 3) = = Bolligen, wegen Verwendung für Constant Neuron.
- 4) = = Sonceboz, wegen Vertheilung der Einquar- tierungskosten für durchziehendes Militär.

Vom Herrn Landammann wurde das Ergebnis der gestern für die Commission zur Untersuchung des Bundesentwurfs abge- gebenen Stimmzettel angezeigt, aus dem sich ergab, daß durch ab- solute Mehrheit erwählt worden sind:

- 1) Herr von Lavel, Regierungsrath.
- 2) = Blumenstein, Großrath.

Durch die heute nach Vorschrift des Reglements festgesetzte Wahloperation, wurden ferner ernannt in einem zweiten Scruti- nium:

- 3) Herr Tschärner, gewesener Schultheiß.
- 4) = Kohler, Regierungsrath.
- 5) = Schnell, Professor.
- 6) = Neuhaus, Regierungsrath.

Und durch ein drittes Abstimmen:

7) Herr Herrmann, Obergerichter.

8) = F. J. Ruchtenhofer.

9) = Kasthofer, Forstmeister.

Es ward ein Anzug des Herrn Dr. Morlot verlesen, dahin gehend, daß für die von der Hauptstadt entfernten Gegenden Filial- oder Succursal-Anstalten des Inselpitals errichtet oder die schon bestehenden vergrößert oder verbessert werden möchten, wozu nach Anleitung der bereits bei der abgetretenen Regierung statt gefundenen Verhandlungen über diesen Gegenstand jährlich Franken 20000 aus den Renten des Separatfonds zu erheben seien.

Vom Herrn Landammann wurde angezeigt, daß von morgen an die Sitzungen um 8 Uhr anfangen werden.

Nun ging man zur Behandlung des Gesetzesentwurfes über die Fischerei. Doch wurde voreerst noch eine Vorstellung der Güterbesitzer längs der Aare, in der Gemeinde Bremgarten verlesen, wodurch sie begehren, daß die Regierung sie entweder im Besitz der in der Aare angelegten Reuschen verbleiben lasse, oder daß, wenn man ihnen die Reuschen entziehen wollte, die Regierung auch die Schweltpflicht übernehme.

Der gedachte Gesetzesentwurf ist am 8. und 10. Dezember 1832, vom Großen Rath berathen und dann wieder an den Regierungsrath gesandt worden, um ihn nach den genommenen Beschlüssen abzuändern. Nun ward er in seiner neuen Abfassung vorgelegt. Nur über die §§. 3. und 8. wurden Bemerkungen gemacht, indem gefallene Meinungen glaubten, man solle im ersten eine Modifikation in Betreff des Nasenfanges eintreten lassen, und im letzten sagen, daß die angeführten Fischerordnungen nur insofern einstweilen in Kraft bestehen, als sie nicht mit den im vorliegenden Gesetz enthaltenen Vorschriften im Widerspruch stehen. Beide Bemerkungen wurden aber nicht erheblich befunden und der Entwurf in der vorgelegten Abfassung angenommen. Rücksichtlich der oben erwähnten Vorstellung dann fand man, daß durch den §. 6. hinlänglich für alle den Privaten oder Corporationen zugehörigen Fischerrechte gesorgt sei.

Dieses Gesetz, wie es heute angenommen worden, ist dem Regierungsrath zugesandt um solches bekannt machen, und in Vollziehung setzen zu lassen.

Ein Vortrag des Justiz-Departements mit der Empfehlung des Regierungsraths begleitet zeigte, daß die dem Unterstatthalter von Bern, vermöge des Gesetzes vom 26. November 1831 zukommende Besoldung von Fr. 200, in Betrachtung der vielen ihm obliegenden und seither noch durch das Präsidium des Sittengerichts vermehrten Geschäfte zu gering sei, und trug auf eine Besoldung von Fr. 400 an.

In der Berathung ward einerseits der Antrag gemacht, die Besoldung auf Fr. 600 zu setzen, andererseits aber bemerkt, daß auch auf dem Lande nicht alle Unterstatthalter hinlänglich besoldet seien. Es wurde dem Vortrag gemäß beschlossen:

- 1) Der jeweilige Unterstatthalter von Bern soll eine jährliche Besoldung von Fr. 400 erhalten.
- 2) Dieser Beschluß soll dem Regierungsrath zugesandt werden, um ihn in Vollziehung zu setzen.

Ein anderer Vortrag des Justiz-Departements enthielt einen Bericht über die zu verschiedenen Malen statt gefundenen Verfügungen der Regierung wegen Besoldung des Kommandanten des Landjägerscorps und schloß mit dem Antrag, daß die Besoldung auf Fr. 3 täglich, also für das Jahr auf Fr. 1095 bestimmt werden, und daß außerdem die Kosten der Inspektions- und übrigen Reisen vergütet werden.

In Abweichung hievon wurde vom Regierungsrath angetragen und dann auch beschlossen:

- 1) Es solle dem Kommandant des Landjägerscorps eine Besoldung von Fr. 1600 zukommen.
- 2) Dabei werde ihm aber die Verpflichtung auferlegt, ein Pferd zu halten und seine Reise-Auslagen selbst zu bestreiten.

In der Berathung geschahen Anträge, die Besoldung auf Fr. 2000 zu setzen; das Rechnungswesen von dieser Stelle zu trennen, und auch die Verwaltung der Invalidenkasse einer andern Person zu übertragen. Es wurde aber für den Antrag des Regierungsraths entschieden.

Vom Regierungsrath wurde mit einem Vortrag des Justiz-Departements der Entwurf eines Dekretes vorgelegt, um als Ausnahme der Vorschriften des Emolumenten-Tarifs vom Dezember 1812 und May 1813, den Regierungsrath zu ermächtigen auch denjenigen Amtsgericht-Schreibern, welche das Notariat noch

nicht vier Jahre ausgeübt haben, für die Dauer ihrer Anstellung das Patent eines Amtsnotars zu ertheilen.

In der Berathung ward die Meinung eröffnet, keine solche Ausnahme zu machen, aber hingegen für alle Notare die Bedingung vierjähriger Ausübung des Berufs um für eine Amtsnotarstelle wahlfähig zu sein, aufzuheben. Dieser Meinung wurde beigepflichtet und beschlossen, dem Regierungsrath aufzutragen, den Entwurf eines Dekrets in diesem Sinn vorzulegen. Andere Meinungen waren dahin gegangen nichts abzuändern, sondern es bis zu einer Revision der Verordnungen über die Notare bei den bestehenden Vorschriften verbleiben zu lassen.

Ein Vortrag des Justiz-Departements enthielt einen umständlichen Bericht über eine von Niklaus Zehnder von Rdniz dem Großen Rath eingereichte und von diesem unterm 17. November 1832, dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandte Vorstellung.

Der Zehnder beehrte:

- 1) Daß vom Großen Rath eine Revision der in Streitigkeiten mit der Dorfgemeinde Rdniz, wegen Holzrechtssamen von den Gerichten ausgefallten Urtheile angeordnet, und
- 2) daß er von einer ihm wegen Pfänderverweigerung bei Bezahlung um Prozeßkosten auferlegten Leistung freigesprochen werden möchte.

Sowohl vom Justiz-Departement als vom Regierungsrath wurde angetragen, den Zehnder in beiden Begehren abzuweisen, weil das erstere eine von kompetenten Behörden beurtheilte Sache betreffe, und er sich durch Bezahlung der schuldig gewordenen Prozeßkosten von der Leistung befreien könne.

Diesem Antrag ward beigepflichtet und der N. Zehnder mit den Schlüssen seiner Vorstellung abgewiesen.

Ueber zwei andere dem Regierungsrath unterm 28. November 1832 zur Untersuchung gefandte an den Großen Rath gerichtete Begehren, wurden ebenfalls durch einen mit Ueberweisung des Regierungsraths versehenen Vortrag des Justiz-Departements Bericht erstattet:

- 1) Christian Dürig von Bowyl im Thali bei Wyl wohnhaft, begehrt die Erlaubniß die Elisabeth Augsbürger von Konolfingen zu heirathen, mit der er während des Lebens seiner im letzten Frühjahr verstorbenen Frau ein Kind erzeugt hat.
- 2) Johann Georg Aberli von Scheulte, wohnhaft zu Sonvillier, sucht um die Erlaubniß an, die von ihm schwangere Frau Anna Lidi Stram, uneheliche Tochter seiner verstorbenen Frau zu heirathen.

Da nach unsern Gesetzen die Zulässigkeit beider Ehen verboten ist, und zwar der erstere Fall durch Satzung 42 und der letztere durch Satzung 45 des Personenrechts, und das Gesetz vom 30. Brachmonat 1832 keine Dispensations-Ertheilung von diesen Eheverboten zuläßt, so wurde nach dem Antrag des Justiz-Departements und des Regierungsraths beschlossen, sowohl den Dürig als den Aberli in ihren Begehren abzuweisen.

Ein anderer Vortrag des Justiz-Departements betraf das unterm 12. Dezember 1832 von Rud. Emanuel Krähenbühl, Geschäftsmann in Bern, an den Herrn Landammann gerichtete Schreiben, durch das er um eine Entschädigung für den ihm und seiner Frau vom 13. März bis 20. April 1829 auferlegten Hausarrest, wegen damals statt gehabter Untersuchung eines in der Amtschreiberei begangenen Diebstahls ansucht. Obschon keine Schuld auf Krähenbühl bewiesen war, so wurde ihm doch keine Entschädigung zuerkannt, weil er durch sein Benehmen Verdacht auf sich gezogen hatte.

Dem Antrag gemäß wurde beschlossen: Es solle bei der am 14. September 1832, vom Regierungsrath geschiedenen Abweisung sein Bewenden haben und in das Begehren des Krähenbühl nicht eingetreten werden.

Ein vom Regierungsrath empfohlener Vortrag des Justiz-Departements gab Bericht über die friedensrichterliche Geschäfte im Amtsbezirke von Bern. Da sie äußerst zahlreich sind und zwei Tage jeder Woche wegnehmen, so hätte sie der Regierungsrath unermöglicht selbst besorgen können, und deswegen ist ein Mitglied des Amtsgerichtes damit beauftragt worden. Nun wurde vorgeschlagen und nach dem Antrag beschlossen:

- 1) Es solle bis zu endlicher Aufstellung der Friedensgerichte dem in Bern weilenden als Friedensrichter funktionirenden Amtsrichter eine jährliche Gehalts-Zulage von dreihundert Franken ausgerichtet werden.

2) Dieser Beschluß wird dem Regierungsrath zur Vollziehung zugesandt.

Auf den Antrag des Militär-Departements und die Empfehlung des Regierungsraths, wird dem Herrn Karl Steiger die von ihm wegen geschwächter Gesundheit nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Oberst-Lieutenants und Kommandanten des zweiten Militärkreises in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Mittwoch, den 27. Februar 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen.

Nachstehende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zugesandt, um je nach ihrem Gegenstand darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten.

A. In Hinsicht der Bundesurkunde:

- 1) Von den Gemeinden Sigriswyl, Uetendorf und Strätlingen.
- 2) Von zehn Partikularen in der Gemeinde Unterseen.
- 3) Von 11 Gemeinden des Amtsbezirks Burgdorf.

B. In Hinsicht des Gemeindefens.

- 4) Der Bürgergemeinde von Laufen.
- 5) " " " Koppigen.
- 6) " " " Laufen.

C. In Hinsicht der Fische im Densbache.

- 7) Der Güter- und Mühlenbesitzer an diesem Bache, in der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee.

Ein Vortrag des Justiz-Departements betrifft die Frage, durch welche Beamten und Behörden die durch die Verordnung über das Armenwesen vom 22. Dezember 1807, (mit ihrem durch die Verordnung vom Dezember 1812 und dem Kreisreiben des Großen Rathes vom 4. März 1822 getroffenen Abänderungen) vorgeschriebenen Strafen ausgesprochen werden sollen? Von Seite des Regierungsraths ward durch ein Kreisreiben vom 26. Juli 1832, an die Regierungs-Statthalter denselben die Weisung ertheilt worden, die in gedachter Verordnung vorgeschriebenen polizeilichen Maßnahmen durch einen Beschluß zu verhängen, welcher allfällig durch eine Beschwerdeschrift vor den Regierungsrath gezogen werden könne. Hingegen waren auch Fälle dieser Art vor die Gerichte gebracht, von ihnen beurtheilt und durch Appellation vor das Obergericht gezogen worden. Dieser schwankende Geschäftsgang bewog den Regierungsrath die Frage, auf welche Weise verfahren werden solle, dem Großen Rath zum Entsch. vorzulegen, ohne sich für eine der beiden einander entgegengesetzten Meinungen des Justiz-Departements zu erklären.

In der Diskussion wurde sowohl die das erwähnte Kreisreiben begründende Ansicht, daß die Vorschriften der Armen-Verordnung bloße Präventiv-Maßnahmen enthalten, als diejenige auseinander gesetzt, daß nach der frühern Organisation des Justizwesens der Oberamtmann auch Polizeirichter gewesen sei, und als solcher die in der Verordnung bestimmten Strafen verhängt habe, bei der nun bestehenden Trennung der Gewalten aber die Verhängung solcher Strafen nur von den richterlichen Behörden ausgehen solle.

Gefallene Meinungen wollten einerseits einen Unterschied zwischen Fortweisung (für die man den Regierungs-Statthalter zu ermächtigen wünschte) und andern Verfügungen machen, andererseits aber keinen solchen Unterschied eintreten lassen. Eine andere Meinung — äusserte den Wunsch, daß mit dem zu nehmenden Beschluß einige Vorschriften über das Verfahren in solchen Fällen gegeben werden möchten, damit nicht die Gemeinden in kostbare Rechtsändel verwickelt werden; dagegen wurde aber angebracht, daß nach den bestehenden Gesetzen das summarische Verfahren einzuschlagen und deswegen nichts zu verfügen sei. Endlich ward beschlossen, daß die erwähnten Straffälle vor die richterlichen Behörden gebracht werden sollen; und dem Regierungsrath der Antrag ertheilt werde, den Entwurf eines Dekrets nach diesem Grundsatz vorzulegen.

Ein anderer Vortrag des Justiz-Departements enthielt den Bericht über den am 3. Dezember 1832, dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandten Anzug des Herrn Amtsnotars Romang über die Fragen:

- 1) Ob nicht die Einschreibung derjenigen Akten in die Protokolle der Stipulatoren unterlassen werden könnte, welche in

die Grundbücher der Amtschreibereien eingeschrieben werden müssen?

- 2) Ob nicht die Ausfertigung eines zweiten Doppels der Geldstagsbrödel unterbleiben könnte, wenn die Gemeinden vollständige Collokationen für ihre Eingaben erhalten?

Ueber die erstere Frage waren die Meinungen des Departements getheilt. Der Regierungsrath pflichtete derjenigen bei, welche den Antrag machte, bis zu einer Revision der Verordnungen über das Notariat bei der bisherigen Uebung zu verbleiben, und dieß wurde denn auch beschlossen.

Die zweite Frage wurde nach dem einmüthigen Antrag des Departements, dem auch der Regierungsrath beipflichtete, dahin entschieden, dormalen darüber keine Verfügung zu treffen, weil der Entwurf eines neuen Gesetzes über das Verfahren in Geldstagsfachen nächstens von der Gesetzgebungs-Kommission berathen werden solle.

Auf einen mit der Empfehlung des Regierungsraths begleiteten Vortrag des Justiz-Departements, wurde dem Johann Wiedmann von Ins und daselbst wohnhaft, in Folge des Gesetzes vom 30. Juni 1832, die Dispensation von der Satzung 45 des Personenrechts und die Erlaubniß ertheilt, die Anna Barbara Roth von Worb, Nichte seiner am 5. August 1829 verstorbenen Ehefrau Anna geborenen Roth zu heirathen.

Eine andere Dispensation von Satzung 45 des Personenrechts wurde in Folge des Gesetzes vom 30. Juni 1832, auf den Vortrag des Justiz-Departements und die Empfehlung des Regierungsraths, dem Johann Friedrich Grüring von Biel ertheilt, um seine Schwägerin Maria Mühlheim, Wittwe seines am 20. Juli 1829 verstorbenen Bruders Abraham Grüring, heirathen zu dürfen.

Durch einen Vortrag des Justiz-Departements gab dasselbe Bericht über die an den Großen Rath gelangte und am 29. Juni 1832, dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandte Bittschrift des zu Mittelhäusern in der Kirchhöre Röniz wohnenden Heinrich Müller von Lauterbrunnen. Derselbe ist durch ein Urtheil des Obergerichtes vom 8. März 1832, von seiner Ehefrau geschieden und ihm eine zweijährige Wartezeit auferlegt worden. Nun begehrt er eine Dispensation davon, um die Anna Barbara Rhin von Hologingen, heirathen zu können. Da sich aber aus den Akten ergibt, daß er während seiner Ehe mit der gedachten A. B. Rhin, unerlaubten Umgang gepflogen, und von der Satzung 43 des Personenrechts, welche die Schließung einer Ehe unter solchen Verhältnissen verbietet, keine Dispensation statt finden kann, so wurde nach dem Antrag des Justiz-Departements und des Regierungsraths der Müller mit seinem Begehren abgewiesen.

Auf einen Vortrag des Justiz-Departements und die Empfehlung des Regierungsraths, wurde dem Johann Wilhelm Hekmann von Straßburg, Rentier, verheirathet und seit dem Jahr 1821 zu Pruntrut wohnhaft, dem das Bürgerrecht der Gemeinde Courchavon im Amtsbezirke Pruntrut zugesichert ist, die Naturalisation ertheilt.

In Folge des Uebergangs-Gesetzes erstattete das Finanz-Departement einen Bericht über die Frage: ob die Staatsgebühren von Liegenschafts-Handänderungen beizubehalten oder abzuschaffen seien, oder ob allfällig eine Abänderung in ihrer Erhebung zu machen wäre. Die Mehrheit des Departements und mit ihm der Regierungsrath fand, daß diese Abgabe, die jährlich ungefähr Fr. 40000 abwirft, und keineswegs lästig ist, noch ferner beizubehalten sei, und es auch nicht angemessen wäre in den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften etwas abzuändern. Dieser Ansicht und dem damit verbundenen Antrag, wurde vom Großen Rath beigeprüft, und demnach beschlossen, in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über obige beiden Gegenstände nichts abzuändern.

Da sich gezeigt hat, daß die durch das Reglement vom 26. März 1832 bestimmte Anzahl von drei Standesweibern und einem Kanzleiläufer wegen der großen Menge der ihnen zu besorgen obliegenden Geschäfte nicht hinreicht, so wurde auf einen vom Regierungsrath unterstützten Vortrag des Finanz-Departements beschlossen:

- 1) Es solle die Anzahl der Standesweibel auf vier und die der Kanzleiläufer auf zwei bestimmt sein.
- 2) Dieser Beschluß solle dem Regierungsrath zur Kenntniß und weitem Verfügung zugesandt werden.

In einem mit Berechnungen begleiteten Vortrag zeigt daß

Militär-Departement, daß durch die wegen der statt gebabten politischen Bewegungen nöthig gewordene Vermehrung der Garnison und andere Kosten beträchtliche außerordentliche Ausgaben entstanden seien, die sich bis zu Ende des Jahres 1832 belaufen auf ungefähr

Fr. 45000.	
Dazu kommen noch die Kosten für eidgenössische Truppen-Aufgebote von	11000.
und die Kosten der Sendung von Truppen nach Wendlincourt	3625. 5. 7½
Zusammen	Fr. 59625. 5. 7½

Zu Deckung dieser Summe wurde ein außerordentlicher Kredit begehrt. Darauf trug auch das Finanz-Departement durch einen beigelegten Vortrag an, der vom Regierungsrath empfohlen war. Die Versammlung fand, die Ausgaben seien nöthig gewesen, und gebrüg belegt. Demnach ward beschloffen:

Es sei dem Militär-Departement zu Deckung der außerordentlichen, bis zu Ende des Jahres 1832 gebabten Ausgaben ein Kredit auf die Standeskasse ertbeilt von Fr. 59625. 5. 7½.

Donstag, den 28. Februar 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheiffen.

Folgende an den Groffen Rath gerichtete Vorstellungen und Bittschriften, wurden dem Regierungsrath zugesandt mit dem Auftrag, je nach ihrem Gegenstand darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten.

- A. In Hinsicht der Bundesurkunde:
 - 1) Mehrerer Gemeinde der Landschaft Oberhasle.
 - 2) dito des Amtsbezirks Fraubrunnen.
- B. In Hinsicht der Eborgerichtszugung:
 - 3) Des Sittengerichts zu Neueneck.
- C. In Hinsicht einer Begnadigung:
 - 4) Der Bäuerergemeinde Willen Amtsbezirks Oberhasle, zu Gunsten ihres Angehörigen Caspar Zahner.

Herr Tscharner gewesener Schultbeiff und Vice-Präsident des Regierungsrathes, welcher in der letzten Winterzitzung zum ersten Gesandten auf die damals wegen der Angelegenheiten des Kantons Basel für den 15. Januar ausgeschriebene Tagzuzugung ernannt worden ist, suchte durch ein Schreiben an den Groffen Rath um seine Entlassung von dieser Stelle an, sowohl weil die nun am 11. März sich versammelnde Tagzuzugung nicht nur den obengedachten Gegenstand, sondern vorzüglich den Entwurf der Bundesverfassung zu berathen haben werde, als um die Geschäfte des Bau-Departements, dessen Präsidium er zu führen habe, gebrüg besorgen zu können.

Dieses Schreiben wurde dem Regierungsrath zur Berichterstattung gesandt.

Das Militär-Departement berichtet, daß bei der vorgenommenen neuen Organisation des Militär-Departements, durch welche eine Ersparniß von Fr. 2000 bis 3000 erzielt worden, die bisherige Stelle eines Kriegszahlmeisters eingegangen sei, welche Herr von Graffenried bekleidet habe, der sie nun durch die neuen Einrichtungen verliere. In Betrachtung dieses unverschuldeten Verlustes der gedachten Stelle und der seit vierzig Jahren treu geleisteten Dienste, wurde vom Militär-Departement der Antrag gemacht, dem Herrn von Graffenried ein Leibgebing von Fr. 600 bis 800 zu geben, wogegen er dann dem Kantons-Kriegskommissär behüßlich sein würde.

Der Regierungsrath pflichtete den Ansichten des Departements bei und trug auf Ertheilung eines Leibgedings von Franken 600 an.

In der eröffneten Umfrage wurde einerseits der Antrag unterstützt, andererseits aber dargethan, daß die Errichtung von Pensionen den Staat zu großen Ausgaben führen könnte und deswegen beschloffen, dem Antrag nicht zu entsprechen.

Dieser letztern Ansicht wurde beigepflichtet, und beschloffen, kein Leibgebing zu bewilligen.

Auf den vom Regierungsrath empfohlenen Vorschlag des Militär-Departements, wurde an die durch Entlassung des Herrn Steiger erledigte Stelle eines Oberst-Lieutenants und Kommandanten des zweiten Auszügler-Bataillons und Militärkreises ernannt:

Herr Johann Rudolf Steinhauer von Riggisberg, ältester Major in der Linie.

Das Militär-Departement berichtet, daß der am 28. November 1832, zum Major des zweiten Landwehrebataillons im zweiten Militärkreis ernannte Herr Johann Marti von Mülchi, diese Stelle nicht angenommen und das Brevet zurückgesendet habe, mit dem Begehren in seiner früheren Stelle als Hauptmann der zweiten Schützen-Compagnie des ersten Reservebataillons zu verbleiben.

In Folge dessen, wurde vom Departement mit Empfehlung des Regierungsrathes vorgeschlagen und dann zu einem Kommandanten des zweiten Landwehrebataillons im zweiten Militärkreis und Kommandanten des Landwehr-Marschbataillons mit Oberst-Lieutenants Rang ernannt:

Herr Franz Wagner von Bern, Major des 1sten Landwehrebataillons im 1sten Kreis.

In Folge einer geschehenen Mahnung war dem Regierungsrath unterm 22. November 1832 der Auftrag ertbeilt worden: „Eine genaue Uebersicht alles Vorhandenen und Fehlenden im Militärwesen in Bezug auf die Mannschaft, ihre Ausrüstung, und die Munition vorzulegen.“ Diesem Auftrag wurde nun durch einen vom Regierungsrath an den Groffen Rath überwiesenen mit drei Tabellen begleiteten Bericht des Militär-Departements entsprochen, der noch mündlich vom Präsidenten des letztern weiter ausgeführt ward.

Sowohl der Bericht als die Ergebnisse desselben wurden ganz befriedigend besunden und beschloffen, dem Regierungsrath und dessen Militär-Departement die Bemühungen für Vervollständigung und Vervollkommnung unserer Militäreinrichtungen zu verdanken, mit der Bemerkung, daß es angemessen sein dürfte, der Gesandtschaft auf die bevorstehende Tagzuzugung eine Abschrift der vorgelegten Tabellen zu geben, um allfällig Gebrauch davon machen zu können.

Auf den vom Regierungsrath empfohlenen Vorschlag des Justiz-Departements, wurde zu einem Kommandanten des Landjägercorps ernannt:

Herr Rudolf Rüpfen von Bern, Major.

Da es um die Wahl eines Direktors der Zuchtanstalten zu thun war, so machte das Justiz-Departement den Antrag, vorher die Amtsdauer für diese Stelle zu bestimmen, und dieselbe auf sechs Jahre zu setzen. Der Regierungsrath hingegen trug bei der Ueberweisung an den Groffen Rath an, die Amtsdauer unter Vorbehalt der Wiederwählbarkeit auf vier Jahre zu beschränken. Es ward beschloffen:

- 1) Die Amtsdauer für die Stelle des Direktors der hiesigen Zuchtanstalten ist auf vier Jahre bestimmt.
- 2) Bei der nach Auslauf der Amtsdauer vorzunehmenden neuen Wahl, ist der bisherige Direktor wieder wählbar.

Hierauf wurde zur Wahl des Direktors der Zuchtanstalten geschritten und ernannt:

Herr Euard von Ernst, von Bern, bisheriger Direktor.

Ein Vortrag des Diplomatischen Departements mit Empfehlung des Regierungsrathes begleitete die drei Berichte der hiesigen Gesandtschaften auf den drei Tagzuzugungen des verfloffenen Jahres, nemlich:

- 1) Vom 12. bis 30. März 1832.

Gesandte,
Herr Schultbeiff Tscharner.
= Schnell, Regierungs-Statthalter, von Burgdorf.
= Neuhaus, Mitglied des Regierungsrathes.

- 2) Vom 9. Mai bis 16. Juni.

Gesandte,
Herr Schultbeiff Tscharner.
= Schnell, Regierungs-Statthalter, von Burgdorf.
= Neuhaus, Mitglied des Regierungsrathes.

- 3) Vom 2. Juli bis 9. Oktober.

Gesandte,
Herr von Tavel, Mitglied des Regierungsrathes.
= Schnell, Regierungs-Statthalter, von Burgdorf.
= Köhler, Mitglied des Regierungsrathes.

Es wurde auf angebrügten Vortrag beschloffen: das Verhalten der Gesandten zu genehmigen, und ein Schreiben an jeden der Abgeordneten zu erlassen.

Ein Vortrag des Regierungsrathes meldet, die Stelle eines Staatsanwalts sei zu wiederholten Malen, sowohl durch inländische als ausländische Blätter ausgeschrieben worden, jedoch habe sich keine befriedigende Auswahl von Bewerbern dargeboten. Da

aber die Bestellung dieser Beamtung dringendes Bedürfnis geworden, so habe der Regierungsrath am 20. Dezember 1832 beschloffen, die Geschäfte derselben auf 1. Juli 1833, gegen eine Remuneration von Fr. 800 provisorisch dem Herrn Hepp, Dr. jur. und Professor zu übertragen, der dafür in Eidspflicht aufgenommen worden sei. Hievon habe der Regierungsrath nicht erman- geln wollen, den Grossen Rath in Kenntniss zu setzen, und ge- wärtige, ob die getroffene provisorische Verfügung die Genehmi- gung des Grossen Rathes erhalten werde.

Es wurde die Bemerkung gemacht, daß ein Bericht über das Ergebniss der geschehenen Ausschreibung um so vielmehr dem Gros- sen Rath hätte vorgelegt werden sollen, da seine Sitzungen am 20. Dezember noch nicht geschlossen gewesen seien, als der Re- gierungsrath eine einstweilige Verfügung getroffen habe. Doch wurde beschloffen, diese provisorische Bestellung des Staatsanwaltes gut zu heißen.

Durch einen andern Vortrag des Regierungsraths berichtet derselbe: Er habe sich überzeugt, daß die Befoldung des zweiten Sekretärs des Erziehungs-Departements von Fr. 800 im Ver- hältniss der vielen ihm obliegenden noch mit Führung einer be- trächtlichen Kasse verbundenen Geschäfte zu niedrig ange- setzt worden sei, und trage deswegen auf eine Erhöhung von Fr. 200 an.

Dieser Antrag wurde von mehreren Mitgliedern unterstützt, dagegen aber auch eingewendet, daß wahrscheinlich später die Ge- schäfte sich vermehren werden.

Es wurde beschloffen:

- 1) Die Befoldung des zweiten Sekretärs des Erziehungs-De- partements, wird von achthundert auf eintausend Franken er- höhet.
- 2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlus- ses beauftragt.

Das Departement des Innern erstattete durch einen vom Regierungsrath überwiesenen Vortrag, Bericht über einen am 7. Dezember 1833, erheblich erklärten Anzug des Herrn Watt, da- hingehend, daß die eingegangene Gewehrfabrik der Herren Meiner, Borneque und Comp., zu Pont d'Able bei Bruntrut wieder her- gestellt werden möchte. Das Departement fand, daß die Herstel- lung dieser Fabrik allerdings aus verschiedenen Rücksichten wün- schenswerth wäre, und daß die Unternehmung vom Staate durch Abnahme von Fabrikaten und auf andere Weise zu begünstigen, aber Privatpersonen zu überlassen sei, deren Entschluß von ver- schiedenen Umständen und besonders von der Aussicht eines hin- länglichen Absatzes abhängt, welchen die hiesige Regierung zuzu- sichern, sich nicht im Stande befinde.

Dieser Ansicht pflichteten sowohl der Regierungsrath als verschiedene gefallene Meinungen bei. Es ward beschloffen: Für jetzt der Sache keine weitere Folge zu geben, aber den Rege- rungsrath zu beauftragen, er solle bei den Regierungen der übrigen Kantone dahin zu wirken suchen, daß man wo möglich in der Schweiz eine Waffen-Fabrik anlege, aus der sie sich die darin ver- fertigten Kriegsbedürfnisse verschaffen könnte, um nicht in der Ab- hängigkeit vom Auslande zu verbleiben.

Nun wurden noch folgende Anzüge rücksichtlich ihrer Erheb- lichkeit in Umfrage gesetzt:

- 1) Der am 10. Dezember 1832 verlesene Anzug des Herrn Ho- fer, dahin gehend, daß das Gesetz über das Zellwesen vom Juni 1823, revidirt werden möchte. Dieser Anzug wurde erheblich erklärt, und dem Regierungsrath zugesandt.
- 2) Der am 11. Dezember 1832 verlesene Anzug des Herrn Beltrichard, den Antrag enthaltend, daß die Ausfuhr von Holz und Kohlen ohne dafür eine Erlaubniss einholen zu müssen, gestattet werden möchte. — Man fand ihn nicht erheblich, weil der Gegenstand bei dem Regierungsrath in Untersuchung liegt.
- 3) Der am 20. Dezember 1832 verlesene Anzug der Herren Messmer, Untersuchungs-Richter und Blumenstein mit dem Antrag: Es möchte untersucht werden, ob und in wie fern die Herren Regierungen-Statthalter, Gerichts-Präsidenten und Amtsrichter den Vorschriften der Gesetze vom 3. Dezember 1831, rücksichtlich der mit ihren Stellen unverträglichen Be- gangenschaften Folge leisten?

Es ward befunden, daß dieses nicht Gegenstand eines An- zugs sei, sondern dem Regierungsrath von den Mitgliedern des Grossen Rathes eine Anzeige gemacht werden solle, wenn ihnen

Widerhandlungen dieser Art bekannt werden. Deswegen ward der Anzug nicht erheblich erklärt.

- 4) Der am 25. Februar verlesene Anzug des Herrn Landam- manns Simon, welcher auf Abänderung der §§. 18., 42. und 43. des Reglementes für den Grossen Rath rücksichtlich der Befugniss seiner Präsidenten, zuletzt das Wort zu neh- men, anträgt. Dieser Anzug wurde erheblich erklärt und zur Untersuchung an den Regierungsrath und Eechszehner ge- wiesen.

Freitag, den 1. März 1833.

Präsident: Herr Landamman Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach einer Be- richtigung gutgeheissen.

Dem Regierungsrath wurden folgende eingelangte Bittschrif- ten und Vorstellungen zugesandt, um nach geschehener Untersu- chung darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten:

- 1) Der Gemeinde Heimberg, in Hinsicht der Bundesurkunde.
- 2) Der Bürgergemeinde Affoltern bei Narberg, in Hinsicht des Gemeindegewesens.
- 3) Des Gärtnermeisters Bürki und Wegnecht Schori, wegen einer Entschädigung als Unternehmer der neuen Straße zwi- schen der Schüpach und Altsbrücke im Amtsbezirk Signau.

Durch eine Mahnung begeherten die Herren Martin Stäm- pfl und Watt, daß über den in der frühern Sitzung von Herrn Johann Seiler, gemachten Anzug in Betreff der Organisation der Centralpolizei ein Bericht vorgelegt werde. Hierauf zeigte der Herr Schultheiss an, dieses Geschäft liege bei dem Regierungsrath in Untersuchung, der nächstens einen Vortrag darüber dem Gros- sen Rath machen werde.

Unter Vorlegung der Staatsrechnung vom 1. Januar bis 20. Oktober 1831, gab das Finanz-Departement darüber einen Bericht, indem es so wie der Regierungsrath in seiner beigefüg- ten Ueberweisung auf Passation antrug. Die Hauptresultate der Einnahmen und Ausgaben wurden mit der Bemerkung angegeben, daß es nicht möglich sei, eine Vergleichung mit den frühern Jah- ren anzustellen, weil die vorliegende Rechnung auf den 20. Okto- ber abgeschlossen worden, und ein großer Theil der Jahreseinnah- men, namentlich der Ertrag der Zehnten und Bodenzinse, erst spä- ter eingegangen sei. Eben so seien früher angeordnete Ausgaben erst später bezahlt worden.

Diesem Vortrag war ein anderer der Staatswirthschafts-Com- mission beigefügt, welche im allgemeinen den oben gedachten An- sichten beistimmt, jedoch in Betreff der von der abgetretenen Re- gierung dem Zinspitals und Aussen Krankenhaus gemachten Do- tation von Fr. 1,250,000, in abweichenden Meinungen steht. Mit der einen Darstellung wird angetragen:

- 1) Einstweilen den die Aussteuerung des Zinspitals und Aus- sern Krankenhaus betreffenden Posten von Fr. 1,250,000 nicht zu genehmigen.
- 2) Durch den Regierungsrath oder mittelst einer speciell dazu zu ernennenden Commission untersuchen und rapportiren zu lassen:
 - a) Ob die Veräußerung oder Cession jener Capitalsumme als für das Wohl des Landes ersprießlich, und im In- teresse der jetzigen Ordnung der Dinge politisch betrachtet werden könne, und im verneinenden Fall:
 - b) Ob jener Beschluß der abgetretenen, damals bloß provi- sorischen Regierung, als ein für die jetzige Regierung ver- bindlicher Souveränitätsakt angesehen werden müsse?

Mit anderer Meinung fand man, es bedürfe bei der Einfach- heit des in Frage liegenden Gegenstandes keiner Untersuchung, und auf keinen Fall wäre aus dem Ergebnis ein Vortheil für den Staat zu erwarten, durch Abzahlung von früher eingegangenen Schulden habe die abgetretene Regierung in keinem Fall ihre Be- fugniss übertreten. Der Vertrag zwischen der Regierung und dem Stadtrath von Bern, vom Jahr 1829, sei ganz im Interesse des Staates geschlossen worden, und im Jahr 1831, sei die Abzah- lung auf eine für letztern höchst vortheilhafte Weise geschehen. Aus diesen und noch andern angebrachten Gründen wurde beschlos- sen, keine weitere Untersuchung anzuordnen, sondern die Rechnung ohne einen Vorbehalt, rücksichtlich der Dotationen, zu passiren.

Uebrigens fand die Commission, daß der nach §. 24. der Verfassung zu bestimmende Bestand des Staatsvermögens auf 20.

Oktober 1831, nicht unmittelbar aus dem der vorliegenden Rechnung beigefügten Vermögensetat festgesetzt werden könne.

In der stattgefundenen Diskussion wurden die obigen beiden Meinungen noch weiter entwickelt. Endlich ward beschlossen:

1) Die Staatsrechnung vom 1. Januar bis 20. Oktober 1831, solle passirt werden mit Beifügung der Bedingung:

a) Daß die, vermöge S. 24. der Verfassung vorzunehmende Bestimmung des Staatsvermögens unabhängig von dem der Rechnung beigefügten Vermögensetat geschehe.

b) Daß untersucht werden solle, ob die abgetretene Regierung zur Zeit der dem Insepsital und Aussen Krankenhäus, gemachten Dotationen dazu befugt gewesen sei.

2) Um diese Untersuchung vorzunehmen und über das Ergebnis dem Großen Rath Bericht zu erstatten, solle eine Commission von fünf Mitgliedern durch das offene Stimmenmehr ernannt werden.

Die Wahl der Commission wurde auf die folgende Sitzung verschoben.

Der am 26. Hornung verlesene Anzug des Herrn Morlot, wegen Errichtung und Erweiterung von Spitalern wurde rückfichtlich seiner Erheblichkeit in Umfrage gesetzt und beschlossen, denselben als erheblich dem Regierungsrath zu überweisen.

Herr Schnell, Regierungs-Statthalter von Burgdorf, suchte durch ein an den Großen Rath gerichtetes Schreiben um Entlassung von der Stelle eines zweiten Gesandten auf die Tagsatzung an, zu der er im verfloffenen Dezember ernannt worden ist. Sowohl Gesundheitsumstände als Amtsgeschäfte verhindern ihn, wie er meldet, sich am 11. März nach Zürich zu begeben. Daß Schreiben wurde dem Regierungsrath zur Berichterstattung zugesandt.

Auf den Vortrag des Finanz-Departements und die Zustimmung des Regierungsraths, wird letzterm die Ermächtigung ertheilt, einen Zusatzartikel zu dem im Jahr 1830 auf sechs Jahre mit Baiern geschlossenen Salztraktat zu machen, um 1) die Lieferung von jährlich 18000 Centner auf 30000 zu erhöhen, und 2) dieses Salz nach dem Gutfinden des Finanz-Departements statt nach Murgenthal zum Theil nach Wangen liefern zu lassen unter der Bedingung, daß im letztern Fall statt fl. 2 fr. 32 bezahlt werden, fl. 2 fr. 34.

Wom Diplomatischen Departement, wird durch einen mit der Ueberweisung und Zustimmung des Regierungsraths versehenen Vortrag über das ihm am 25. Februar zur Untersuchung zugesandte Entlassungsbegehren des Herrn Forstmeisters Kasthofer, Bericht erstattet. Derselbe ging dahin: daß Herr Kasthofer durch seine Erwählung zum Vice-Präsidenten des Großen Rathes vermöge des Beschlusses vom 10. November 1831, aus dem Diplomatischen-Departement getreten sei, da nicht beide Stellen zugleich bekleidet werden können, daß ihm aber wegen der von ihm angebrachten Gründe die Entlassung von der Stelle eines Vice-Präsidenten in allen Ehren ertheilt werde. Dieses wurde dann auch beschlossen.

Hierauf wurde zur Wahl eines Vice-Präsidenten geschritten, und ernannt:

Herr Großrath Friedrich Wäber, Oberst-Lieutenant der Artillerie.

Er nahm Anstand sich für die Annahme zu erklären, und wird in der nächsten Sitzung seinen Entschluß anzeigen.

A u s z u g

aus dem Bericht der Landwirtschaft-Commission über die Staatsrechnung vom 1. Januar bis 20. Oktober 1831, in Bezug auf die Dotation des Insepsitals in Bern.

Der Gegenstand der von dem abgetretenen Großen Rathe dem Insepsital gemachten Dotation von Fr. 1,250,000, hat die Aufmerksamkeit der Commission in besondern Anspruch genommen.

Mit einter Meinung fand man, daß, obschon kein Regressrecht gegen die abgetretene Regierung bestehe, so könne doch die Frage aufgeworfen werden, eines Theils: ob jene Ausstattung an und für sich zweckmäßig und im wohlverstandenen Interesse des Landes gewesen sei; ob es nicht vielmehr gerathener und der Stellung der provisorischen Regierung angemessener gewesen wäre, einstweilen auf dem frühern Wege fortzufahren und dem Insepsital jene Summe von Fr. 40000 fernerhin zu entrichten; und andern Theils: ob der Große Rath, welcher sich am 13. Januar

1831 für provisorisch erklärt hatte, nach diesem Zeitpunkt und seiner ausdrücklichen Erklärung (vide Groß-Raths-Protokoll von diesem Tag) competent war, über einen so beträchtlichen Theil des Staatsvermögens zu Gunsten einer Anstalt zu verfügen, die weder ihrem Ursprunge, noch ihrem dermaligen Bestand nach, eine eigentliche Cantonal-Anstalt ist, und ob derselbe eine so wichtige Verfügung (die er möglicherweise, ohne die Verfassungsänderung, noch lange nicht getroffen haben würde) nicht hätte dem neuen Großen Rathe überlassen sollen.

Diese erste Meinung (welche diejenige der einen Hälfte der Commission ist), stellt daher den Antrag:

1) Einstweilen den die Aussteuerung des Insepsitals betreffenden Posten von Fr. 1,250,000 nicht zu genehmigen.

2) Durch den Regierungsrath, oder mittelst einer speciell dazu zu ernennenden Commission untersuchen und rapportiren zu lassen:

a) Ob die Veräußerung oder Cession jener Capitalsumme, als für das Wohl des Landes ersprießlich, und im Interesse der jetzigen Ordnung der Dinge politisch erachtet werden könne? und im verneinenden Falle

b) ob jener Beschluß der abgetretenen, damals bloß provisorischen Regierung, als ein für die jetzige Regierung verbindlicher Souveränitätsakt angesehen werden müsse?

Mit anderer Meinung fand man, es bedürfe bei der Einfachheit des in Frage liegenden Gegenstandes keiner Untersuchung, und in keinem Falle wäre aus dem Ergebnis ein Vortheil zu Handen des Staates zu erwarten.

Wenn auch einer sich provisorisch erklärten Regierung die Befugniß abgesprochen werden könnte, ohne dringende Noth neue für ihre Nachfolger verbindliche und beschwerende Verpflichtungen einzugehen, so könne doch kein Zweifel obwalten, daß er in den Schranken der Befugnisse der abgetretenen gelegen sei, früher eingegangene Schulden zu bezahlen.

Der Vertrag von 1829, ganz im Interesse des Staates geschlossen, verpflichte denselben zu einem jährlichen Beitrag der unter dem Verhältnisse zu der von dem Insepsital übernommenen Leistungen sei.

Dieser Betrag sei dann auf eine für den Staat höchst vortheilhafte Weise abbezahlt worden.

Derselbe sei nemlich zu 4% capitalisirt, ohne Währschaft in Vermögensstheilen, die zu gerechten Besorgnissen Raum geben, und in baarem Gelde das größtentheils noch unbenußt liegt, ausgerichtet worden.

Ohne die nur zu wahrscheinlichen Capital-Verluste in Rechnung zu setzen, erspare der Staat die Verwaltungskosten und die Zinsseinbuße auf den brachliegenden Summen.

Wenn dann noch in Betrachtung gezogen werde, daß die demselben angehörenden Summen im Durchschnitt nicht 4% abwerfen, so würde durch die Zurücknahme des Dotations-Capitals der Staat eine jährliche Einbuße von mehr als Fr. 10000 machen.

Es sei denn endlich Zeit mit der Vergangenheit die Rechnung zu schließen, die Augen auf die Gegenwart und die Zukunft zu richten, um durch allgemein verlangte Institutionen und gemeinnützige Unternehmungen den Bedürfnissen unseres Volkes zu entsprechen.

Aus allen diesen Gründen schließe man auf Abstrahirung von dieser Untersuchung und Passation der Rechnung, ohne die Dotationen auszunehmen.

Montag, den 4. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Daß Protokoll der Sitzung vom 1. März wurde verlesen und gutgeheißen.

Eine von vielen Einwohnern des Amtsbezirks Pruntrut unterzeichnete Vorstellung, die Einführung des Patentystems für die Wirthschaften begehrend, wurde dem Regierungsrath zur Berücksichtigung bei der in Arbeit liegenden Untersuchung dieses Gegenstandes gesandt.

Der am 1. März zum Vice-Präsidenten des Großen Rathes ernannte Herr Oberst-Lieutenant Wäber, zeigt durch ein Schreiben an, daß er diese Stelle nicht annehmen könne.

Dieses Schreiben wird zu den Akten gelegt und die neue Wahl auf eine andere Sitzung verschoben.

Herr Regierungsrath von Ernst meldet durch ein an den Großen Rath gerichtetes Schreiben, daß er seiner Zeit die Ernennung zum Central-Polizei-Direktor nicht ohne verschiedene Bedenken angenommen, seither die Obliegenheiten dieser Stelle nach bestem Wissen erfüllt habe, nun aber die Entlassung von gedachter Stelle begehre, weil zu wiederholten Malen dem Anzug gerufen worden sei, dieselbe als unvereinbar mit der eines Mitglieds des Regierungsraths zu erklären, worin er persönliche Rücksichten zu erblicken glaube.

Dieses Schreiben wird dem Regierungsrath zur Berichterstattung gesandt.

Es wurden folgende Anzüge verlesen:

- 1) Mehrere Mitglieder aus den leberbergischen Amtsbezirken dahin gehend, daß die Wirthschaftsordnung im ganzen Kanton gleichförmig gehandhabt werde.
- 2) Des Herrn Watt, der Gründe anbringt um für den Landammann und Vice-Präsidenten des Großen Rathes fixe Besoldungen zu bestimmen.

Nun ging man, wie vorher angekündigt worden, zur Berathung des vom Finanz-Departement entworfenen und vom Regierungsrath gutgeheißenen Staatsbudgets für 1833 über, das man gedruckt den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt hatte. Die Bemerkungen des Finanz-Departements sind im Entwurf aufgenommen; andere der Staatswirthschafts-Commission waren in einem beigefügten Bericht derselben enthalten.

Es wurde die Meinung eröffnet, die Behandlung des Budgets aufzuschieben um vorher noch genauere Kenntniß des Entwurfs nehmen zu können; aber auf die dagegen gemachten Bemerkungen in die Sache einzutreten beschloßen.

In der allgemeinen Umfrage wurde der Wunsch geäußert, daß in Zukunft das Budget nicht erst zu Anfang des betreffenden Jahres, sondern zu Ende des vorhergehenden dem Großen Rath vorgelegt und demselben eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des zu Ende gehenden Jahres beigefügt werden möchte.

Der Präsident antwortete, ersteres werde in Zukunft statt finden, letzteres aber könne erst geschehen, wenn angemessene Abänderungen in der Finanz-Verwaltung eingeführt sein werden.

E i n n a h m e n .

I. Eigenthümliche Einkünfte.

A. Von Staats-Domänen.

1) Waldungen.

Die Staatswirthschafts-Commission findet den ausgefetzten Ertrag in Geld von	Fr. 60,000
und in Lieferungen an Brenn-Bauholz und Steuer von	63,890
zusammen	123,890

im Verhältniß zur Ausdehnung der Staatswaldungen zu gering. Auf die vom Herrn Forstmeister und andern Mitgliedern gegebene Aufschlüsse und die Hoffnung eines größern Ertrags in künftigen Jahren wurde jedoch obige Summe angenommen.

2) Pachtzins und Ertrag von Liegenschaften nach Abzug der Kosten Fr. 101,186.

Wurde ebenfalls angenommen.

B. Von Zehnten und Lehengefällen.

1) Primizen und Gemeinbeiträge für die Geistlichkeit	Fr. 8,159
2) Bodenzins	122,051
3) Ehrschätze	7,194
4) Zehnten	245,260
Zusammen	Fr. 382,664

Alle diese nach Abrechnung der durch das Dekret vom 22. Dezember 1832 bestimmten Abzüge ausgefetzten Summen, wurden angenommen.

Hingegen wurden auf gefallene Bemerkungen beschloßen, die Anmerkung, welche eine Berechnung der gedachten Abzüge enthält, auszulassen.

C. Grundsteuer im Leberberg.

Nach dem Dekret von 1819	Fr. 160,171
wovon für Kosten abzuziehen	5,500

so daß bleiben Fr. 154,671.

Dieser Ansat wurde angenommen.

Die Staatswirthschafts-Commission machte den Antrag, die unter den Kosten sich befindliche Summe von Fr. 2400 für Besoldung des Grundsteuer-Direktors und Bezahlung seiner Bureau zwar zu admittiren, aber dem Regierungsrath aufzutragen, zu un-

tersuchen; ob nicht in den leberbergischen Amtsbezirken eine gleiche Finanz-Verwaltung wie im übrigen Kanton eingeführt werden könne? — Dieser Bemerkung wurde beigepflichtet und beschloßen, dem Regierungsrath obigen Auftrag zu ertheilen.

Ein anderer in der Diskussion gefallener Antrag ging dahin, dem Regierungsrath aufzutragen, daß er untersuche und bis zur Vorlegung des nächsten Budgets Bericht erstatte, in wiefern die Grundsteuer des Leberberges in richtigem Verhältniß zu dem Ertrag der Zehnten und Bodenzins stehe. Dieser Antrag wurde jedoch auf die Bemerkung des Präsidenten des Finanz-Departements, daß damit noch abzuwarten sei, bis man die Ergebnisse der neuen Art des Bezugs der Zehnten und Bodenzins kenne, nicht angenommen.

D. Fischereizins Fr. 3178.

E. Jagdpatente Fr. 9000.

Wurden ohne Bemerkung angenommen.

F. Capitalzins.

1) Ausländischer Zinsrodol Fr. 277,000.

Es wurden zwei Anträge gemacht, aber beide nicht erheblich befunden:

a) Wurde begehrt, daß angezeigt werde, in welchen Fonds die Gelder angelegt seien, aber erwidert, diese Anzeige wäre zu weitläufig für das Budget und könne in der Staatsrechnung nachgesehen werden.

b) Ferner ward der Antrag gestellt: daß der von der abgetretenen Regierung errichtete Reservefond aus den über 4% eingehenden Renten, zu Deckung allfälliger Verluste beibehalten und auch der im Jahr 1821, aus geretteten Geldern gestiftete Separatfond von Fr. 641,000, ferner abgefordert vom übrigen Staatsvermögen verwaltet werde, und daß man seinen Zinsbetrag ausschließlich zu wohlthätigen Zwecken verwende. Hierauf wurde entgegnet, der erstere Fond sei im verfloßenen Jahr durch die Vereinigung mit dem ausländischen Zinsrodol und der letztere dadurch aufgehoben worden, daß man einen großen Theil davon zur Dotation des Inselpitals gebraucht habe.

2) Inländischer Zinsrodol nach Abzug der Besoldung des Verwalters Fr. 9251.

Die Staatswirthschafts-Commission äußerte den Wunsch, daß ein Verzeichniß der Schuldner vorgelegt werde, die weniger als 4% bezahlen, mit Angabe der Gründe dieser Begünstigung. — Diesem Wunsch wurde durch den Präsidenten des Finanz-Departements entsprochen und dann der Artikel angenommen.

3) Zins von dem der Post-Verwaltung gemachten Vorschuß Fr. 2800.

Wurde angenommen.

4) Zins des in der Salzhandlung liegenden Fonds Fr. 40000. Der Ansat ward angenommen, zugleich aber stimmte man dem von der Staatswirthschafts-Commission gemachten Antrag bei, in Berücksichtigung der in den letzten Zeiten eingetretenen Leichtigkeit, sich stets mit einem hinlänglichen Quantum Salz versehen zu können, dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, nach und nach sowohl den gegenwärtigen Salzvorrath als den in dieser Handlung liegenden Fond bis auf die Hälfte zu vermindern.

5) Zins des Capitalfonds der Pulverhandlung Fr. 6151.

Dieser Ansat wurde zwar angenommen, aber zugleich der Wunsch geäußert, daß eine neue Organisation dieser Verwaltung angeordnet werden möchte. Hierauf ward erwidert, der Regierungsrath habe angemessen befunden, daherige Anträge bis nach Berathung der Bundesurkunde aufzuschieben, um zu wissen, ob allfällige die Fabrikation des Schießpulvers der Bundesbehörde übergeben werde. Diese Erläuterung ward genügend befunden.

6) Der Zins einer in fremden Fonds anzulegenden vorräthigen Summe von Fr. 800,000, berechnet zu Fr. 40000.

Die Staatswirthschafts-Commission unterstützte den dahertigen Antrag mit dem Beifügen, der Regierungsrath möchte zur Anlegung dieses Capitals ermächtigt werden. In der Berathung fielen Meinungen, welche die gedachte Summe nicht im Ausland, sondern im Inland entweder als Darlehn geben, oder auf gemeinnützige und Interesse tragende Unternehmungen verwenden wollten. Andere stimmten zwar dem Antrag bei, aber glaubten der Zins könne für das laufende Jahr nicht mehr auf Fr. 40000 ansteigen, und wollten den Ansat nur auf Fr. 20000 bis 30000 bestimmen. Diese Meinungen wurden jedoch widerlegt und beschloßen, die Summe von Fr. 40000 unverändert zu lassen, und den

Regierungsbrath zu ermächtigen, das Capital im Ausland so anzulegen, daß es bei vortheilhaftem Zinsvertrage möglichst gesichert sei. Uebrigens war man einstimmig, daß die beigelegte Anmerkung in Betreff der dem Regierungsbrath zu ertheilenden Vollmacht auszulassen sei.

G. und A. Wiedererstattung von Pacht-, Prozeß- und Betreibungsfeften.

Nach dem Entwurf unbestimmt gelassen.

I. Lösung von verkauften Effekten Fr. 4100 angenommen.

Dienstag, den 5. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen.

Durch ein Schreiben des Herrn Regierungs-Statthalters von Konolfingen, an den Herrn Landammann meldet er, daß Herr Großrath Johann Schmuß von Rychingen am 11. Januar verstorben sei, wovon er das Diplomatische Departement sogleich benachrichtigt habe.

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen, wurden dem Regierungsbrath zur Untersuchung zugesandt mit dem Auftrag, je nach ihrem Gegenstand darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten.

- 1) Der Bürgergemeinde Neuwegg in Hinsicht der Einsassen wegen Tell, Stimmrecht, Gemeindgut zc.
- 2) Des Einwohner Gemeinderaths von Burgdorf, über Straßenverbesserungsbegehren von da gegen das Seeland.
- 3) Strafnachlaß-Begehren für Sam. Moser von Wiglen.

Es wurden nachstehende Anzüge verlesen:

- 1) Des Herrn Fromm über die Frage: ob die Amtsverweser den gleichen Beschränkungen in Berufsfachen wie die Regierungs-Statthalter unterworfen sein sollen?
- 2) Des Herrn Straub, den Antrag enthaltend: die ehemals von den Oberamtännern bezogenen Emolumente zu Gunsten der Schulen einzuführen.

Hierauf schritt man zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung des Staatsbüdgets.

II. Landesherrliche Einkünfte.

A. Staatsregalien.

Nach einigen Bemerkungen und Gegenbemerkungen über diese Benennung eines Theils der Staatseinkünfte ging man über zur ersten Abtheilung.

1) Salzhandlung.

Ihr Ertrag außer dem schon angegebenen Zins des darin liegenden Capitals wird angeschlagen auf Fr. 220,000.

Die Staatswirthschafts-Commission äußerte den Wunsch, daß einige Angaben über den Brutto-Ertrag und die davon abzuziehenden Kosten beigelegt werden möchten. Diesem wurde beigeplichtet, und der Ansat mit dem Auftrag an den Regierungsbrath angenommen, dem erwähnten Wunsch zu entsprechen.

Abstimmung.

Die Summe mit obigem Zusatz anzunehmen 98 Stimmen. Für etwas anderes 5 Stimmen.

2) Pulverhandlung.

Der Umstand, daß keine Summe als Ertrag ausgesetzt ist, veranlaßte verschiedene Bemerkungen, auf welche hin zwar der Artikel angenommen, zugleich aber beschlossen wurde, dem Regierungsbrath den Auftrag zu ertheilen, in Zukunft nicht mehr wie bisher dem Militär-Departement das nöthige Pulver im kostenden Preis liefern, sondern dasselbe im gewöhnlichen Kaufpreis bezahlen zu lassen, und den darauf sich zeigenden Gewinn der Pulverhandlung in ihr Einnehmen zu bringen.

3) Postverwaltung.

Nach Abzug von Fr. 16800 für Anschaffung von Fuhrwerken und Bezahlung des Zinses von dem ihr gemachten Vorschuß Fr. 143,200.

Ohne Bemerkung angenommen.

4) Bergwerke.

Da von dem auf Fr. 21800 angeschlagenen Einnehmen ein Ausgeben abgezogen wird von Fr. 20800 und als einer Einnahme bloß angelegt werden Fr. 1000, so veranlaßte dieses verschiedene Bemerkungen, die zum Theil dahin gingen die Ausbeutung der Bergwerke ganz frei zu geben, vorzüglich aber die gegenwärtigen Einrichtungen betrafen, über deren Verbesserungen man eine Untersuchung anzuordnen wünschte. Endlich wurde nach verschiede-

nen gegebenen Berichten beschlossen, den Ansat für dieses Jahr anzunehmen, zugleich aber dem Regierungsbrath aufzutragen, zu untersuchen, welche Verbesserungen für diesen Zweig der Staatswirthschaft getroffen werden könnten.

5) Zölle, Straßen-Brücken- und Lizenzgelder.

Nach Abzug der Besoldungen von Fr. 30,200
und der Kosten von 6,000

zusammen Fr. 36,200

angenommen mit 160,400.

B. Staatsabgaben.

1) Kanzlei-Emolumente, Patent- und Concessionsgebühren Franken 16000.

Der Artikel wurde angenommen, zugleich aber auf gefallene Bemerkungen und Anträge beschlossen, dem Regierungsbrath den Auftrag zu ertheilen, daß er untersuche, welche mit den jetzigen Einrichtungen und Verhältnissen in Uebereinstimmung stehenden Anordnungen rücksichtlich der Bestimmung und Erhebung der oben gedachten Gebühren zu treffen seien.

2) Stempeltaxe nach Abzug der Besoldungen und Kosten Franken 57000.

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

3) Ohngeld.

Nach einigen Aeußerungen über den Betrag des Ansatzes wurde er angenommen mit Fr. 240,000.

Die von der Staatswirthschafts-Commission gemachte Bemerkung, daß für die leberbergischen Amtsbezirke nicht ein besonderer Ohngeld-Direktor aufgestellt sein sollte, veranlaßte eine Erörterung hierüber, aus welcher sich ergab, daß verschiedene Gründe der jetzigen Einrichtung zum Grunde liegen, aber eine Untersuchung angeordnet sei, um zu wissen, ob sie noch ferner beibehalten oder abgeändert werden solle.

4) Dispensations-Gebühren Fr. 4000, angenommen.

III. Gerichtsherrliche Einkünfte.

- A. Gerichtsgebühren Fr. 8,700
- B. Stipulationsgebühren 45,000
- C. Bußen, Confiskationen zc. 3,500
- D. Wiedererstattete Kosten 1,000

zusammen Fr. 58,200

wurde ohne Bemerkung angenommen.

IV. Erstattungen.

Von Vorschüssen und zurückbezahlten Ausgaben Fr. 6800 angenommen.

Nach diesen Bestimmungen der muthmaßlichen Einnahmen ging man über zum

A u ß g e b e n .

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskasse Fr. 24816, angenommen.

II. Der Große Rath Fr. 25000, angenommen.

III. Verwaltungsbehörden.

A. Regierungsbrath.

- 1) Gehalte Fr. 54200.
- 2) Kredit desselben Fr. 30000, wurde ohne Bemerkung angenommen.
- 3) Sechszehner Collegium für Pfenninge Fr. 494.

Da von der Staatswirthschafts-Commission die Frage gestellt worden: ob es den jetzigen Zeitumständen angemessen sei, die Ausrichtung dieser Pfenninge beizubehalten? so erhob sich darüber eine kurze Diskussion, in Folge welcher die Annahme des Artikels beschlossen ward.

4) Staatskanzlei Fr. 23700.

5) Gesandtschafts-Deputation zc., Reisekosten Fr. 8000.

6) Ammänner, Geleit und Abwart Fr. 5600.

7) Bedienung und Unterhaltung des Rathhauses 2300, wurden ohne Bemerkung angenommen.

Die weitere Berathung des Büdgets wurde auf morgen verschoben, um noch einige andere Geschäfte zu behandeln.

Auf den mit der Zustimmung des Regierungsbraths versehenen Vortrag des Diplomatischen Departements, wurde dem Herrn alt Schultheiß Ischärner und Regierungs-Statthalter Schnell, die von ihnen beehrte Entlassung als Gesandte auf die früher für 15. Januar ausgeschriebene Tagsatzung, wozu sie im Dezember 1832 ernannt worden, in allen Ehren ertheilt.

Durch einen andern Vortrag erstattete das Diplomatische Departement Bericht über das Entlassungs-Begehren des Herrn

Lüthardt, von der Stelle eines Ammanns, und trug auf Entsprechung unter Dankbezeugung für die bei den obwaltenden Umständen mit vieler Beschwerde verbunden gewesen geleisteten Dienste an. Diefem pflichtete auch der Regierungsrath bei, und der Antrag wurde vom Großen Rath angenommen.

Als nun zur Wahl von Gesandten auf die für 11. März nach Zürich ausgeschriebene Tagfagung geschritten werden sollte, so ward voreerst in Umfrage gesetzt: ob die hiesige Gesandtschaft aus zwei oder drei Abgeordneten bestehen solle?

Es wurde beschlossen: die Gesandtschaft solle nur aus zwei Abgeordneten bestehen, aber es solle noch ein dritter gewählt werden, um an der Stelle eines der erstern zu treten, wenn einer derselben sich von Zürich zu entfernen im Fall wäre, da dann der Regierungsrath das nöthige zu verfügen haben solle.

Demzufolge wurden erwählt:

- 1) zum ersten Gesandten, Herr von Lavel, Mitglied des Regierungsraths.
- 2) Zum zweiten Gesandten, Herr Schnell, Regierungstatthalter von Burgdorf.
- 3) Zum Stellvertreter derselben, Herr Kohler, Mitglied des Regierungsraths.

Mittwoch, den 6. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen.

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen, wurden dem Regierungsrath zugelandt, um nach geschehener Untersuchung darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten:

- 1) Der Gemeinde Neuenegg, Mühleberg und Frauenkappeln in Hinsicht der Bundesurkunde.
- 2) Mehrerer Bewohner des Amtsbezirks Laupen über den gleichen Gegenstand.
- 3) Der Gemeinde Gurbrü, Wyleroltigen und Solaten im Amt Laupen, das Nämliche betreffend.
- 4) Der Bürgergemeinde Thun, in Hinsicht des Gemeindefreies über Stimmrecht etc.
- 5) Der Gemeinde Großaffoltern bei Aarberg, um Zurücksetzung ihrer früher bezahlten Zehntloskaufsumme von Franken 58436. 7. 6.
- 6) Des Jakob Schneeberger von Dypund, um Begnadigung, und
- 7) der Gemeinde Kirchlindach, zu Erhaltung einer Tavernen-Wirtschafts-Concession.

Es wurde ein Anzug des Herrn Watt verlesen, durch den er auf Revision und Vervollständigung des Reglementes für den Großen Rath anträgt.

Hierauf schritt man zur Fortsetzung der Berathung des Staatsbudgets.

B. Verwaltungs-Behörden in den Amtsbezirken.

- 1) Regierungs-Statthalter.
 - a) Befoldungen Fr. 58000.

Der Anfsatz wurde angenommen, mit Beifügung des Auftrags an den Regierungsrath, daß er dem Großen Rath einen Antrag, wegen der Befoldung der Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen vorlege, für welche in obigem Anfsatz nichts aufgenommen ist.

- b) Kanzleikosten Fr. 2000.

Die Staatswirthschafts-Commission glaubte den Anfsatz zu hoch gestellt; doch wurde er auf gegebene Erläuterungen angenommen.

- c) Beholungskosten Fr. 2250.

Auch diese Summe hielt die Staatswirthschafts-Commission für zu groß. Sie ward aber in Folge der gegebenen Erläuterungen angenommen.

- 2) Amtschreiber Fr. 10000, wurde ohne Bemerkung angenommen.
- 3) Unterstatthalter Fr. 25151.

Von der Staatswirthschafts-Commission wurde die Bemerkung gemacht: der Regierungsrath habe durch einen Beschluß vom 3. August 1832, die Anzahl der Unterstatthalter im Amtsbezirk Courtelary von 5 auf 7 vermehrt, und durch Bestimmung ihrer Befoldung auf den für den alten Landestheil angenommenen Fuß die im verfloffenen Jahr bestandene Summe um Fr. 371. 6. 5. erhöht. Diese Bemerkung hatte zwei Anträge zur Folge nemlich:

- a) die erwähnten Fr. 371. 6. 5. als den gesetzlichen Vor-

schriften über die Befoldung der Unterstatthalter zuwiderlaufend und bloß vom Regierungsrath angeordnet nicht zu admittiren.

- b) Den Anfsatz des Budgets zwar anzunehmen, aber dem Regierungsrath den Auftrag zu erteilen, daß er eine Untersuchung über die nummehr den Unterstatthaltern obliegenden Geschäften und über die ihnen im ganzen Kanton auf gleichförmigem Fuß zu bestimmende Befoldung vornehme, und das Ergebniß derselben mit seinen Anträgen dem Großen Rath vorlege.

Nach einer Diskussion über diesen Gegenstand, wurde der letztere Antrag angenommen und demnach der Anfsatz von Franken 25151 beibehalten.

- 4) Amtsweibel Fr. 2676, angenommen.

C. Für das Diplomatische Departement.

Seine gesammten Ausgaben Fr. 7000, ward ohne Bemerkung angenommen.

D. Departement des Innern.

- 1) Kanzleikosten Fr. 8800, angenommen.
- 2) Armenwesen und Landsassen Fr. 119,560.

Es wurde angetragen die in obigem Anfsatz begriffenen Franken 12000 für direkte Armen-Unterstützungen zu erhöhen, und verschiedenes über die Landsassen bemerkt. Der Artikel ward aber unverändert angenommen.

- 3) Civil- und Militär-Pensionen Fr. 26783.

Diese Summe ward ohne Einsprache angenommen. Außerdem wurde auf geschehene Anträge beschlossen:

- a) Eine Commission aus der Mitte des Großen Rathes zu ernennen, um eine Revision aller bestehenden vom Staat zu bezahlenden Pensionen vorzunehmen und dem Großen Rath darüber Bericht abzustatten.

- b) Dem Regierungsrath den Auftrag zu erteilen, daß er dem Großen Rath seine Ansichten über die Frage vortrage: welcher Behörde das Recht zustehe Pensionen zu erteilen oder bestehende zu erhöhen.

- 4) Sanitäts-Anstalten Fr. 7600, angenommen.
- 5) Handel und Industrie Fr. 5500.

Eine Bemerkung der Staatswirthschafts-Commission ging dahin, daß man sich hüten solle der Industrie durch künstliche Mittel aufhelfen zu wollen, und veranlaßte einige Erörterungen über diesen Gegenstand. Zudem äußerte sie den Wunsch, es möchte im Budget angezeigt werden, daß in obiger Summe ein Beitrag von Fr. 1000 zu den Kosten der Handwerkerhule in Bern begriffen sei.

Dieses ward beschlossen und der Anfsatz angenommen.

- 6) Pferd- und Hornviehzucht Fr. 11500.
- 7) Für Unvorhergesehenes Fr. 3000, wurde ohne Bemerkung angenommen.

C. Für das Justiz-Departement.

- 1) Kanzleikosten Fr. 7000, angenommen.
- 2) Für Arbeiten im Fach der Gesetzgebung Fr. 2600.

Weil diese Summe bloß Fr. 2400 als Befoldung des Herrn Redaktors und Fr. 200 für Büreaufkosten begreift, so wurde angetragen, dieselbe auf Fr. 4000 zu erhöhen, damit der Regierungsrath auch noch andere Arbeiten bezahlen könne. Dagegen wurde aber eingewendet, es sei nicht der Fall, daß die Mitglieder des Regierungsraths, aus denen die Gesetzgebungs-Commission besteht, dafür eine besondere Remuneration erhalten, und wenn die Commission finden sollte, daß außer ihnen jemand mit Arbeiten zu beauftragen sei, so könne deshalb ein Antrag an den Großen Rath gemacht werden. Endlich ward der Anfsatz unverändert angenommen.

Die weitere Berathung des Budgets wurde aufgeschoben um noch andere Geschäfte zu behandeln.

Durch zwei mit der Empfehlung des Regierungsraths begleitete Vorträge des Finanz-Departements wurde angetragen, aus dem vorrätigen baaren Gelde verschiedene fremde Fonds anzukaufen, und es ward beschlossen, den Regierungsrath zu folgenden Anwendungen zu ermächtigen:

- 1) Zehntausend Gulden Renten, in den Lombardisch-Venezianischen Fonds, welche ein Capital von 200,000 Gulden machen, und zum Curß 97% zu kaufen sind, mit dem Zinsfuß zu 5%. Der Zins wird vom Tag des Ankaufs anfangen.
- 2) Belgische Fonds von 5%. Von diesen einhundert und fünfzig Obligationen zu 1008 französischen Franken. Sie

stehen etwas unter 88% mit Nutzung-Anfang vom 1. November 1832 an.

3) Quatre Canaux. Zweihundert Actions libérées im gegenwärtigen Kurs zu ungefähr 1140 französische Franken, jede Obligation welche 1000 Fr. Capital und 250 Fr. billets de prime begreift, mit laufendem Zins zu 5% seit 1. Oktober 1832.

Gegen den Ankauf von belgischen Fonds, waren einige Bemerkungen gemacht worden, die man aber widerlegte.

An die durch Ernennung des Herrn Lauterburg zum Unterstatthalter von Bern erledigte Stelle eines Suppleanten am Obergericht, wurde ernannt:

Herr Vinzenz Müller, Notar in Bern.

Donstag, den 7. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheissen.

Die nachfolgenden eingelangten Bittschriften und Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt, um je nach dem Ergebnis derselben darüber zu entscheiden oder Bericht zu erstatten:

- 1) Der Bürgergemeinde Langenthal, in Hinsicht des Gemeindefens.
- 2) Der Bürgergemeinde Laufen über den gleichen Gegenstand, und
- 3) Der Frau Koch geborne Jean, von Reiben, auf Vorladung zur Ehescheidung ihres Landsabwesenden Gatten antragend.

Es wurde eine Mahnung des Herrn Mühlemann, Bdgli, Roth und Born verlesen, wodurch sie sich beschwerten, daß Beschwerden und Anzeigen gegen Herrn alt Amtschreiber Stettler, ungeacht wiederholter Nachfrage bei den Regierungs- und gerichtlichen Behörden und Eingaben an den Großen Rath noch nicht gehörig untersucht, beurtheilt oder sonst erledigt worden seien. Deswegen wird begehrt, daß vermöge S. 50. Art. 25. der Verfassung, der Große Rath auf geeignete Weise und mit möglichster Beförderung den eingereichten Beschwerden Folge gebe und Abhilfe verschaffe.

In der Berathung dieser Mahnung, wurden verschiedene Aufschlüsse über den Gang dieses Geschäftes und die Ursachen der eingetretenenögerungen gegeben. Endlich wurde beschlossen:

Die Mahnung erheblich zu erklären und dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, eine genaue Untersuchung dieser Angelegenheit vorzunehmen, und über ihr Ergebnis mit Beförderung Bericht zu erstatten.

Hierauf begann die Berathung des von der Revisions-Commission der Tagsatzung verfaßten Entwurfs einer Bundesurkunde, welches acht Tage vorher durch ein von der Staatskanzlei an alle Mitglieder erlassenes Kreis Schreiben angekündigt worden war.

Nebst dem Entwurf und dem Bericht der Tagsatzungs-Commission, wurde in Folge der geschehenen Vorberathungen ein Instruktions-Entwurf für die hiesige Gesandtschaft nach Anträgen des Regierungsrathes und mit einem beigefügten Gutachten der Commission des Großen Rathes vorgelegt.

Die Vorfrage über das Eintreten wurde bejahend entschieden — und dann ging man zu Eröffnung einer Umfrage über die Form der Berathung, in welcher einerseits angetragen wurde, dieselbe Artikelweise vorzunehmen, während man andererseits den Wunsch äußerte, daß die wichtigsten Gegenstände der entworfenen Bundesurkunde ausgehoben, und die betreffenden Artikel zusammen in Berathung gesetzt werden möchten, und sich jedesmal aussprechen, ob die Gesandtschaft auf den allfällig zu beschließenden Abänderungen bestehen solle oder darin nachgeben könne. Für Behandlung in der Gesamtheit sprach sich Niemand aus.

Es wurde beschlossen die Entwürfe Artikelweise zu behandeln.

E i n g a n g.

„Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die zwei und zwanzig souveränen Kantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, (ob und nid dem Wald) Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, (Stadttheil und Landtheil, Wiedervereinigung vorbehalten), Schaffhausen, Appenzell, (beider Rhoden) St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, — vom

Wunsche befeelt den Bund der Eidgenossen zu befestigen und durch seine zeitgemäße Entwicklung des Vaterlandes — Kraft und Ehre zu erhalten und zu fördern, haben den Bundesvertrag vom 7. August 1815, einer allgemeinen Revision unterworfen und in Folge derselben nachstehende Bundesurkunde als Grundgesetz angenommen.“

Vom Regierungsrath wurde angetragen die einzelnen Kantonstheile nicht zu nennen, und demnach die Worte: ob und nid dem Wald, Stadttheil und Landtheil, Wiedervereinigung vorbehalten und beide Rhoden auszulassen. Diesem stimmte die Mehrheit der Commission bei, und nach einer Diskussion darüber, in welcher sehr abweichende Meinungen fielen, ward der obige Antrag angenommen.

Art. 1. „Die durch diesen Bund vereinigten Kantone bilden in ihrer Gesamtheit einen unauf löblichen Bundesstaat: die schweizerische Eidgenossenschaft.“

Der Regierungsrath machte den Antrag, die Worte: einen unauf löblichen Bundesstaat auszulassen und diesem pflichtete auch die Commission bei. Gefallene Meinungen wollten nur das Wort unauf löblich auslassen. Es ward aber beschlossen, den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen.

Art. 2. „Die Kantone sind souverän und üben als solche alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich der Bundesgewalt übertragen sind. Hinsichtlich dessen, was dem Bund übertragen worden, wird die oberste Gewalt durch die Kantonsmehrten oder durch die Bundesbehörden, nach Vorschrift der gegenwärtigen Bundesurkunde, ausgeübt.“

Der Antrag des Regierungsrathes ging dahin den Artikel mit Ausnahme der Worte: durch die Kantonsmehrten oder durch die Bundesbehörden, anzunehmen. Diesem stimmte die Mehrheit der Commission bei. Durch die Minderheit hingegen, so wie durch gefallene Meinungen wurden andere Redaktionen vorgeschlagen. Endlich wurde der Artikel mit der vom Regierungsrath angetragenen Auslassung angenommen.

Freitag, den 8. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheissen.

Folgende eingelangte Vorstellungen, wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt, um hernach darüber zu verfügen oder Bericht abzustatten:

- 1) Der Bürgergemeinde Wyler in der Kirchhöre Ugenstorf, wodurch sie Beschränkung des Stimmrechts in den Gemeindefassungen, Handhabung der Rechte der Bürgergemeinden und Abänderung des Zellgesetzes begehrt.
- 2) Mehrerer Staatsbürger aus dem Amtsbezirk Interlaken, den Wunsch enthaltend, daß der Entwurf der Bundesverfassung angenommen werden möchte.

Das Diplomatische Departement legte mit einem Vortrag den Entwurf einer Instruktion für die Gesandtschaft auf die Tagsatzung in Betreff der Angelegenheiten von Basel vor, welche im wesentlichen die nemliche war, die der Große Rath am 21. Dezember 1832, der Gesandtschaft für die damals auf 15. Januar 1833 ausgeschriebene Tagsatzung ertheilt hat.

Art. 1. „Da die Tagsatzung als einzig kompetente Behörde, gestützt auf S. 8. des Bundesvertrags am 14. Juni, 14. und 17. September und 5. Oktober 1832, unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung, die Trennung des Kantons Basel in zwei besondere Gemeinwesen beschlossen hat, so wird die Gesandtschaft, falls die Versuche zu gedachter Wiedervereinigung ohne Erfolg bleiben, darauf dringen, daß die bereits in Kraft erwachsenen Konflikte durch alle zweckmäßigen und gesetzlichen Mittel gehandhabt und vollzogen werden.“

Vom Regierungsrath wurde ein Zusatz zu diesem ersten Artikel vorgeschlagen, dahin gehend, daß die Gesandtschaft ausdrücklich instruiert werde, vorerst nochmals Versuche zu einer Wiedervereinigung beider Landestheile zu machen? — Diesem Zusatz ward jedoch nicht beigeppflichtet und der 1. Artikel unverändert angenommen.

Art. 2. „Die Tagsatzung hat demnach dafür zu sorgen, daß die durch obgenannte Beschlüsse der Landschaft Basel zustandene politische Existenz sicher gestellt und Ruhe und Ordnung im Kanton befestigt werde.“

Dieser zweite Artikel wurde unverändert angenommen.

Art. 3. „Bricht der eine oder andere Kantonstheil den Landfrieden oder gefährdet er die Sicherheit der Eidgenossenschaft, so wird die Tagssatzung in Anwendung des §. 8. der Bundesakte alle diejenigen Vorkehrungen treffen, welche sie für nöthig erachten wird.“

Auch dieser Artikel wurde unverändert angenommen.

Ausser diesen schon im Dezember angenommenen Artikeln, wurde im Vortrage noch ein Zusatzartikel in Betreff der von Basel Landschaft verhängten, aber auf Dazwischenkunft des Vororts suspendirten Sequestration des dort gelegenen Staatsvermögens vorgeschlagen, der eine Diskussion veranlasste, in welcher man sich Theils für, Theils wider denselben aussprach, Theils bloß eine Abänderung der Abfassung verlangte, und auch den Antrag zu Annahme eines Artikels machte, der folgendermaßen lauten würde: „Nach genommenen Beschlüssen, für Zulassung der Abgeordneten der Landschaft Basel zu stimmen, es sei denn, daß die Gesandten von Stadt Basel sich zur Annahme einer Vermittlung für Wiedervereinigung erklären; in welchem letztem Fall die Zulassung von Seite der Gesandtschaft von Bern suspendirt würde.“

Art. 4. „Weigert sich der Kanton Basel Stadttheil abzumalß zu Vollziehung der Konklusen vom 14. September und 5. Oktober 1832, Hand zu bieten, so erhält die Gesandtschaft Vollmacht, die Sequestration des gesamnten im Bereich der Landschaft gelegenen Staatsvermögens zu billigen und insoweit die Aufhebung der vom hohen Vorort am 16. Januar 1833 ausgesprochenen Suspension des landrätlichen Beschlusses vom 8. Januar 1833 zu verlangen.“

Ein neu eröffneter Antrag ging dahin, daß noch ein Instruktionsartikel in Betreff der Repräsentation der beiden Kantonstheile auf der bevorstehenden Tagssatzung beigefügt werde. — Hierüber zeigten sich in der Diskussion zwei Hauptmeinungen, von denen die eine gemäß dem Tagssatzungsbeschluss vom 5. Oktober 1832, den Gesandtschaften beider Theile den Zutritt gestatten, die andere aber in Berücksichtigung der seither veränderten Verhältnisse bis zu einer Wiedervereinigung beide ausschließen wollte. Man pflichtete der erstern bei, und beschloß der Instruktion den nachfolgenden Artikel beizufügen.

Art. 5. „In Folge des 4. Artikels des Tagssatzungs-Beschlusses vom 5. Oktober 1832 lautend:

Auf der nächstkünftigen ordentlichen oder außerordentlichen Tagssatzung, so wie überhaupt in den folgenden Tagssatzungen, genießen beide Kantonstheile das Repräsentationsrecht, und zwar jeder mit einer halben Stimme, wird die Gesandtschaft instruiert für die Zulassung der Abgeordneten beider Kantonstheile zu stimmen.“

Ein anderer Vortrag des Diplomatischen Departements betraf die Angelegenheiten des Kantons Schwyz und schlug vor die Gesandtschaft zur Zulassung der Abgeordneten beider Kantonstheile auf der bevorstehenden Tagssatzung zu instruieren. Die Mehrheit des Regierungsraths hingegen machte den Antrag, bis zu einer Wiedervereinigung keinen von beiden Theilen zuzulassen, und die Minderheit wollte nichts entscheiden, bis nach Berathung des Bundesentwurfs. Es ward beschlossen: den Antrag des Diplomatischen Departements anzunehmen, und den nachfolgenden Artikel in die Instruktion zu setzen.

Instruktionsartikel.

Der Kanton Bern glaubt, es sei, nachdem in den Zerwürfnissen des Kantons Schwyz alle eidgenössischen Vermittlungsversuche ohne Erfolg geblieben, nicht billig, drei Fünftheile der Bevölkerung dieses Standes, welchen eine auf Rechtsgleichheit beruhende Verfassung verweigert wird, auf dem Bundesstag unrepräsentirt zu lassen. Die Gesandtschaft wird daher unter Vorbehalt der Wiedervereinigung für einstweilige Anerkennung des Status quo im Kanton Schwyz, und Zulassung von Gesandten der äußern Bezirke auf der Tagssatzung unter den für die halben Kantone vorgeschriebenen Bedingungen zu stimmen ermächtigt.

Ein dritter Vortrag des Diplomatischen Departements enthielt den Entwurf eines Instruktionsartikels auf den Fall, da sich zu Berathung der neuen Bundesurkunde nicht fünfzehn Gesandtschaften einfinden sollten. Es wurde angetragen alsdann die Abänderung des §. 9. des Reglements zu verlangen, der diese Anzahl vorschreibt, zugleich aber die noch ausgebliebenen Stände aufzufordern ihre Gesandtschaften ebenfalls abzusenden. Jedoch ward vom Herrn Schultheißen als Präsident des Diplomatischen Departements die Erläuterung gegeben, die Redaktion des Vortrags

sei unrichtig. Das Diplomatische Departement trage nicht auf Abänderung des §. 9. des Reglements an, sondern nur, daß man in Abweichung von demselben die Berathung vornehme. Der Regierungsrath hingegen machte den Antrag, daß im gedachten Fall die anwesenden Gesandten zwar jene Aufforderung erlassen, aber in Erwartung des Erfolgs als Konferenz beisammen bleiben und die Berathung des Entwurfs der Bundesurkunde anfangen sollten. Darüber hingegen stund der Regierungsrath in getheilter Meinung: ob das Wort Konferenz in die Instruktion aufzunehmen sei oder nicht.

Nach einer Diskussion und Vorlegung einer andern Abfassung des Artikels wurde derselbe in nachstehender Redaktion angenommen:

Artikel.

Würde sich auf der Tagssatzung die vermöge des Tagssatzungs-Reglements §. 9. erforderlichen fünfzehn Stände nicht repräsentirt finden, so soll die hiesige Gesandtschaft darauf dringen, daß die ausgebliebenen Stände bei ihren Eiden und Pflichten und unter ihrer Verantwortlichkeit vom Präsidenten der Tagssatzung aufgefordert werden, innert einer zu bestimmenden Frist an den Verhandlungen Theil zu nehmen, mit der Anzeige, daß ansonst die versammelten Stände thun würden, was sie ihrer Stellung angemessen finden.

Samstag, den 9. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Vor der Verlesung des gestrigen Protokolles, wurde vom Herrn Landammann angezeigt, die beschlossene Instruktion für die Gesandtschaft sei wegen Abreise der letztern schon gestern ausgefertigt worden; jedoch ersuche er, sie nochmals mit Aufmerksamkeit anzuhören, da allfällige Abänderungen durch die Post nachgesendet werden könnten. Nun ward das Protokoll, so weit es die beschlossene Instruktion für die Gesandtschaft betrifft, gutgeheißen. Hingegen wurden noch zwei Bervollständigungen rücksichtlich von gefallenem Meinungen verlangt und aufzunehmen beschlossen.

Eine Vorstellung der Stadt Biel wegen Anlegung einer Straße von dort nach Neuenstadt, mit Anerbietung von Beiträgen zu den Kosten begleitet, wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Die am 7. März angefangene Berathung der Bundesurkunde wurde fortgesetzt.

Art. 3. „Der eidgenössische 2c.“

Der Regierungsrath trug auf unveränderte Annahme dieses Artikels an. Die Mehrheit der Commission aber machte einen Antrag zu Abänderung der Redaktion und die Minderheit wünschte noch einen Zusatz. Beides ward angenommen, und beschlossen:

1) Die Zwecke des Bundes sollen ihrer Wichtigkeit nach aufgemessener Weise geordnet werden.

2) Unter die Zwecke sei auch die Integrität aufzunehmen.

Art. 4. „Die Kantone 2c.“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Art. 5. „Der Bund 2c.“

Der Regierungsrath und die Mehrheit der Commission stimmte zu Annahme des Entwurfs; die Minderheit wollte die letzten Worte auslassen.

Nach einigen Bemerkungen und Erläuterungen wurde der Artikel unverändert angenommen.

Art. 6. „Zu diesem Ende 2c.“

Der Regierungsrath hatte angetragen im Eingang die Worte zur Einsicht als unpassend auszulassen; die Commission ging in ihrem Antrag, dem die Versammlung beipflichtete, noch weiter und es ward beschlossen, statt der gedachten Worte zu setzen: zur Prüfung in Bezug auf die hiernach unter lit. a., b. und c. enthaltenen Vorschriften.

Außerdem soll als Redaktionsverbesserung vor das Wort Bundesbehörde gesetzt werden oberste.

a) Ward unverändert angenommen.

Die Commission hatte angetragen vor das Wort Vorschriften noch zu setzen den Grundsätzen und den 2c., was aber nicht angemessen befunden ward.

b) Nach dem Antrag des Regierungsraths wurde beschlossen zwischen die Worte oder demokratischen das Wort nach zu setzen.

Die Commission und gefallene Meinungen hatten noch auf andere Redaktions-Veränderungen angetragen.

c) Der erste Theil dieser Abtheilung wurde unverändert angenommen. Statt des zweiten von den u. s. w., pflichtete man dem Antrag des Regierungsraths zu folgender Abfassung bei:

„Die Gewährleistung hat die besondere Folge, daß die Verfassung eines Kantons nicht anders als auf dem bezeichneten Wege der Revision geändert werden darf.“

Art. 7. „Die Kantone sind 2c.“

Wurde angenommen mit der Redaktions-Veränderung von gewaltsamen Maaßregeln statt Selbsthilfe und zwischen statt unter.

Art. 8. „Besondere Bündnisse 2c.“

Vor das Wort Bundesbehörde soll gesetzt werden oberste. Uebrigens ward der Artikel angenommen.

Art. 9. „Kein Kanton darf 2c.“

Wurde unverändert angenommen. Die Minderheit der Commission hatte auf Auslassung angetragen.

Art. 10. „Im Fall 2c.“

Wurde unverändert angenommen.

Art. 11. „Der Bund allein 2c.“

Auf den Antrag des Regierungsraths ward folgende verbesserte Abfassung angenommen:

„Dem Bund allein steht das Recht zu: Krieg zu erklären, und Frieden zu schließen, und Bündnisse und andere Staatsverträge politischen Inhalts mit dem Auslande einzugehen.“
Zu der Berathung ward noch der Antrag gemacht worden in Bezug auf Kriegserklärung beizufügen: wenn die Unabhängigkeit, Integrität oder Neutralität der Schweiz angegriffen würde.

Art. 12. „Die Kantone sind 2c.“

Nach dem Antrag der Minderheit der Commission ward beschlossen statt der Worte: den „Rechten der andern Kantone“ zu setzen: „den in der Bundesurkunde garantirten Rechten der Kantone“, und als Redaktions-Verbesserung statt „im einzelnen Fall“ zu setzen „in einzelnen Fällen.“

Art. 13. „Sind Kantone im Fall 2c.“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Hier wurde diese Berathung abgebrochen um noch einige Wahlen vorzunehmen.

Zu einem Ersatzmann am Obergericht wurde erwählt:

Herr Cam. Hügli, von Lützelfluh, Rechtsagent zu Münsingen.

Zu Mitgliedern der am 1. März zu Untersuchung der Verhältnisse bei der von der abgetretenen Regierung geschehenen Dotation der Insel und des äußeren Krankenhauses zu ernennen beschlossenen Commission wurden erwählt:

Herr Jaggi, Fürsprecher.

= Watt.

= Hiltbrunner.

= Blumenstein.

= Beltrichard.

In Folge des Beschlusses vom 6. März zu Niedersetzung einer Commission um eine Revision aller bestehenden Civil- und Militärpensionen vorzunehmen, wurde in Umfrage gesetzt: aus wie viel Mitgliedern sie bestehen solle? und beschlossen, sie solle aus drei Mitgliedern bestehen, und diese seien durch das offene Handmehr zu ernennen.

In einer folgenden Sitzung sollen die Rathsälfesten einen Wahlvorschlag geben.

An die durch Entlassung des Herrn Lüthardt erledigte Stelle eines Ammanns wurde erwählt:

Herr Friedrich Henzi, Großrath, welcher sogleich den durch S. 24. des Reglements für den Großen Rath vorgeschriebenen Eid leistete.

Montag, den 11. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der Sitzung vom 9. März wurde verlesen und gutgeheißen.

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen, wurden dem Regierungsrath zugesandt um sie zu untersuchen, und je nach dem Gegenstand darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten.

- 1) Der Gemeinde Interlaken, in Hinsicht der Bundesurkunde.
- 2) = Leensigen dito.
- 2) = St. Beatenberg dito.
- 4) Der Burgergemeinde Hindelbank, in Betreff der Verhältnisse zwischen Bürgern und Einsassen.
- 5) Mehrerer Gemeinden, welche ehemals unter der französischen Regierung zum Bezirk Biel gehörten, wünschen unter diesen Amtsbezirk zu kommen.
- 6) Der Besitzer der Fähre im Altenberg, in Betreff der projektierten Erbauung einer Brücke.

Durch ein vom 9. datirtes Schreiben, suchte Herr Fürsprech David Hermann um seine Entlassung als Mitglied des Großen Rathes an.

Es wurde beschlossen, die eingereichte Entlassung nach Vorschrift des Beschlusses vom 25. April 1832 zu Protokoll zu nehmen, und dem Herrn Hermann davon Kenntniß zu geben.

Als man zur Fortsetzung der Berathung der Bundesurkunde schreiten wollte, so ward die Frage aufgeworfen: ob es nicht angemessener wäre, andere Geschäfte zu behandeln, da dem Vernehmen nach sich an der heute zu eröffnenden Tagsatzung nicht eine hinlängliche Anzahl von Abordnungen der Stände einfinden werde, und daher in Zürich die Berathung der Bundesurkunde nicht statt haben könne. Es wurde aber erwidert, man müsse offizielle Berichte von unserer Gesandtschaft erwarten, und übrigens sei es in vielen Rücksichten nöthig die Berathung des Entwurfs durch den Großen Rath zu Ende zu bringen.

Hierauf wurde beschlossen, die Berathung fortzusetzen.

Art. 14. „Für Lebensmittel 2c.“

Nach verschiedenen Erörterungen wurde den Anträgen des Regierungsraths und der Commission beigegeben und beschlossen: Den Eingang anzunehmen für die weitem Bestimmungen hingegen, folgende Abfassung:

a) Alle von den Kantonen für den Kauf und Verkauf zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, insofern sie die Kantons-Angehörigen und die übrigen Schweizerbürger gleich behandeln. Jedoch sollen die zu erlassenden Polizeiverfügungen nie in Sperranstalten ausarten dürfen.“

b) Die Zölle nach Art. 15. bis 23.

c) Die Verbrauchssteuern der Kantone.

Art. 15. „Dem Bund allein steht das Recht der Zollbewilligung zu.“

Ueber eine angemessene Abfassung dieses Artikels wurden verschiedene Meinungen eröffnet, und zuletzt ward nach dem Antrag des Regierungsraths und der Commission beschlossen, denselben auszulassen.

Art. 16. „Die Zölle sind 2c.“

In Folge des Antrags des Regierungsraths und der Commission, wurde folgende abgeänderte Abfassung angenommen:

„Die Zölle sind:

a) „Die schweizerischen Grenzgebühren.“

b) „Die den Kantonen zufallenden Straßengelder; die Zölle auf den Wasserstraßen, die Brückengelder und die Niederlagsgebühren.“

Art. 17. „Die schweizerischen 2c.“

Der Regierungsrath hatte angetragen das Wort Lebensbedürfnissen in Bedürfnissen umzuändern. Es ward aber dem Commissionaal-Antrag gemäß beschlossen: Im ersten Theil des Artikels das Wort notwendigsten mit unentbehrlichen zu vertauschen, und den zweiten Theil: der gegenwärtige u. s. w. auszulassen.

Art. 18. „Die Straßengelder 2c.“

Auf die Anträge des Regierungsraths und der Commission, ward folgende abgeänderte Abfassung angenommen:

„Der Bund allein bestimmt die Wasserzölle und die Straßengelder, Brückengelder und Niederlagsgebühren auf allen schweizerischen Handelsstraßen.“

„Er bestimmt sie von Waaren, Ladungen, Wagen und Vieh nach dem Maaßstabe der Entfernungen, der Gewichte, der Ladungen, der Bespannung und der Stückzahl; alles mit Berücksichtigung der Bau- und Unterhaltskosten der betreffenden Land- und Wasserstraßen, Brücken und Niederlagsstätten.“

Art. 19. „An der ersten 2c.“

- 1) Den vom Regierungsrath und der Commission geschehenen Anträgen gemäß, ward beschlossen: Im Eingang das Wort allgemeine auszulassen und nach

Zollwesens einzuschalten auf den schweizerischen Handelsstraßen.

2) Lit. a. beizubehalten.

3) b. und c. folgendermaßen zu vereinigen:

„Die Tagssatzung bestimmt das Maximum des Straßengeldes auf diesen verschiedenen Straßenzügen, und eine Zusatzgebühr für den Gebrauch der Brücken und der Niederlagsstätten.“

4) Lit. d. und e. werden beibehalten.

Art. 20. „Einer gleichen z.“

Dieser Artikel wurde nach Antrag auszulassen beschlossen.

Art. 21. „Zollgebühren z.“

Nach einer Diskussion über die Anträge des Regierungsraths und der Commission, in welcher einerseits auf den vom Staatsrath von Waadt gemachten Antrag und andererseits auf den Umstand aufmerksam gemacht ward, daß der aufzuhebende Zoll einer Korporation oder eines Privaten durch die nachherigen Einrichtungen dem betreffenden Kanton zu gut kommen könnte, wurde beschlossen, diesen Artikel zu nochmaliger Vorberathung an den Regierungsrath zu senden.

Art. 22. „Ist die Revision z.“

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 23. „Der Bezug z.“

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 24. „Die Kantone z.“

Nach den Anträgen des Regierungsraths und der Commission wurde beschlossen:

1) Den Eingang des Artikels und die Abtheilungen b. und c. in folgender abgeänderter Abfassung anzunehmen:

„Die Kantone sind befugt, auf ihrem Gebiete nach folgenden Bestimmungen Gebrauchssteuern zu beziehen:

a) „Soll der Bezug derselben ohne Hemmung des Transits geschehen.“

b) Von den eigenen Erzeugnissen des Kantons soll jedenfalls die gleiche Verbrauchssteuer bezogen werden, wie solche von gleichartigen Erzeugnissen anderer Kantone erhoben wird.“

2) Die Abtheilungen a., d. und e. sind auszulassen.

3) Der Artikel 24. soll nach 25. gesetzt werden.

Art. 25. „Der Bund z.“

Statt dieses Artikels wurde nach dem Antrag des Regierungsraths folgende Redaction angenommen.

„Der Bund übt das Recht der Aussicht über den Zustand der schweizerischen Handelsstraßen aus.“

Dienstag, den 12. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und unter Bedingung der Auslassung der von Herrn Hermann für sein Entlassungsbegehren angegebenen Gründe genehmigt.

Hernach ward die Berathung der Bundesurkunde fortgesetzt.

Art. 26. „Das Postwesen z.“

Ueber diesen Artikel wurde vorerst eine allgemeine Umfrage eröffnet, um sich auszusprechen: ob und inwiefern unser Kanton geneigt sei, in eine Abtretung der Posten an den Bund einzutreten? Die einen der gefallenen Meinungen empfahlen die Annahme des Artikels; andere pflichteten dem Antrag des Regierungsraths und der Commission bei, daß als Bedingung verlangt werde, die Central-Postadministration solle in Bern sein, und unser Kanton solle wegen Abtretung der Posten eine Entschädigung erhalten; noch andere wollten in eine Abtretung bloß für die Poststraßen eintreten, und andere endlich fanden, es sei gar nicht in eine Abtretung einzuwilligen, doch solle man die Geneigtheit zu Abschließung von Konfordinaten zu Erweckung von Verbesserungen zeigen.

Endlich wurde beschlossen, in eine Abtretung der Posten nicht einzuwilligen, und also den vorliegenden Artikel nicht anzunehmen.

Art. 27. „Alle im Münzregal z.“

Außer den weiter unten anzuführenden Anträgen des Regierungsraths, welche in der Berathung unterstützt wurden, geschah noch einerseits der, daß unter a. die Bestimmung, den französischen Münzfuß als Einheit anzunehmen ausgelassen werde, und andererseits der, daß unter d. das Verhältniß des Silbergeldes zur Kupfermünze zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ bestimmt werde. Diese Anträge fanden aber nicht Beifall, wohl aber wurde den nachfolgenden des Re-

gierungsraths beipflichtet und beschlossen, den Artikel mit folgenden Abänderungen anzunehmen.

1) Unter Lit. g. soll das Wort „gleichmäßigen“ ausgelassen und nach dem Wort „Scheidemünzen“ eingeschaltet werden: „so geschwind möglich und längstens.“

2) Unter Lit. h. soll nach dem Worte „Trift“ beigefügt werden: „oder wenn ein Kanton früher damit zu Stande gekommen, für denselben vom gleichen Augenblick hinweg.“

Art. 28. „Dem Bunde steht z.“

Eine gefallene Meinung glaubte, dieser Gegenstand eigne sich nicht zur Aufnahme in den Bundesvertrag; der Artikel wurde aber nach dem Antrag des Regierungsraths angenommen.

Art. 29. „Die Fabrikation z.“

Es geschah der Antrag, man solle der Bundesbehörde bloß das Recht, das ihr nöthige Pulver fabriziren zu lassen aber nicht ein Monopol zustehen. Dagegen ward der Antrag des Regierungsraths vertheidigt, und nach demselben beschlossen, den Artikel anzunehmen, jedoch unter Vorbehalt der den Gesandten zu ertheilenden Instruktion:

1) Daß die Eidgenossenschaft die Mühlegebäude übernehme, und dafür Entschädigung leiste.

2) Daß dieselbe die vorhandenen Salpeter- und Schwefelvorräthe gleichfalls übernehme und dem Kanton vergülte.

3) Daß dem Kanton der gegenwärtige Pulvervorrath zu eigenem Gebrauch überlassen bleibe, und

4) Daß die Gesetzgebung über das Monopol der Salpeterfabrikation nicht dem Bunde, sondern den Kantons-Regierungen zustehen solle.

Art. 30. „Jeder Schweizer ist Soldat.“

Wurde angenommen mit der von der Commission angebrachten Einschaltung des Wortes „dienstfähige“ vor Schweizer.

Art. 31. „Wehrpflichtig sind z.“

Nach dem Antrag der Mehrheit der Commission wurde beschlossen diesen Artikel auszulassen.

Art. 32. „Die Bundesmacht.“

Sowohl vom Regierungsrath als von der Commission, wurden Anträge zu Abänderung des Artikels gemacht, die im wesentlichen übereinstimmen; die von der Commission vorgeschlagene Redaction wurde angenommen, und lautet folgendermaßen:

Art. 32. Die Kriegsmacht des Bundes besteht aus dem eigentlichen Bundesheer von wenigstens 67516 Mann, welches durch die Contingente der Kantone an vorzüglich dienstfähiger, eingeübter und ausgereifter Mannschaft gebildet wird.

„In Zeiten von Gefahr kann aber die Tagssatzung über die gesammten Streitkräfte eines jeden Kantons zur Vertheidigung des Vaterlandes verfügen, und das Recht zur Aufforderung an dieselben an kommandirende eidgenössische Offiziers übertragen.“

„Die Kantone liefern ihre Mannschaft in Truppencorps, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung. Diese Truppencorps müssen zum Voraus für den Dienst im Bundesheer bezeichnet werden; doch stehen sie in allen Beziehungen unter der Verfügungsgewalt ihres Kantons, bis sie wirklich in den eidgenössischen Dienst treten, in welchem Falle sie eidgenössische Fahnen und Feldzeichen führen.“

„Bis zur nächsten Revision der Mannschaftsskala, haben die Kantone zum Bundesheer zu stellen:

(Skala unverändert nach dem Entwurf.)

„Diese Mannschaftsskala soll auf genaue Bevölkerungstabellen hin, und sodann jeweilen nach zwanzig Jahren berichtigt werden; zu diesem Behuf sollen in allen Kantonen, Gemeinde für Gemeinde, von Staatswegen Bevölkerungstabellen abgefaßt und der Bundesbehörde eingegeben werden.“

„Die zu dem Bundesheere bestimmten Truppencorps theilen sich in den ersten und zweiten Bundesauszug. Sie müssen zum Voraus für den Dienst im Bundesheere bezeichnet werden; doch stehen sie in allen Beziehungen unter der Verfügungsgewalt ihres Kantons, bis sie wirklich in den eidgenössischen Dienst treten.“

„Die Kantone ernennen die Offiziers und die übrigen Graduirten dieser Truppencorps; sie bestimmen die Art und Weise der Aushebung für ihre Bildung und Ergänzung, so wie die Dauer der Dienstzeit; sie verordnen die Art und Weise, wie ihre Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung vorchriftsmäßig geschehen soll; sie sorgen endlich für den nöthigen Unterricht ihrer Contingente, insofern derselbe nicht durch den Bund veranstaltet wird.“

Art. 33. „Um in dem Bundesheer z.“

Den im vorhergehenden Artikel befolgten Grundsätzen gemäß, wurde sowohl vom Regierungsrath als von der Commission eine neue Abfassung des Art. 33. vorgeschlagen und die der Commission auf Auslassung einer Vorschrift wegen der Kleidung angenommen. Sie lautet wie folgt:

Art. 33. Der Bund bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres, das Verhältniß der verschiedenen Waffenarten, die Bestimmung der Contingente an Mannschaft, Pferden und Kriegszug, die Vertheilung der verschiedenen Waffenarten auf die Contingente, und Alles, was auf den Staab des Bundesheeres Bezug hat.

Er erläßt die Vorschriften über die Zusammensetzung der Truppcorps der verschiedenen Waffen, über ihre Bewaffnung, Kleidung, Ausrüstung, Mannszucht und Verpflegung im eidgenössischen Dienste, so wie die Exercierreglemente und Dienstreglemente für das Bundesheer, und die Vorschriften über das Materielle desselben.

Er läßt durch die nöthigen Inspektionen der Contingente über die genaue Vollziehung aller dieser Vorschriften wachen.

Die Militär-Verordnungen der Kantone dürfen in Beziehung auf die Contingentsruppen nichts enthalten, das den eidgenössischen Vorschriften für das Bundesheer widerstreitet; zur Prüfung hierüber müssen sie dem Bundesrathe vorgelegt werden, und die Tagfsagung entscheidet, wenn der Kanton, den es betrifft, über den dahingehenden Beschluß des Bundesraths Beschwerde führt.

Der Bund sorgt für den höhern Unterricht in der Kriegskunst, und ist zu diesem Ende befugt, bleibende und temporäre Militärschulen zu errichten, und Zusammenzüge von Truppcorps in Lagern oder Kantonementen anzuordnen.

Er übernimmt die Instruction der Offiziere und Unteroffiziere (Cadres) des Bundesheeres.

Der Bund wird einen Vorrath von ordonnanzmäßigen Waffen, Munition und Kriegszug anlegen und unterhalten aus welchem die Kantone, die es verlangen, die gewünschten Gegenstände in den kostenden Preisen ankaufen können.

Art. 34. „Zu Bestreitung zc.“

Art. 35. „Die Ausgaben zc.“

Sowohl der Regierungsrath als die Commission stimmte den beiden Artikeln 34. und 35. bei, doch mit der Modifikation, daß sie zusammen geschmolzen werden.

Es wurde beschlossen:

- 1) Diesen Anträgen gemäß beide in einem einzigen zu vereinigen den Artikel anzunehmen.
- 2) Dem heutigen Entscheid in Betreff der Post gemäß die Abtheilung c. des Art. 35. auszulassen.

Mittwoch, den 13. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen.

Eine von mehreren Verwandten des Johann Affolter von Koppigen und von dortigen Gemeindgenossen eingereichte Bittschrift, wodurch sie Nachlaß der übrigen ihm wegen Meßersuchen auferlegten Landesverweisung begehren, wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Durch zwei an den Großen Rath gerichtete Zuschriften sucht Herr Großrath Nyser zu Murgenthal, wegen seiner Gesundheitsumstände um Entlassung als Mitglied des Bau-Departements und von der Stelle eines Majors im Dragonercorps an. Sie wurden dem Regierungsrath zur Berichterstattung übersendet.

Herr Balsiger, Gerichtspräsident in Bern, zeigt durch ein Schreiben die in außerordentlich überhäuftten Geschäften liegenden Gründe an, wegen welchen er nur selten den Sitzungen des Großen Rathes beiwohnen könne.

Herr Schultheiß von Kerber, theilte der Versammlung einen Bericht der Gesandtschaft auf der Tagfsagung über die am 11. geschehene Eröffnung derselben und ihre ersten Verhandlungen mit.

Dann ging man zur Fortsetzung der Berathung der Bundesurkunde über.

Art. 36. „Der Bund zc.“

Vom Regierungsrath wurden andere Bestimmungen über diesen Artikel und eine andere Abfassung desselben vorgeschlagen, welcher die Commission im allgemeinen beipflichtete, jedoch

wünschte die Mehrheit derselben unter den Lit. a. aufgestellten Bedingungen die des eigenen Rechts zu sehen. Es wurde aber in der Berathung erwidert, jene Bedingung sei absichtlich nicht aufgenommen worden, weil sie die Weibspersonen ausschließen würde. Außerdem ward über die den Juden zu gewährende Erleichterung der Niederlassung und gegen dieselbe verschiedenes angebracht, und auch die Auslassung des Artikels begehrt. Nach der allgemeinen Umfrage über den ganzen Artikel wurde von einem Mitglied das Begehren gestellt, daß noch besondere Diskussionen über die Unterabtheilungen eröffnet werden, dieses aber nicht zugegeben und entschieden, es solle bloß über die einzelnen Abtheilungen besonders abgestimmt werden.

Hierauf ward der ganze Artikel nach dem Antrag des Regierungsraths in der nachfolgenden Abfassung angenommen:

Art. 35. Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft. Vorgeschieden wird zu diesem Ende:

a) Keinem Schweizer, der sich zu einer christlichen Confession bekennt, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, der einen Heimaths- oder Angehörigkeits-Schein, ein Zeugniß sittlicher Aufführung, und eine Bescheinigung beibringt, daß er weder fallit, noch durch richterliches Urtheil mit einer peinlichen Strafe belegt worden, die der bürgerlichen Ehre unfähig macht.

b) Von der Bundesbehörde wird ein Maximum der zu entrichtenden Kanzleigebühr festgesetzt, welche weitere Gebühren oder Bürgschaften ausschließt.

c) Dem Einfassen sind in Bezug auf die freie Gewerbsausübung und die Erwerbung und Veräußerung von Rechten auf Grundeigenthum, Verträge, Prozeß, Betreibungs- und Concurbsrechte, die nemlichen Rechte wie den einheimischen Kantons-Angehörigen zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Einfassen dem eigenen Bürger gleichhalten sollen.

d) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen auferlegt werden, als den Einfassen des eigenen Kantons.

e) Der Einfasse kann in seine Heimath zurückgewiesen werden, wenn er durch gerichtliches Urtheil zu einem peinlichen oder zur zuchtpolizeilichen Strafe im Kanton verfällt oder fortgewiesen wird, oder sich erweislich eines ordnungswidrigen und ruhestörenden Betragens schuldig macht, oder sich gegen die Gesetze und Verordnungen, über die Sitten- und Armenpolizei verstoßen hat, so wie endlich, wann derselbe in Concurbs verfällt.

Art. 37. „Die Schweizer zc.“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Art. 38. „Alle Abzugsrechte zc.“

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 39. „Gegen die auswärtigen Staaten besteht allgemeine Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechts.“

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 40. „Sämmtliche zc.“

Nach den Anträgen des Regierungsraths und der Commission wurde statt des obigen Artikels folgende Abfassung angenommen:

Art. 40. „Sämmtliche Kantone haben die gegenseitige Verpflichtung:

a) Die Angehörigen der andern Kantone gleich zu halten, in Bezug auf Steuern-, Schuld- und Concurbsachen, Erbansprüche und unter Vorbehalt vorübergehender Sicherheitsleistung gegen den Beklagten, auch in Betreff des gerichtlichen Verfahrens.

b) Den aufrechtstehenden schweizerischen Schuldner einzig vor dem Richter seines Wohnortes belangen zu lassen.“

Art. 41. „Bundesgesetze werden zc.“

Dem Antrag des Regierungsraths gemäß, wurde der Artikel mit der bloßen Abänderung des Wortes „Bundesgesetze“ in „Bundesbeschlüsse“ angenommen.

Art. 42. „Es wird zc.“

Gefallene Meinungen gingen theils auf Auslassung des Artikels, theils auf unveränderte Annahme. Es wurde aber nach dem Antrag des Regierungsraths und der Commission beschlossen, den

Artikel mit Abänderung des Wortes „Bundesgesetz“ in „Bundesbeschluß,“ anzunehmen.

Zweiter Abschnitt. Bundesbehörden.

A. Tagssatzung.

Art. 43. „Die Oberste z.“

Nach Antrag des Regierungsraths und der Commission, wurde der Artikel unverändert angenommen.

Eine Meinung glaubte, es sollte für Berathung von Gegenständen, welche nicht die Hauptzwecke des Bundes sondern innere Interessen betreffen, eine angemessenere Repräsentation der Kantone verlangt werden.

Art. 44. „Die Tagssatzung z.“

Der Regierungsrath und die Minderheit der Commission hatte auf Annahme des Artikels angetragen. Es wurde aber nach Antrag der Mehrheit der Commission beschlossen, folgende Redaction anzunehmen:

„Die Tagssatzung besteht aus den Abgeordneten der Kantone.“

Art. 45. „Sie wird z.“

Mit dem Regierungsrath und der Mehrheit der Commission, wurde befunden, es sei nicht angemessen, daß der Landammann, welcher Präsident des Bundesrathes ist, die Tagssatzung präsidire, und demnach beschlossen, statt des obigen Artikels folgenden anzunehmen:

„Die Tagssatzung ernennt für jede Session ihren Präsidenten, und Vice-Präsidenten, die beide aus ihrer Mitte erwählt werden.“

Eine Meinung so wie die Minderheit der Commission wollte den Artikel des Entwurfs beibehalten, und eine andere Meinung trug auf Suspension des Entscheids bis nach Bestimmung der Amtsverrichtungen des Landammanns an.

Art. 46. „Jeder Kanton z.“

Nach dem Antrag des Regierungsraths wurde der Artikel unverändert angenommen. Gefallene Meinungen wollten denselben ganz oder den letzten Theil auslassen.

Art. 47. „Den Kantonen z.“

Der Artikel wurde angenommen. Es soll aber noch ein Zusatz gemacht werden, dahin gehend, daß der zum Präsidenten ernannte Gefandte als Kantonsabgeordneter ersicht werden solle.

Bei diesem Artikel wurde vom Regierungsrath angetragen folgenden 12. Artikel des entworfenen Tagssatzungs-Reglementes in die Bundesurkunde aufzunehmen:

„Die Bundesräthe sind berechtigt den Sitzungen der Tagssatzung beizuwohnen, jedoch ohne beratende Stimme. Es werden ihnen zu dem Ende besondere Plätze angewiesen.“

Nach verschiedenen gefallenen Bemerkungen und Gegenbemerkungen ward beschlossen, einen solchen Artikel anzunehmen, in dem zugleich gesagt sei, daß die Mitglieder des Bundesrathes auf Begehren Erläuterungen zu geben haben, und der Artikel sich auch auf den Landammann beziehen solle. Doch solle dieser Artikel erst weiter unten seine Stelle finden.

Sowohl der Art. 47. als der neue aufzunehmende Artikel werden an den Regierungsrath zu Vorlegung einer Redaction zugesandt.

Donstag, den 14. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften, wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt mit Auftrag, je nach dem Ergebnis derselben zu verfügen oder Bericht zu erstatten:

- 1) Des Bürgergemeinrathes von Wahlen, im Amtsbezirke Delémont; daß ihre Bürgergüter von der Einmischung der Einwohner Gemeinde frei bleiben.
- 2) Des Christian Spycher, von Oberwiltach, gewesener Lieutenant im 4ten Schweizer-Regiment, in K. französischen Diensten um Unterstützung zu Erlangung seines Reformgehaltes.
- 3) Der Christina Ueberfar geb. Lanz, von Oberuz, Verlobte des Urs Brechbühl, von Rüderswyl, um Nachlaß ihrer Trauerzeit.

Hierauf wurde die Berathung der Bundesurkunde fortgesetzt.

Art. 48. „Die Tagssatzung z.“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Art. 49. „Die Sitzungen z.“

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 50. „In allgemeiner z.“

Nach Antrag des Regierungsraths wurde beschlossen, unter Art. a. das Wort „Bundesgesetze“ in „Bundesbeschlüsse“ umzuändern.

b) wurde angenommen. Der Regierungsrath hatte auf Auslassung angetragen, die Mehrheit der Commission auf Beibehaltung.

c) Nach Antrag des Regierungsraths wurde folgende abgeänderte Redaction angenommen:

„Sie erläutert einzelne Artikel der Bundesurkunde. Sie erläßt in den Schranken der Bundesurkunde Beschlüsse über „Aufstellung und Befugnisse der zu Vollziehung der Bundesurkunde nöthigen eidgenössischen Behörden und Beamten, und entscheidet über allfällige Kompetenzstreitigkeiten.“

d) Auch für diese Abtheilung wurde nach Antrag des Regierungsraths eine andere Redaction angenommen, nemlich:

„Sie wacht über die Vollziehung der Bundesurkunde.“

e) Wurde mit Auslassung der Worte „Gesetze oder“ angenommen.

f) Nach Anträgen des Regierungsraths und der Commission wurde folgende abgeänderte Redaction angenommen:

„Sie wacht über die Pflichterfüllung der Bundesbeamten, und kann solche für Verletzung ihrer Pflichten in Anklagestand erkennen, nach den Bestimmungen und Formen eines „dießfalls zu erlassenden Bundesbeschlusses.“

Art. 51. „Die Pflichten z.“

Die Abtheilungen a., b., c. wurden unverändert angenommen. Bei c. war mit einer Meinung vorgeschlagen worden, noch „Integrität“ beizufügen.

d) Ward ebenfalls unverändert angenommen.

e) Angenommen mit Einschaltung des Wortes „andere“ vor Verträge.

f) und g. wurden unverändert angenommen. In Bezug auf g. war angetragen worden, noch die Bestimmung der Gehalte beizufügen, dieses aber nicht angemessen befunden.

h) Es ward der Antrag gemacht, durch eine andere Abfassung die Concordate über Kirchensachen zu nennen; aber die Abtheilung unverändert angenommen.

Art. 52. „In Bezug z.“

a) Wurde angenommen.

b) In Folge des Antrags des Regierungsraths ward beschlossen nach dem Wort „Wasserzölle“ einzuschalten „auf den schweizerischen Handelsstraßen.“

c) Wurde auf den Antrag des Regierungsraths auszulassen beschlossen.

d) Angenommen.

e) Statt „Straßen“ soll gesetzt werden „schweizerische Handelsstraßen.“

f) Statt „Bundesgesetze“ soll gesagt werden „Bundesbeschlüsse.“

g) Angenommen.

h) Dem Inhalt wurde beigespflichtet, aber es soll eine bestimmtere Redaction gemacht werden.

i) Wurde angenommen ohne dem Antrag des Regierungsraths beizustimmen, daß erklärt werde, dieser Gegenstand gehöre zu denen, für welche Instruction erteilt werden solle.

k) Und

l) wurden angenommen.

m) Es ward beschlossen statt der Worte: „Zu diesem Ende schreitet sie unbedingt ein, auf das Begehren der obersten Vollziehungsbehörde,“ folgende vom Staatsrath des Kantons Waadt vorgeschlagene Abfassung anzunehmen:

„Zu diesem Ende schreitet sie unbedingt ein, auf das Begehren der gesetzgebenden Behörde des betreffenden Kantons, oder der obersten Vollziehungsbehörde, wenn die gesetzgebende Behörde nicht berathen werden konnte.“

Das übrige der Abtheilung m. ward unverändert angenommen, nur soll in Betreff der Kosten nach dem Wort „Kanton“ der Zusatz gemacht werden: „unter Vorbehalt seines Rückgriffes auf die Schuldigen.“

n) Nach Antrag des Regierungsraths soll statt „Bundesgesetz“

gesagt werden „Bundesbeschluss“ und nach „Bundesgericht“ ist einzuschalten: „oder ein eidgenössisches Kriegsgericht.“

Art. 53. „Die Berrichtungen zc.“

a und b) wurden unverändert angenommen.

Hingegen ward nach Antrag des Regierungsrathes hernach ein Zusatz aufgenommen und c. unter lit. d. anders redigirt, wie folgt:

c) „Sie verfügt über die Errichtung eidgenössischer Kriegsschulen „oder Unterrichtsanstalten für Cadres und Instruktooren und wacht über ihre Verwaltung.“

„Sie beschließt eine Zusammenziehung von Truppenkorps „des Bundesheeres zu Kriegsübungen.“

d) „Sie ernennet den Oberbefehlshaber und alle Offiziere des „Bundesheeres, welche den Rang eines eidgenössischen Obersten oder einen höhern erhalten.“

Art. 54. „Die Tagsatzung ordnet zc.“

Der Artikel wurde mit Ausnahme der Abtheilung e angenommen, welche ausgelassen werden soll.

Art. 55. „Für die zc.“

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wurde beschlossen, den Artikel mit Ausnahme von lit. e. welche ausgelassen werden soll, anzunehmen.

Art. 56. „Die Geschäfte zc.“

Wurde unverändert angenommen.

Art. 57. „In die erste zc.“

a) Ward angenommen mit Einschaltung des Wortes „andere“ vor „Verträge.“

b, c und d wurden unverändert angenommen.

e) Wegen eines vom Regierungsrath angebrachten unten unter m stehenden Zusatzes, ward beschlossen von e nur den letzten Theil beizubehalten:

„Erläuterungen über einzelne Artikel der Bundesurkunde.“

f) Wurde aufzunehmen beschlossen. Dann hatte der Regierungsrath zu dieser Abtheilung noch die Aufnahme verschiedener anderer Gegenstände vorgeschlagen, von denen aber nur der nachstehende angenommen worden ist:

„Die Beschlüsse, welche die allgemeine Organisation des Bundesheeres bestimmen.“

g) Wurde angenommen mit dem vom Regierungsrath angebrachten Zusatz:

„und die Bundesverordnungen, welche zur Organisation des „Bundesgerichts durch den Art. 104 vorgeschrieben sind.“

Unter den nachfolgenden Buchstaben wurden einige Zusätze vom Regierungsrath vorgeschlagen, denen jedoch nur zum Theil beigepflichtet ward.

h) Gewährleistung der Kantonalverfassungen. Angenommen.

i) Allfällige Erhöhung der eidgenössischen Grenzgebühren. Angenommen.

k) Beschlüsse über Errichtung gemeinnütziger eidgenössischer Anstalten.

Soll unter Artikel 58 gesetzt werden.

l) Tagsatzungsreglement.

Soll ebenfalls unter Artikel 58 gesetzt werden.

m) Beschlüsse in den Schranken der Bundesurkunde über Aufstellung und Befugnisse der zur Vollziehung der Bundesurkunde nöthigen eidgenössischen Behörden und Beamtungen, und Entscheidung über allfällige Kompetenzstreitigkeiten. Wurde angenommen.

n) Die Errichtung und Aufhebung diplomatischer Agentchaften im Auslande. Angenommen.

o) Wahl der diplomatischen Agenten. Wurde nach verschiedenen Einwendungen und Widerlegung derselben angenommen.

Freitag, den 15. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen.

Eine Bittschrift der Gemeinde Eriz, wodurch sie um Nachlass der dem Joh. Fritzer, wegen verübter Mißhandlung auferlegten Leistung bittet, ward dem Regierungsrathe zur Untersuchung gefandt.

Es wurde ein Anzug des Herrn Elias verlesen, dahin gehend, daß die jungen Männer von ihrer Admision zum heiligen Abendmahl an im Zielschießen geübt werden möchten.

Hernach wurde die Berathung der Bundesurkunde fortgesetzt.

Art. 58. „In die zweite zc.“

Nach dem Antrag des Regierungsrathes wurde beschlossen, die Spezifikation in diesem Artikel wegzulassen und lediglich zu bestimmen, daß alle in den Artikeln 57 und 59 nicht bezeichneten Geschäfte in die zweite Abtheilung gehören.

Art. 59. „Alle in den zc.“

Auf den Antrag des Regierungsrathes wurde beschlossen, statt des obigen Artikels des Entwurfs den nachfolgenden aufzunehmen:

Art. 59. „In die dritte Abtheilung fallen:“

a) „Was auf die Verwaltung der eidgenössischen Kanzlei und „des eidgenössischen Archivs Bezug hat.“

b) „Sämmtliche Rechnungspassationen.“

c) „Die nicht im Artikel 57 der instruirten Tagsatzung vorbehaltenen Wahlen.“

d) „Die Anwendung von Bundesverordnungen gegen Bundesbeamte, im Fall der Nichterfüllung ihrer Pflichten.“

e) „Die Auslegung zweideutiger Bestimmungen in den das eidgenössische Finanz- und Militärwesen, so wie die Administration des Innern (Art. 52. 53. 54.) betreffenden Bundesbeschlüssen.“

f) „Die Bittschriften, die Reglemente von untergeordneter Natur.“

g) „Temporäre Verfügungen in diplomatischen Ceremonialangelegenheiten.“

Art. 60. „Für die Gegenstände zc.“

Der Regierungsrath pflichtete dem ersten Theil des Artikels bei, aber trug auf eine andere Abfassung des zweiten an. Hiermit stimmte das Gutachten der Mehrheit der Kommission überein. Die Minderheit aber wollte bei dem Entwurfe verbleiben. Nachdem nun in der Berathung noch andere Meinungen eröffnet worden, von denen die eine den Entscheid bloß der Mehrheit überlassen, andere aber für wichtigere Gegenstände Beschränkungen eintreten lassen wollten, so wurde endlich statt der im Entwurf stehenden Worte, „zwoß Stimmen bilden die verbindliche Mehrheit“ folgende Bestimmung angenommen:

„Zwoß Stimmen bilden die verbindliche Mehrheit, außer für Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und andere Verträge über politische Gegenstände mit dem Auslande, für welche eine Mehrheit von fünfzehn Stimmen erforderlich ist.“

Art. 61. „Wenn bei zc.“

Wurde mit der Bemerkung angenommen, daß er hinsichtlich der Geschäftseintheilung mit den Artikeln 57, 58 und 59 in Uebereinstimmung gebracht werde.

Art. 62. „An der zc.“

Die erste Abtheilung wurde an den Regierungsrath zurückgesendet, um mit dem nun abgeänderten Artikel 60 in Uebereinstimmung gebracht zu werden.

Die zweite Abtheilung ward angenommen mit folgendem Zusatz: „In dringenden Fällen kann die Tagsatzung ausnahmsweise einen kürzern, jedoch hinlänglichen, Termin ansetzen. Die dritte Abtheilung wurde angenommen.“

Art. 63. „Bei Gegenständen zc.“

Der Artikel wurde nach dem Antrag des Regierungsrathes unter dem Vorbehalt angenommen, daß er mit Art. 59 in Uebereinstimmung gebracht werde, und mit folgendem Zusatz aus dem Tagsatzungsreglement, der aber einen besondern Artikel ausmachen soll:

„Die Verhandlung kann nicht eröffnet werden, wenn nicht „die absolute Mehrheit der Abgeordneten zugegen ist, und nicht „fünfzehn Stände vertreten sind.“

Art. 64. „Bei Gegenständen zc.“

Wurde nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen. Die Kommission hat auf größere Berücksichtigung der halben Kantonsstimmen angetragen.

Art. 65. „Die Abgeordneten z.“
Auf den Antrag des Regierungsraths ward beschlossen, den zweiten Satz, „Sie sind“ u. s. w. auszulassen.

Art. 66. „Ein Bundesgesetz z.“
Statt dieses Artikels wurde auf den Antrag des Regierungsraths folgende Bestimmung angenommen:

„Die Kantone entschädigen ihre Abgeordneten.“

Art. 67. „Die Tagsatzung z.“
Nur der erste Theil des Artikels ward angenommen, der zweite aber, „dasselbe wird“ u. s. w. auszulassen beschlossen.

B. Bundesrath.

Art. 68. „Ein Bundesrath z.“
Wurde auf den Antrag des Regierungsraths in folgender abgeänderter Abfassung angenommen.

„Ein Bundesrath ist die oberste vollziehende, und in Abwesenheit der Tagsatzung die leitende Behörde der Eidgenossenschaft.“

Art. 69. „Der Bundesrath z.“
Vom Regierungsrathe wurde angetragen, den Bundesrath aus sieben Mitgliedern zusammenzusetzen. Gefallene Meinungen trugen an, die Zahl auf drei zu beschränken, und noch andere, das System der Vorworte beizubehalten, und demselben nur einige eidgenössische Räte beizugeben. Endlich ward beschlossen, bei der im Entwurf vorgeschlagenen Anzahl von fünf zu verbleiben, und den Artikel anzunehmen, doch mit Abänderung der Benennung vom „Landammann in Bundespräsident.“ In den folgenden Artikeln soll dann jedes Mal „Bundespräsident“ an die Stelle von „Landammann“ gesetzt werden.

Art. 70. „Der Landammann z.“
Dieser Artikel ward abgeändert wie folgt: „Der Bundespräsident führt den Vorsitz im Bundesrath. Sein Stellvertreter wird von der Tagsatzung aus der Mitte des Bundesraths gewählt.“

Art. 71. „Der Landammann z.“

Art. 72. „Die Bundesräthe z.“
Auf den Antrag des Regierungsraths wurde beschlossen, die Art. 71 und 72 in einen einzigen zu vereinigen, folgenden Inhalts:
„Der Landammann und die Bundesräthe werden, unter Bezeichnung des jeden dieser letztern nach Artikel 79 anzuweisenden Departements, frei aus allen Schweizern von der Tagsatzung ernannt. Die Kantone geben hiezu ihren Abgeordneten die gutfindende Instruktion, jedoch darf von den Mitgliedern des Bundesraths, den Landammann inbegriffen, nie mehr als eines aus dem nämlichen Kanton genommen werden.“

„Die Mitglieder des Bundesrathes können nicht zugleich Tagsatzungsgesandte seyn.“

„Jeder Kanton wird zwei Personen aus verschiedenen Kantonen bezeichnen.“

„Von den Bezeichneten ist derjenige gewählt, welcher die größte Zahl von Kantonsstimmen, wenigstens aber die absolute Mehrheit derselben, auf sich vereinigt haben wird.“

„Erhalten mehrere Personen gleich viel Kantonsstimmen, wenigstens aber die absolute Mehrheit derselben, so wählt aus ihnen die Tagsatzung den Landammann.“

„Hat sich keine absolute Mehrheit ergeben, so wählt die Tagsatzung den Landammann unter den fünf Personen, welche die meisten Kantonsstimmen auf sich vereinigt haben, und wenn die Zahl der Bezeichneten unter fünf steht, aus dieser Zahl.“

„Lehnt der Gewählte ab, so nimmt die Tagsatzung die Wahl unter den fünf Personen vor, auf welche nach ihm die meisten Kantonsstimmen gefallen sind, es sei denn, daß bereits eine Person wenigstens die absolute Mehrheit der Kantonsstimmen erlangt hätte, in welchem Fall sie als ernannt zu betrachten ist.“

Samstag, den 16. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das gestrige Protokoll wurde verlesen und nach zwei Redaktionsberichtigungen angenommen.

Es wurde ein Anzug einiger Mitglieder aus den Leberbergischen Amtsbezirken verlesen, betreffend das französische Amtsblatt und die Uebersetzung von Akten ins Französische.

Hernach wurde die Berathung der Bundesurkunde fortgesetzt.

Art. 73. „Die Amtsdauer z.“

Nach Anträgen des Regierungsraths und der Kommission

wurde beschlossen, den ersten Theil des Artikels in Betreff der Amtsdauer und des Zeitpunktes des Amtsantrittes anzunehmen, den übrigen Theil des Artikels aber in folgendem Sinn abzuändern:

Den periodischen Austritt von zwei zu zwei Jahren festzusetzen, so daß zum ersten Male durch das Loos drei Mitglieder und die übrigen nebst dem Bundespräsidenten in der zweiten Periode austreten würden, nachher dann immer die zuerst gewählten nach obiger Bestimmung. Der Bundespräsident soll jeweilen nach vollendeter Amtsdauer von vier Jahren zu dieser Stelle für eine Amtsdauer nicht wieder wählbar sein. Außerdem soll dieser Artikel mit Art. 69 in Uebereinstimmung gebracht werden.

Art. 74. „Die in der z.“

Wurde unverändert angenommen.

Art. 75. „Wird die Stelle z.“

Nach dem Antrag des Regierungsraths angenommen mit Auslassung der Worte: „in wie weit diese ihr zusteht.“

Art. 76. Kein Mitglied des Bundesrathes kann irgend ein Amt in einem Kanton bekleiden.

Statt diesem wurde folgende vom Regierungsrath vorgeschlagene Abfassung angenommen.

„Kein Mitglied des Bundesrathes kann irgend eine andere Stelle bekleiden.“

Art. 77. „Die Mitglieder z.“

Vom Regierungsrath wurde auf eine andere Abfassung des Artikels und von gefallenen Meinungen noch auf zwei Zusätze angetragen. Die Versammlung stimmte diesen Anträgen bei, und es ward folgender Artikel angenommen.

„Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen vom Ausland weder Pensionen noch Titel, auch keine Geschenke und Ordenszeichen annehmen. Wären sie bereits im Besitze von Ordenszeichen, so dürfen sie sich, so wenig als der Titel, während ihrer Amtsdauer derselben bedienen. Sie dürfen auch nicht in Dienstverhältnissen zu irgend einem Fürsten stehen, noch den Genuß von Pensionen beibehalten.“

Art. 78. „Der Landammann z.“

Angenommen mit Abänderung von „Landammann“ in „Bundespräsident“ und „Bundesgesetz“ in „Bundesbeschluss.“

Es wurde noch angetragen, daß man durch einen Zusatz vorschreibe, die Befoldungen sollen vor den Wahlen bestimmt werden, dieses aber nicht angemessen befunden.

Art. 79. „Die Geschäfte z.“

Wurde mit folgendem vom Regierungsrath vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

„Diese Departemente können keine Beschlüsse fassen; sie referiren an den Bundesrath.“

Art. 80. „Die Befugnisse z.“

In Folge der Anträge des Regierungsraths wurden folgende Abänderungen gemacht.

a) Nachstehende neue Abfassung:

„Er leitet, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, die Bundesangelegenheiten.“

b) „Bundesbeschlüsse“ statt „Bundesgesetze.“

c) Sollen die Worte „Bundesgesetze und“ ausgelassen werden.

d) Nach „Vergleiche“ soll eingeschaltet werden: „welche unter eidgenössischer Vermittlung statt gefunden.“

e und f) bleiben unverändert.

Art. 81. „Die Pflichten z.“

Wurden unverändert angenommen.

Art. 82. „Seine Einrichtungen z.“

Es wurden folgende Abänderungen gemacht.

a) Statt „tausend Mann“ zu setzen „viertausend Mann.“

b und c) angenommen.

d) „Bundesbeschlüsse“ statt „Bundesgesetze.“

e) „Schweizerische Handelsstraßen“ statt „Straßen.“

f) Statt dieser Abtheilung folgende abgeänderte Abfassung.

„Er beauftragt die von den Kantonsregierungen anzuordnende Vollziehung der Bundesbeschlüsse über Maaße und Gewichte.“

Art. 83. „Hinsichtlich des z.“

Der Artikel ward mit folgenden Abänderungen angenommen.

a) Statt: „vollzieht der Bundesrath die Bundesgesetze z.“ zu setzen „beauftragt der Bundesrath die Vollziehung der Bundesbeschlüsse“ u. s. w.

b) Am Ende soll beigefügt werden: „in Friedenszeit.“

c) Statt der Worte: „und verfügt darüber nach Art. 33 d“ soll gesetzt werden, „bezüglich auf das Bundesheer.“

d) bleibt unverändert.

Art. 84. „Der Geschäftskreis z.“

Der Artikel wurde mit folgenden Abänderungen angenommen.

e) soll ausgelassen werden.

f) Statt „in das Blutget“ soll gesetzt werden in „welches.“ Ferner ist auszulassen, „entweder auf Bundesgesetze oder besondere.“

Das übrige bleibt unverändert.

Art. 85. „Die Mitglieder z.“

Diese Artikel so wie die folgenden bis und mit 91 wurden unverändert angenommen.

Art. 86, 87, 88, 89, 90 und 91. „Die Tagsatzung z.“

Art. 92. „Für die Wahl z.“

Auf gefallene Bemerkungen ward beschlossen, den ersten Theil des Artikels folgendermaßen abzufassen.

„Für die Wahl des Bundesgerichts hat der Große Rath, oder die Landsgemeinde eines jeden Kantons zwei Personen, die aus zwei verschiedenen Kantonen genommen werden müssen, vorzuschlagen.“

Der zweite Theil bleibt unverändert.

Art. 93. „Von der z.“

Wurde an den Regierungsrath zurückgesandt, um eine Redaction mit den im Art. 77 enthaltenen Bestimmungen vorzuschlagen.

Art. 94. „Die Amtsdauer z.“

Angenommen.

Art. 95. „Von sechs z.“

Auf den Antrag des Regierungsraths wurde der Artikel abgeändert wie folgt:

„Von zwei zu zwei Jahren findet eine drittelsweise Erneuerung des Bundesgerichtes statt. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.“

Art. 96. „Die in der z.“

Dieser Artikel nebst dem folgenden bis und mit 100 wurde unverändert angenommen.

Art. 97, 98, 99 und 100. „Der Präsident z.“

Art. 101. „Die Berrichtungen z.“

Wurde mit der Redaktionsverbesserung angenommen daß statt „Bevollmächtigten“ gesetzt werde „Beauftragten.“

Art. 102. „Das Bundesgericht z.“

Vom Regierungsrath und der Mehrheit der Kommission wurde angetragen diesen und den folgenden Artikel zusammenzuziehen und ohne einen Unterschied zwischen Civil- und Kriminalgericht aufzustellen (welches mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden sei) bloß die Gegenstände aufzuzählen, die von diesem Gerichte zu beurtheilen seien. Die Minderheit der Kommission hingegen hielt es für unerläßlich, die Fälle, wo das Bundesgericht als Civil- oder als Kriminalgericht auftrate, genau zu bezeichnen.

Diese abweichenden Ansichten wurden in der Diskussion weiter entwickelt. Außerdem äußerte man einerseits Bedenken rücksichtlich der dem Bundesgericht einzuräumenden Befugnisse, da man dieselben den §§. 14 und 91 der Verfassung zuwiderlaufend fand, andererseits aber ward dargethan, daß die Uebertragung solcher Befugnisse an ein Bundesgericht sich aus dem Inhalt des §. 1 der Verfassung rechtfertigen lasse.

Endlich wurde beschlossen, die beiden Artikel 102 und 103 dem Antrag gemäß zu vereinigen, und folgenden Eingang dafür anzunehmen.

„Das Bundesgericht urtheilt in folgenden Fällen:

a b e wurden unverändert angenommen.

d) Ward unter dem Vorbehalt angenommen, daß diese Abtheilung vor b gesetzt werde.

Art. 103. „Das Bundesgericht z.“

Vor allem aus ward beschlossen, dieser Artikel solle mit 102 vereinigt werden, und demnach seien die Worte „das Bundesgericht“ richt urtheilt als Kriminalgericht“ auszulassen.

a und b) wurden unverändert angenommen.

Es war der Antrag gemacht worden, durch einen Zusatz noch Fälle zu bestimmen, wo das Bundesgericht als Kassationsgericht zu urtheilen habe, dieses aber nicht für angemessen befunden.

c) Unverändert angenommen.

d) Ward angenommen mit der Abänderung, daß statt der Worte „im Falle von Krieg oder bewaffneter Neutralität“ gesetzt werde, „im Falle der Aufstellung eidgenössischer Truppen.“

e) Diese Abtheilung veranlaßte eine Diskussion, weil gefallene Meinungen dieselbe im Widerspruch mit der Verfassung fanden, und nun auf verschiedene Modifikationen angetragen ward, um sie mit derselben in Uebereinstimmung zu bringen. Endlich wurde beschlossen folgende Abstimmung anzunehmen: „über die während der bewaffneten eidgenössischen Dazwischenkunft verübten politischen Verbrechen: wenn nämlich die Tagsatzung auf den Antrag des Bundesrathes erachtet, daß es nicht der Fall sei, Amnestie eintreten zu lassen“ — demnach fällt die zweite Unterabtheilung „daß im Interesse“ u. s. w. weg. Art. 104. „Bundesgesetze z.“

Der Artikel ward angenommen mit der Abänderung des Wortes „Bundesgesetze“ in „Bundesbeschlüsse.“

Montag, den 18. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll vom 16. März wurde verlesen und nach einigen Redaktionsverbesserungen gutgeheißen.

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden an den Regierungsrath gesandt um je nach ihrem Gegenstand darüber Bericht zu erstatten oder zu verfügen:

- 1) Der Bürgergemeinde Seedorf bei Narberg, in Betreff ihres Bürgerguts, Hintersäßgeldes z.
- 2) Des Joh. Friedrich Weber, Landsaß, um sich mit Maria Wyler von Gerzensee, verheirathen zu dürfen.
- 3) Des Abraham Blum, von Saanen, um Dispensation von einem Ehehinderniß, da er sich mit seines Halbbruders Tochter Magdalena Blum, zu verheirathen wünscht.
- 4) Des Peter Burn, aus Adelsboden, um Pensionertheilung.
- 5) Des Joh. Berdan, im Banel, Kirchhöre Gampelen, wegen des Fischereirechts in der Zihl daselbst.

Nachher ging man zur Fortsetzung der Berathung der Bundesurkunde über.

C. Sitz der Bundesbehörden.

Art. 105. „Die Tagsatzung z.“

Vom Regierungsrath wurde angetragen statt „Luzern“ die Stadt „Bern“ als Bundesstadt zu bezeichnen, und wenn diesem nicht entsprochen werden sollte, zu begehren, daß der Bundesitz in eine kleinere Stadt, mitten in der Schweiz verlegt werde oder eine Rotation unter den bisherigen drei Orten von vier zu vier oder von sechs zu sechs Jahren statt finden. Die Mehrheit der Kommission schloß sich der zweiten dieser Alternativen an. Eine Minderheit stimmte zum Entwurf und eine zweite Minderheit zu der Rotation.

In der Diskussion wurden diese verschiedenen Ansichten unterstützt und weiter entwickelt, so wie auch andere Meinungen eröffnet, von denen eine dahin ging, darüber nichts in der Bundesurkunde festzusetzen, sondern dieses bis nach Annahme derselben zu verschieben; eine andere aber glaubte, unsre Gesandtschaft solle sich bei der dahierigen Berathung nicht aussprechen, eine dritte wollte bei dem Entwurf verbleiben. Es wurde beschlossen, sich für die Rotation unter Zürich, Bern und Luzern von sechs zu sechs Jahren zu erklären, und den ersten Theil des Artikels dahin abzuändern, den zweiten aber beizubehalten.

Art. 106. „In der Bundesstadt z.“

Der Artikel wurde angenommen mit Abänderung der Worte, „Bundesstadt Luzern“ in „betreffender Stadt.“ Gefallene Meinungen wünschten einerseits den Artikel auszulassen oder in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt zu sehen, andererseits daß beigelegt werden möchte, es sollen den Tagsatzungsgesandten unentgeltlich Wohnungen angewiesen werden.

Art. 107. „Der Kanton Luzern z.“

Wurde angenommen mit der Abänderung der Worte, „Kanton Luzern“ in „betreffende Kanton.“

Art. 108. „Das Bundesgericht z.“

Ohne Bemerkung angenommen.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Revision der Bundesurkunde.

Art. 109. „Die Bundesurkunde zc.“

Nach dem Antrag des Regierungsraths und der Mehrheit der Kommission wurde beschlossen den Artikel mit der Abänderung der „zwoßf“ in „sechß“ Jahren anzunehmen. Die Minderheit der Kommission und eine gefallene Meinung wollte den zweiten Theil des Artikels: „Es ist aber“ u. s. w. auslassen.

Art. 110. „Ein Antrag zc.“

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 111. „Er muß zc.“

Der Artikel ward mit Einschaltung des Wortes, „darüber“ nach „Instruktionen“ angenommen.

Art. 112. „Die Vornahme zc.“

Sowohl vom Regierungsrath als von der Kommission wurden andere Bestimmungen vorgeschlagen; es ward aber beschlossen, in dieselben nicht einzutreten, bis über den zurückgesandten Art. 60 Bericht erstattet und etwas entschieden sein werde.

Art. 113. „Ist die Revision zc.“

Dieser Artikel und die folgenden bis und mit 116 wurden ohne Bemerkung angenommen.

Art. 114, 115 und 116. „Die zc. zc. zc.“

Art. 117. „Die auf zc.“

Auf den Antrag des Regierungsraths wurde beschlossen, die Anzahl der Kantone statt auf „fünfzehn“ auf „siebenzehn“ zu setzen.

S c h l u ß b e s t i m m u n g e n .

Art. 118. „Die Abstimmung zc.“

Dem Antrag des Regierungsraths gemäß ward beschlossen, die Aufschrift „Schlußbestimmungen“ in „Uebergangsbestimmungen“ umzuändern und die unter derselben stehenden Artikel nicht in die Bundesurkunde aufzunehmen, sondern bloß derselben beizufügen.

Der Artikel aber ward unverändert angenommen.

Art. 119. „Nach erfolgter zc.“

Angenommen.

Art. 120. „Die Beschlüsse zc.“

Angenommen.

S c h l u ß .

„Die nachbenannten zc.“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Hierauf ward beschlossen, dem Regierungsrath eine Abschrift des Protokolls über die Berathung des Bundesentwurfs zu senden mit dem Auftrag über die an ihn zu neuer Untersuchung anderer Abfassung zurückgesandten Artikel seine Anträge zu bringen, und die abgeänderten den Beschlüssen gemäß abfassen zu lassen.

In Folge des unterm 4. März dem Regierungsrath erteilten Auftrags ward durch einen mit seiner Ueberweisung versehenen Vortrag des Justizdepartements Bericht erstattet über das Ansuchen des Herrn Regierungsraths von Ernst, um Entlassung von der Stelle eines Centralpolizeidirektors. Dem Antrag gemäß ward beschlossen, dem Herrn von Ernst in seinem Begehren zu entsprechen und ihm die Entlassung in allen Ehren, unter Verdankung der in dieser Stelle geleisteten Dienste und mit dem Ersuchen zu erteilen, daß er die Geschäfte bis zur Erwählung seines Nachfolgers fortführe.

Die Stelle soll vermöge des Dekrets vom 5. März 1832 sogleich ausgeschrieben werden.

Ein anderer Vortrag des Justizdepartements begleitet von einem des Regierungsraths enthielt einen Bericht über den am 24. Nov. erheblich erklärten und durch Mahnung am 13. Dez. in Erinnerung gebrachten Anzug zur Untersuchung der Frage: ob die Stelle des Centralpolizeidirektors mit derjenigen eines Mitgliedes des Regierungsraths vereinbar sei?

Mit einer Meinung des Departements ward angetragen zu beschließen: die Ernennung zu gedachter Stelle solle aus allen Staatsbürgern mit Ausschluß des Regierungsraths statt finden. Nach anderer Meinung aber glaubte man, es sei nicht der Fall das darüber am 28. Juni 1832 gegebene Dekret abzuändern, durch welches dem Großen Rath freigestellt sei, den Centralpolizeidirektor aus den Mitgliedern des Regierungsraths oder außerhalb dessen Mitte zu erwählen. Dieser zweiten Meinung stimmte der Regie-

rungsrath bei, und es ward beschlossen, bei dem Dekret vom 28. Juni 1832 zu verbleiben.

D i e n s t a g , d e n 1 9 . M ä r z 1 8 3 3 .

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und nach einer Redaktionsberichtigung gutgeheißen.

Vom diplomatischen Departement wurde in einem mit der Zustimmung des Regierungsraths versehenen Vortrag über das Ansuchen der Gesandtschaft auf der Tagsatzung um fernere Instruktionen Bericht erstattet.

Die Gegenstände sind folgende:

1) Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Dem Antrag gemäß wurde beschlossen: die Gesandtschaft solle für Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen stimmen, insofern sie die innen Angelegenheiten der Schweiz betreffen; hingegen für Nichtöffentlichkeit, wenn es um äußere Angelegenheiten zu thun ist. Außerdem solle der Vorbehalt gemacht werden, daß eine geheime Sitzung statt haben solle, wenn eine solche ausdrücklich begehrt werde, und der Antrag die Mehrheit der Stimmen erhalte.

2) Freies Wortbegehren.

Vermöge des Tagsatzungs-Reglements soll die Berathung stets mit einer ordentlichen Umfrage anfangen, nach welcher dann jeder Stand, so oft er es will, das Wort begehren kann. Diese Vorschriften wurden zweckmäßig befunden, und nach Antrag des Departements ward beschlossen, der Gesandtschaft anzuzeigen, daß man zu einer Abänderung und Gestattung des freien Wortes nicht Hand bieten könne.

3) Entscheidung mit Stimmenmehrheit.

Das Departement fand die Einfrage nicht deutlich und machte den Antrag, daß die Gesandtschaft angewiesen werde, in Betreff des Entscheids der in Berathung kommenden Gegenstände das bestehende Tagsatzungsreglement zu befolgen; wenn sie aber eine Abänderung desselben wünsche, die Gründe dafür anzugeben.

Gefallene Meinungen wollten die Gesandtschaft zu Abänderung des Reglements ermächtigen. Es wurde aber beschlossen, die Instruktion dem Antrag gemäß zu erteilen.

Hierauf wurde die am 4. März angefangene, dann aber unterbrochene Berathung des Budgets für 1833 fortgesetzt.

E. J u s t i z - D e p a r t e m e n t .

3) Departementalkasse.

Der für die unter dieser Rubrik stehenden Ausgaben angelegten Summe von Fr. 20,700 wurde beigespflichtet.

4) Centralpolizeidirektion.

Da unter der Voraussetzung, der Centralpolizeidirektor sei ein Mitglied des Regierungsraths, bloß eine Zulage von Fr. 200 als Befoldung desselben ausgesetzt war, wahrscheinlich aber diese Stelle nicht wieder durch ein solches wird besetzt werden, so wurde beschlossen, statt jener Zulage die für gedachten Fall bestimmte Befoldung von Fr. 2400 aufzunehmen, und demnach die Gesamtsumme auf Fr. 14,600 festzusetzen; übrigens soll dann die Redaktion des Artikels diesem gemäß abgeändert werden.

5) Landjägerkorps.

Die vorgeschlagene Summe von Fr 88,000 ward nach einigen Bemerkungen über die den Landjägern zukommenden Anttheile von Buffen angenommen.

6) Für Einbürgerung von Heimathlosen . . . Fr. 2000.

7) Zuchthäuser.

Der Ansaß von „ 52525.

wurde angenommen.

Außerdem ward nach Anträgen der Staatswirthschafts-Kommission beschlossen:

a) Es solle die im schriftlichen Entwurf des Budgets enthaltene Bemerkung über die Ursachen des Mehrertrags der dießjährigen Ausgabe gegen die vorjährige aufgenommen werden.

b) Es solle eine Kommission ernannt werden, um zu untersuchen: ob nicht die Kosten des Zuchthauses vermindert werden könnten, und ob es nicht nöthig wäre, bei denselben einen besondern Dekonomen anzustellen.

F. Finanz-Departement.

- 1) Kanzleikosten.
- a) Buchhaltere und Hauptkasse Fr. 13000.
- b) Sekretariat des Departements „ 6600.

Beide Ansätze wurden angenommen. Gefallene Meinungen hatten begehrt, daß die Gegenstände unter Abtheilung 2 des letztern Artikels mit mehr Details angegeben werden möchten; aber auf die Erwiderung, daß der Betrag der einzelnen Kosten oft abwechselte und nicht vorher bestimmt werden könne, ward beschlossen, es bei der Redaktion verbleiben zu lassen.

- c) Lehen-Kommissariat Fr. 4100.
- Ohne Bemerkung angenommen.
- d) Zahlmeister der französischen Militärpensionen „ 500.

Von der Staatswirthschafts-Kommission war die Frage aufgeworfen worden: ob es nicht angemessener wäre, diese Stelle dem Departement des Innern unterzuordnen? aber die Erläuterung gegeben, daß letzteres Departement nur die vom Staat zu bezahlenden Pensionen besorge. Andere in der Diskussion gemachte Bemerkungen wurden ebenfalls befriedigend erläutert; worauf dann der Ansaß angenommen ward.

- 2) Ihre Gehalte der Schaffner und Bezirksbeamten Fr. 17140.
- 3) Abgang auf Korn- und Weinvorräthen und Versorgung derselben „ 2000.
- 4) Vermessungs-Vereinigungs- und Marchungskosten „ 5000.
- 5) Prozeß- und Betreibungskosten „ 750.

Wurden ohne wesentliche Bemerkungen angenommen. 6) Auf obrigkeitlichen Besichtigungen haftende Beschwerden Fr. 2800. Der Ansaß ward ohne Einwendung angenommen; aber die Staatswirthschafts-Kommission machte aufmerksam, daß diese Beschwerden so viel möglich losgekauft werden sollten. Hierauf antwortete der Präsident des Finanz-Departements, man warte dafür zum Theil auf die Revision des Loßaufgesetzes.

- 7) Verlust auf Einziehung, Sortirung und Umprägung der Scheidemünzen und Kosten der Münzstätte nebst Besoldung des Münzmeisters Fr. 10000.

Auf eine Bemerkung der Staatswirthschafts-Kommission ward beschlossen: Es solle zwar mit Sortirung und Einschmelzung schlechter Münzen fortgefahren aber die Umprägung bis zu einem Entschiede über die Entwürfe zu einem neuen schweizerischen Münzsystem eingestellt werden. Uebrigens ward der Ansaß unter der Bedingung angenommen, daß dabei angezeigt werde, der Münzmeister genieße außer seiner Besoldung noch freie Wohnung.

G. Erziehungs-Departement.

- 1) Kanzleikosten.
- a) Besoldungen Fr. 3000.
- b) Bureau, Druckkosten, Reisekosten, Visitationen etc. „ 3800.

Dieser Ansaß ward zwar angenommen, aber zugleich beschlossen, die verschiedenen Gegenstände dieses Artikels sollen ausgeschieden und besonders angegeben werden.

- 2) Besoldung der protestantischen Geistlichkeit . Fr. 318620.
- Angenommen.
- 3) Besoldung der katholischen Geistlichkeit . . „ 71228.

In Betreff der unter obiger Summe begriffenen Fr. 11305 für Pensionen an die alt-sürstbischöflichen Kapitularen und Beamten machte die Staatswirthschafts-Kommission den Antrag, daß untersucht werde, ob nach der Ansicht des Standes Basel, welchem durch den Wienerkongreß ebenfalls ein Beitrag auferlegt worden, die Verpflichtung zu Bezahlung der Pensionen an die Kapitularen durch den Tod des Bischoffs erloschen sei? oder ob nach dem Darsürhalten der hiesigen abgetretenen Regierung jene Pensionen nichts desto weniger und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der noch lebenden Kapitularen fortbezahlt werden solle.

Nachdem in der Diskussion hierüber verschiedene Ansichten geäußert und entwickelt worden, so ward beschlossen:

- 1) Dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, eine gründliche Untersuchung über obige Frage zu veranstalten und dem Großen Rath das Ergebnis derselben vorzutragen.
- 2) Unterdessen aber die Pensionen auf bisherigem Fuß fortbezahlen zu lassen.
- 3) Demnach den Ansaß im Budget anzunehmen.

Mittwoch, den 20. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen.

Eine Bittschrift des Hrn. Gottlieb Schumacher von Bern, wodurch er Abfürzung der in Folge einer Ehescheidung auferlegten Wartzeit zur Wiederverehelichung begehrt, ward dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugesandt.

Hierauf wurde die gestern abgebrochene Berathung des Budgets fortgesetzt.

G. Erziehungs-Departement.

- 4) Verschiedene Lieferungen zum Dienst der Kirche Fr. 4386.
- 5) Lehranstalten:
 - a. Akademie und Schulen der Hauptstadt . . . „ 54000.
 - b. Weischüsse für Collegien, Gymnasien und Schulen „ 15790.

Alle diese Ansätze wurden angenommen. In Betreff des in der letzten Summe begriffenen Betrags von Fr. 3550 zu Besoldung des Stallmeisters machte die Staatswirthschafts-Kommission den Antrag, daß die Reitschule zweckmäßiger eingerichtet und die Benützung derselben den Offizieren, welche den Dienst zu Pferd machen müssen, erleichtert werden möchte.

Von Seite des Erziehungs-Departements wurde angezeigt, daß es sich mit Untersuchungen über eine andere Organisation der Akademie beschäftige, mit welcher die Reitschule in Verbindung stehe.

- Es ward beschlossen, dem Regierungsrath die Bemerkung der Staatswirthschafts-Kommission zur Berücksichtigung mitzutheilen.
- c. Weischüsse an Schulmeister Fr. 1340.
- d. Kosten für Verbesserung der Landschulen . . . „ 47000.
- e. Reisschuß an das Laubstummeln-Institut . . . „ 3000.

Alle diese Ansätze wurden ohne Bemerkung angenommen.

H. Militär-Departement.

- 1) Kanzleikosten, Militär- und Kriegsbehörden:
 - a. Militärkanzlei Fr. 9400.
 - b. Kriegskommissariat „ 4425.
 - c. Zeughausverwaltung „ 2350.
 - d. Kriegsbehörden „ 5900.

Angenommen. 2) Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen. Die Unterabtheilung d. veranlaßte einige Erörterungen. Sie lautet: „Kleidung der Auszügler wird für 848 Ergänzungsrekruten aus dem Magazin genommen.“

Nun wurde bemerkt, daß entweder der Werth dieser Kleidungen von ungefähr Fr. 27000 zu Wiedervervollständigung des Magazins verwendet und in das Budget aufgenommen werden sollte, oder daß man wenigstens nicht außer Acht lasse, der Fall neuer Anschaffungen werde später eintreten. Es wurde beschlossen, bei der Angabe des Budgets zu verbleiben, und die erwähnte Summe bloß in die besondere Rechnung über die Militärvorräthe zu bringen. Hingegen sollen für Anschaffung von Tschakoß noch Fr. 1370 der Summe von Fr. 13328 beigelegt, und also der Ansaß für den zweiten Artikel auf Fr. 14698 erhöht werden.

- 3) Unterricht der Truppen:
 - a. Militärschule in Thun Fr. 3500.
 - Angenommen.
 - b. Theoretische Militärschule in Bern „ 1000.

Von Seite des Militär-Departements war auf Erhöhung dieser Summe um Fr. 500 angetragen worden, aber beschlossen, wegen der geringen Benützung dieser Anstalt bei obigem Ansaß zu verbleiben.

- c. Praktische Militärschule in Bern Fr. 135851.
- Wurde angenommen.
- d. Uebungsmusterungen für Scharfschützen und Dragoner „ 4400.

Aus gegebenen Erläuterungen ergab sich, daß durch ein Versehen Fr. 2000 zu wenig ausgesetzt worden seien, worauf dann der Ansaß auf Fr. 6400 zu erhöhen beschlossen ward.

- e. Schießprämiën der Scharfschützen und Amtschützengesellschaften Fr. 6200.

Es wurde bemerkt, man habe bisher nur den Auszügler-scharfschützen Munition für die Musterungen geliefert, die Billig-

Zeit erfordere aber, daß auch den Reserveschärfschützen Pulver und Blei für die Musternngen gegeben werde. Demnach wurde der Ansaß auf Fr. 6400 erhöhet.

4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt Fr. 38846. Wurde unverändert angenommen.

In der Berathung war angetragen worden, die in obigem Ansaß begriffenen Fr. 5000 für Gesundheitspflege um Fr. 300 zu erhöhen, dieses aber nicht nöthig befunden.

Ueberdies kam bei diesem Artikel die von der Staatswirthschafts-Kommission aufgeworfene Frage in Berathung, in welche Klasse die Thorgelder fließen, die in der Hauptstadt bezogen werden, und wer darüber Rechnung führe? Der Präsident des Militär-Departements ertheilte vorläufige Auskunft, und zeigte an, daß ein Vortrag über diesen Gegenstand dem Regierungsrath übergeben worden sei.

4) Verschiedenartige Militärausgaben, Unvorgesehenes Fr. 3000. Ohne Bemerkung angenommen.

5) Zeughaus „ 33886.

Ueber verschiedene der unter dieser Summe begriffenen Ausgaben wurden Bemerkungen gemacht. Vorzüglich betrafen sie die für den Ankauf von 80 neuen Stügern und Zubehöuden angelegte Summe von Fr. 8656. Nach einigen Meinungen sollte man eine größere Anzahl anschaffen; andere Meinungen hielten dafür, man sollte nicht einmal die erwähnte Anzahl ankaufen, weil man einer andern Militärordnung entgegen sehe, welche auch Veränderungen in den Waffen nach sich ziehen könnte. Endlich ward beschlossen, die erwähnten Stüger nicht anzukaufen und die dafür bestimmte Summe nicht in das Budget aufzunehmen. Demnach wird der Ansaß für das Zeughaus reduziert auf Fr. 25230.

Außerdem kam noch die vom Militär-Departement begehrte, aber vom Regierungsrath nicht im Budget aufgenommene Anschaffung von fünf Leiterwagen zur Sprache, welche ungefähr auf Fr. 1200 zu stehen kommen würden.

Einerseits ward das Bedürfnis derselben dargethan, andererseits aber widerprochen. Endlich wurde entschieden dafür nichts anzuweisen.

Hier wurde die Berathung des Budgets abgebrochen, um noch andere Gegenstände zu behandeln.

In Folge der am 7. März geschehenen und dem Regierungs-rath als erheblich zugesandten Mahnung gab das Justiz-Departement durch einen vom Regierungsrath an den Großen Rath gewiesenen Vortrag einen umständlichen Bericht über die von diesem Departement und vom Regierungsrath zu Untersuchung und Beurtheilung der gegen Herrn alt-Amtschreiber Stettler von Wangen eingelangten Beschwerden wegen Widerhandlungen gegen den Emolumenttarif getroffenen Verfügungen mit dem Schluß: daß eine Kommission niedergesetzt werden möchte, um zu untersuchen, ob das Justiz-Departement sich Zögerungen in dieser Sache habe zu Schulden kommen lassen.

Rücksichtlich des andern Punktes des gedachten Anzugs, nämlich der von Seite der Erbschaft Nyff, gegen Herrn Stettler, eingekommenen Anklage auf Fälschung eines Testaments und der darauf angeordneten Fiskaluntersuchung gab das Justiz-Departement nur von den ersten Verfügungen Kenntniß, und wies für das übrige an das Obergericht, dessen Kriminalkommission seit Anhebung der Spezialuntersuchung dieses Geschäft geleitet habe. Mit diesem Bericht war der Antrag verbunden, daß der Große Rath aus seiner Mitte eine Kommission ernenne zu Untersuchung der Gründe, welche die Erledigung dieses Geschäftes verhindert haben, und der Maßnahmen, die zu beförderlicher Beseitigung desselben zweckmäßig sein möchten, so wie auch zu Untersuchung des Verfahrens und der Organisation der Kommissionen des Obergerichts.

In der stattgefundenen Diskussion wurden theils noch verschiedene Bemerkungen über die beiden Gegenstände des Vortrags gemacht, theils Erläuterungen gegeben, und dann einerseits befunden, sie bedürfen, so weit das Justiz-Departement darin gehandelt habe, keiner weitern Erörterung, andererseits aber begehrt, daß die vorzunehmende Untersuchung sich auf beide Gegenstände erstrecke.

Endlich ward beschlossen: es solle eine Kommission von fünf Mitgliedern ernannt werden, um die oben erwähnten durch den Vortrag des Justiz-Departements angetragenen Untersuchungen vorzunehmen, und darüber dem Großen Rath Bericht zu erstatten.

In Folge dieses Beschlusses wurden dann zu Mitgliedern der Kommission erwählt:

Herr Regierungsbrath Geiser, Präsident.

„ Großrath Blumenstein.

„ „ Mühlmann.

„ „ Watt.

„ „ Jaggi, Gerichtspräsident von Frutigen.

Hernach ward an die durch Ernennung des Herrn Forstmeisters Kasthofer zum Vice-Präsidenten des Großen Rathes im diplomatischen Departement erledigte Stelle ernannt:

Herr Forstmeister Kasthofer, welcher auf sein Ansuchen von der Stelle eines Vice-Präsidenten entlassen worden ist.

Nach geschehener Umfrage über die Zusammensetzung der gestern zu Untersuchung der Verwaltung der Zuchtanstalten zu ernennen beschlossenen Kommission ward beschlossen, sie solle aus drei, durch offenes Mehr zu ernennenden Mitgliedern bestehen.

Zu Mitgliedern der am 6. März zu Revision aller bestehenden Civil- und Militärpensionen zu ernennen beschlossenen Kommission wurden ernannt:

Die Herren Großräthe Hiltbrunner, als Präsident.

Watt und

Helg, Salzfaktor.

In Erfüllung des unterm 26. Hornung dem Regierungsbrath erteilten Auftrags ward um ein vom Justiz-Departement verfaßter Dekretsentwurf wegen Aufhebung der Bedingung einer vierjährigen Praxis im Notariat zu Bewerbung für eine Amtsnotarstelle vorgelegt, welcher gutgeheißen wurde.

Donstag, den 21. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der Sitzung vom 20. März wird verlesen und unverändert genehmigt.

Auf das mündliche Ansuchen des Herrn Salzfaktor Helg von Delsberg, daß ihm gestattet werden möchte, die Ernennung zum Mitglied der Befuß einer Untersuchung der Staatspensionen niedergesetzten Spezial-Kommission abzulehnen, theils weil er, da sein Vater selbst eine Pension genieße in dieser Angelegenheit einigermaßen theilhaftig erscheinen könnte, theils aber und zwar hauptsächlich weil er nicht glaube, daß der dormaligen Regierung das Recht zustehe die Titel auf welchen die von andern früheren Regierungen und unter ganz verschiedenen Verhältnissen erteilten Pensionen beruhen, einer Untersuchung zu unterwerfen, wird demselben zu entsprechen beschlossen.

Abstimmung:

Für Entsprechung gr. Mehrheit.

Eine Vorstellung des Herrn Moritz von Stürler, Lieutenant im Scharfschützen-Regiment, dahin gehend, daß der Stab dieses Corps vollständig organisiert werden möchte, wird dem Regierungs-rath zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen.

Es werden folgende zwei Anzüge verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt:

1) Des Herrn Watt, daß der Regierungsbrath beauftragt werden möchte, die Stelle eines Centralpolizeidirektors sogleich provisorisch wieder zu besetzen.

2) Mehrerer Mitglieder, daß bis zu Erlassung eines neuen Stempelgesetzes, die im Kanton erscheinenden politischen Blätter der Stempelabgabe, von der sie der Regierungsbrath im vorigen Jahre und bis zum 1. April nächstkünftig provisorisch entbunden, fortan befreit bleiben möchten.

Hierauf wird die Berathung des Staatsbudgets fortgesetzt, wegen Abwesenheit der Mitglieder des Bau-Departements aber die dasselbe betreffende Abtheilung einstweilen nicht in Berathung genommen, und übergegangen zum IV. Abschnitt von den Gerichtsbehörden. Dieser ganze Abschnitt, wie derselbe vom Regierungs-rath vorgeschlagen, wurde unverändert und ohne Einsprache angenommen wie folgt:

IV. Gerichtsbehörden.

A. Obergericht.

1) Gehalte Fr. 32000.

2) Kanzleikosten.

a. Besoldungen „ 7300.

b. Materiale „ 4580.

B. Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken.

- 1) Amtsgerichtspräsident Fr. 51600.
 - 2) Amtsgerichte „ 31600.
 - 3) Amtsgerichtsweibel „ 2020.
- Abstimmung gr. Mehrheit.

Auf den vom Regierungsrath gutgeheissenen Antrag des diplomatischen Departements wird dem von der hiesigen Gesandtschaft am 21. September vorigen Jahres unter Ratifikationsvorbehalt angenommenen Tagsatzungsbeschlusse, die hierseitige Genehmigung erteilt, welchem zufolge die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde beauftragt ward: „den von dem am 12. Januar 1831 bewilligten „Credit für Anschaffung materieller Kriegsbedürfnisse herrührenden „Saldo von Fr. 18,143 Rp. 73, so wie die für an die Stände „aus dem eidgenössischen Vorrath verkauften Waffen und Waffen „bestandtheile eingegangene und bereits an die eidgenössische Kriegs- „kassa zurückerstattete Summe von Fr. 49,163 Rp. 50 nebst dem „fernern Erlöb der noch an die Stände abzusehenden Waffen und „Gewehrbestandtheile, nach Inhalt des erwähnten Tagsatzungsbe- „schlusses vom 12. Januar 1831, zu neuen Anschaffungen, gemäß „dem vorgeschriebenen Zwecke, bis auf weitere Verfügung der „Bundesbehörde zu verwenden.“

Der vom diplomatischen Departement erstattete, und vom Regierungsrath gutgeheissene Bericht über die Frage: welcher Be- hörde das Recht lebenslängliche Pensionen zu bewilligen zustehet? wird verlesen, die darin aufgestellte Ansicht, daß dieses Recht nach Analogie des §. 50 Art. 4 der Verfassung einzig vom Großen Rathe ausgeübt werden könne, genehmigt, und demnach beschloffen, den Regierungsrath zu beauftragen, in diesem Sinne einen Dekrets- Entwurf abzufassen und dem Großen Rathe vorzulegen.

Abstimmung einstimmig.

Auf den vom Departement des Innern erstatteten, vom Re- gierungsrath gutgeheissenen Bericht über den vom eidgenössischen Vorort unterm 31. Dez. 1832 mit den mexikanischen Staaten abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag, wird dieser unver- ändert genehmigt und ratifizirt, und dem Regierungsrath zur be- förderlichen Einsendung an den eidgenössischen Vorort zugestellt.

Es wird ein mit Ueberweisung des Regierungsraths vor den Großen Rath gelangten Antrag des Justiz-Departements verlesen: daß der bei Anlaß der gegen Herrn alt-Amtschreiber Stettler, von Wangen, wegen tarifwidrigem Bezug von Sporteln eingereichten Beschwerden, zwischen dem Regierungsrath und dem Obergericht entstandene Kompetenzfrage dahin entschieden werden möchte, daß sowohl dieser Spezialfall als in Zukunft alle ähnlichen Fälle, als Straffälle der Verwaltungspolizei nach dem Gesetz vom 3. Dez. 1831 über die Organisation der Gerichtsbehörden, von den Gerichten behandelt und beurtheilt werden sollen.

Nachdem nun in ausführlicher Diskussion einerseits gezeigt wurde, daß tarifwidrige Ueberforderungen von Seite eines Beamten allerdings der Hauptsache nach in die Kategorie der Straffälle der Verwaltungspolizei, welche das angeführte Gesetz vom 3. Dez. 1831 den richterlichen Behörden überträgt, gehören, und daß es des all- gemein angenommenen und notwendigen Grundsatzes der *connexitas causae* wegen nicht möglich sei, das rein Administrative in diesen Fällen auszuheben und dem Regierungsrath zur Beurtheilung zu überweisen, anderseits aber die Ansicht des Obergerichts, daß tarif- widrige Ueberforderungen an und für sich administrativer Natur seien, und allfällige Strafen als *accessorium* behandelt werden müssen, sowohl in Bezug auf die allgemeine Frage verteidigt, als insbesondere in Betreff des vorliegenden Spezialfalls dadurch unterstützt wurden, daß die Klagen gegen Herrn Stettler, bereits vor dem Administra- tivrichter rechtshängig, und mithin von demselben notwendiger- weise auch definitiv zu erledigen seien, ward sowohl die allgemeine Frage, als die spezielle wegen der Stettlerschen Angelegenheit nach Antrag des Regierungsraths entschieden, und demnach letztem der Auftrag erteilt, einen in diesem Sinn abzufassenden Dekrets-Ent- wurf dem Großen Rath vorzulegen.

Abstimmung:

- 1) Ueber die allgemeine Frage, ob tarifwidrige Ueberforderungen vor das Forum der Gerichte oder des Administrativrichters gehören? für den Antrag des Regierungsraths . . . 80 Stimmen
dagegen Minderheit.
- 2) Ueber den Spezialfall, bezüglich auf die gegen Herrn Stettler geführten Beschwerden: für den Antrag des Regierungsraths . . . gr. Mehrheit.

Ein Vortrag des Justiz-Departements über den vom Großen Rathe in seiner Sitzung vom 2. Juli 1832 wegen eines vorgeschla- genen Zusatzes zu nochmaliger Begutachtung zurückgewiesenen De- krets-Entwurf über die Entschädigung der Suppleanten bei den Amtsgerichten in denjenigen Fällen, wo sie von Amtswegen beige- zogen werden, wird verlesen, in welchem nochmals auf unverän- derte Annahme des Dekrets, und Verwerfung des Zusatzes angetragen wird, der die Entschädigungspflicht des Staates auch auf Fälle ausdehnen möchte, wo ein Amtsrichter sich wegen Verwandtschaft mit einer Partei, oder aus andern Gründen bei Beurtheilung eines Geschäfts durch einen Suppleanten ersetzen lassen muß.

Sollte demnach ein Zusatz in diesem Sinn beliebt werden, so möchte das Departement denselben möglichst und zwar nur auf die Fälle von Sitzung 7 und Sitzung 225 Nr. 1 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civilrechtsachen beschränken.

Der Regierungsrath tritt den Ansichten des Departements bei, wünscht aber, wenn ein solcher Zusatz angenommen würde, denselben auf die Fälle auszudehnen, wo ein im aktiven Militärdienst befind- licher Amtsrichter sich durch einen Suppleanten vertreten lassen muß.

Nachdem in der Berathung diese verschiedenen Ansichten aus- führlich entwickelt und unterstützt, und noch angetragen worden, das Prorata der Entschädigung, die ein Amtsrichter dem für ihn in einer einzigen oder in wenigen Streitsachen funktionirenden Supple- anten, entrichten solle, zu bestimmen, wird der Dekrets-Entwurf unverändert und ohne Zusatz in seiner ursprünglichen Redaktion angenommen.

Ein von Regierungsrath und Sechszehner in Folge eines Anzugs des Herrn Regierungsrath Schneider über die Auslegung des §. 50 Art. 11 der Verfassung vorgelegtes Gutachten, dahin gehend, daß der Große Rath über die Zweckmäßigkeit eines Darlehns außer den Grenzen des Kantons insofern dasselbe die Summe von Fr. 10000 übersteigt, im Allgemeinen zu entscheiden, und dem Regierungsrath die zu Abschließung desselben erforderliche Vollmacht zu erteilen, so wie auch die Fonds in welchen angelegt werden soll namentlich zu bezeichnen habe, daß er aber die Abschließung des Darlehns und die Bestimmung des Curses zu welchem gekauft werden soll nach dem Wort laut der Verfassung dem Regierungsrath überlassen dürfe.

Daß ferner im fraglichen Artikel unter Innland einzig der Kanton Bern, unter Ausland aber alles jenseits der Kantons- grenze liegende zu verstehen sei, wird genehmigt und dem Regie- rungsrath der Auftrag erteilt, einen in diesem Sinne abzufassenden Dekrets-Entwurf dem Großen Rathe vorzulegen.

Auf den vom Regierungsrath empfohlenen Antrag des Finanz- Departements, wird dasselbe ermächtigt die gegenwärtig baar in Kassa liegenden Fr. 450,000 à Fr. 460,000 in den nachbenannten Fonds, je nach Umständen auf die vortheilhafteste Weise anzulegen:

- a) In Frankreich, auf Staatsrenten, Bankaktien, 4 canaux, Bons royaux, obligations de la ville de Paris, actions des Sociétés anonymes.
- b) Oesterreich, auf Métalliques oder Bankaktien.
- c) Russische Obligationen zu 5 und 6 %.
- d) Italienische Fonds mit Ausnahme der römischen.
- e) Dänische Fonds.
- f) Fonds der deutschen Staaten.

Alles unter der Bedingung, daß dem Großen Rath in seinen nächsten Sitzungen von den geschenehen Anwendungen Kenntniß erteilt werde.

Dem Karl Hozfeld von Frankfurt am Main, welchem die Gemeinde Wattenwyl ihr Bürgerrecht zugesichert, wird auf den vom Regierungsrath empfohlenen Antrag des Justiz-Departements die nachgesuchte Naturalisation erteilt.

Hierauf wird ein am 4. dies verlesener Anzug von 11 Groß- rathen aus den Jura-Bezirken in Betreff der Nothwendigkeit, die bestehenden Gesetze über das Wirtschaftswesen, bis sie durch neue ersetzt, zu vollziehen, in Berathung genommen, und nachdem so- wohl die Dringlichkeit, in diesem Zweige der Polizei-Ordnung zu schaffen, als aber auch die Gründe, welche dies bisher nicht gestattet, ausführlich dargethan worden, derselbe erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur beförderlichen Untersuchung und Berichterstat- tung überwiesen.

Ein am 5. dies verlesener Anzug des Herrn Gerichtspräsi- denten Straub, daß die ehemaligen oberamtlichen Sporteln, zu

Handen der Schulen bezogen werden möchten, wird einstimmig erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Untersuchung und Rapport zugewiesen.

Ein am 15. dieß verlesener Anzug des Herrn Großrath Elias, daß in allen Gemeinden Schießschulen für die Jugend errichtet werden möchten, wird dem Regierungsrath einhellig als erheblich zur Untersuchung und Rapport übersandt.

Ein von Herrn Amtsverweser Fromm, in Burgdorf, gestellter am 5. dieß verlesener Anzug, daß bestimmt ausgesprochen werden möchte, ob den Amtsverwesern die Ausübung der den Regierungsstatthaltern untersagten Berufsarten, ebenfalls nicht gestattet sei, wird einhellig erheblich erkannt und dem Regierungsrath zur Untersuchung und Rapport übermacht.

Herr Großrath Watt zieht seinen unterm 6. März verlesenen Anzug in Betreff einer Revision des Reglements für den Großen Rath, auf die Bemerkung, daß es bei dem gegenwärtigen Geschäftsdrang nicht wohl möglich sei, sich mit einer solchen Arbeit zu befassen, für einstweilen zurück.

Ein von fünf Mitgliedern des Großen Rath's gestellter am 16. dieß verlesener Anzug, daß das franz. Amtsblatt in Bern herausgegeben und den Abonnenten um den gleichen Preis wie das deutsche Amtsblatt verabsfolgt werden möchte, wird nach einer ausführlichen Diskussion, welcher einerseits die Gebrechen und Nachteile der jetzigen Einrichtung hervorgehoben werden und Abhilfe derselben verlangt, anderseits aber gezeigt wird, wie diese Beschwerden großentheils in Umständen und Verhältnissen ihren Grund haben, welche außer dem Bereiche der Administration des franz. Amtsblattes liegen, erheblich erkannt und dem Regierungsrath zur Untersuchung und Rapport zugewiesen.

Freitag, den 22. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Die Verlesung des Protokoll's der gestrigen Sitzung wurde auf das Ende der heutigen Sitzung, dann aber wegen ihrer langen Dauer auf die künftige verschoben.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt, um dann je nach dem Ergebnis darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten:

- 1) Mehrerer Staatsbürger aus dem Seeland, daß die Untersuchung über die dortigen Flußverbesserungen wieder zur Hand genommen werden möchten.
 - 2) Des Heinrich Balli, zu Matten, und Johann Wyler, zu Narmühle, die Rückerstattung von gehaltenen Prozeßkosten wegen eines Mannlebens begehrend.
- Es wurde ein Anzug des Herrn Jellenberg verlesen, über Errichtung von Erziehungs- und Schulanstalten für die Armen. Hernach ward die Berathung des Staatsbudgets fortgesetzt.

I. Bau-Departement.

- 1) Kanzleikosten Fr. 14020.
 - 2) Inspektionsreisen, Pläne, Devise, Marchungen „ 5000.
 - 3) Hochbau mit Inbegriff der Brandversicherungsbeiträge „ 103500.
- Diese Ansätze wurden ohne Bemerkung angenommen.
- 4) Straßenbau.
 - a. Gewöhnlicher Straßenunterhalt Fr. 41090.
 Wurde ohne Bemerkung angenommen.
 - b. Für bereits bewilligte neue Straßenanlagen und größere Straßen-Verbesserungen war angetragen auf eine Summe von Fr. 30269.

Ueber verschiedene der angegebenen Straßenarbeiten wurden Bemerkungen gemacht, welche dann nachstehende Beschlüsse zur Folge hatten:

- 1) Rücksichtlich auf die Vollendung der Straße von Langenthal nach St. Urban wird dem Regierungsrath der Auftrag erteilt, sich bei der Regierung des Kantons Luzern zu verwenden, daß ihren frühern Versprechungen gemäß die mit gedachter Straße in Berührung stehende Verbindungsstraße zwischen St. Urban und Dagmersellen angelegt werde.
- 2) Für die Verbesserung des Wegeß von Spiez über Leißigen nach dem Oberlande waren angeßetzt die von der vorjährigen Anweisung von Fr. 6000 noch nicht verwendeten Fr. 2500.

Nun wurde einerseits eine Erhöhung dieser Summe begehrt, anderseits aber verlangt, daß man einstweilen nicht ein mehreres auf diese Straße verwende, bis auch Pläne und Berechnungen über die von mehreren Gemeinden gewünschte Anlegung einer Straße längs des rechten Seeufers vorliegen. Ueberdieß ward die Nothwendigkeit gezeigt, daß ausgemacht werde, ob die Straße von Spiez nach Leißigen über die Anhöhen von Krattigen oder am Fuß derselben längs dem Seeufer durchgeführt werden solle. Auf den vom Bau-Departement gegebenen Bericht, daß sowohl über die Vortheile und Nachteile und die Kosten der gedachten beiden Richtungen als über die Anlegung einer Straße längs des rechten Ufers des Thunersees, Berichte und Berechnungen dem Großen Rath werden vorgelegt werden, wurde beschloffen:

- 1) Die vorgeschlagene Summe von Fr. 2500 für den Weg von Spiez nach Leißigen soll um Fr. 6000 erhöht und auf Fr. 8500 gesetzt werden.
- 2) In Erwartung eines Entscheids über die Richtung dieser Straße in der Gegend von Krattigen soll die angewiesene Summe auf solche Arbeiten verwendet werden, die sowohl für die obere als für die untere Richtung passen.

Im Budget wird die Summe von Fr. 30269 erhöht um „ 6000 also gesetzt auf Fr. 36269

- 5) Schwellenbau.
 - a. Gewöhnlicher Schwellenbau Fr. 9000.
 Wurde angenommen.

Bei diesem Anlaß ward beschloffen, dem Regierungsrath aufzutragen, daß er für Handhabung der Polizei-Verordnungen über den Unterhalt und die Anlegung von Schwellen an der Mure sorge, welche an verschiedenen Orten außer Acht gelassen werden.

- b. Bereits bewilligte neue Wasserbauten Fr. 31000.

Alle unter obiger Summe begriffenen Ansätze wurden angenommen, jedoch die von Fr. 10,800 für Korrektion der Mure zwischen Marberg und Dozigen und von Fr. 7000 zu Verbesserung des Laufs der Zihl unter der Bedingung daß dem Großen Rath noch Vorträge über die anzuordnenden Arbeiten zum Entscheid vorgelegt werden.

- 6) Für Bauholz aus den Staatswäldungen Fr. 15000.
- Angenommen.

Außerordentliche Ausgaben.

- 1) Für das Erziehungs-Departement Fr. 24000

Ueber die in diesem Ansatze begriffene Summe von Fr. 12000 zu Vermehrung der Beiträge für die Landschulen wurde von der Staatswirthschafts-Kommission die Bemerkung gemacht, daß vor Anweisung einer so beträchtlichen Summe die Erscheinung des allgemeinen Schulgesetzes abgewartet werden sollte. Diese Bemerkung wurde in der erhobenen Diskussion dahin ausgebehnt, daß alle unter der Rubrik, Außerordentliche Ausgaben, stehende Artikel, bloß als eine Anzeige des Regierungsraths von den Anträgen die er im Lauf des Jahres zu Verwendung des Ueberschusses der Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben zu machen denke, angesehen aber nichts angewiesen werden sollte, bis auf zu erwartende Vorträge eine Prüfung derselben vorgenommen und ein Entscheid erfolgt sein werde. Anderseits aber wurde begehrt, daß man nach Anleitung des Budgets schon jetzt über die einzelnen Summen abstimme, jedoch unter dem Vorbehalt, dieselben sollen nicht verwendet werden, bevor noch vom Regierungsrath umständliche Anträge über die Verwendung gemacht und Beschlüsse gegeben sein werden.

Dieser letztern Meinung wurde beigepflichtet und in die Verhandlung der einzelnen Artikel eingetreten.

Die drei Summen, welche zusammen die der Fr. 24000 ausmachen, wurden unter der Bedingung angenommen, daß vor ihrer Verwendung noch Anträge über die letztere zum Entscheid vor den Großen Rath gebracht werden. Derjenige über Erweiterung der Taubstummenanstalt vermittelt einer Vermehrung der Beiträge von Fr. 4000 soll auch die Ansichten des Regierungsraths über die Frage enthalten: ob und in wie fern die Anstalt auf das weibliche Geschlecht auszudehnen sei?

- 2) Für das Militär-Departement.
 - Ankauf von 400 Gewehren Fr. 10000.
 Wurde angenommen unter Bedingung, daß noch vor der Verwendung ein Vortrag gebracht werde.

3) Für das Bau-Departement.

Nachdem die oben erwähnten Bemerkungen über die außerordentlichen Ausgaben nochmals zur Sprache gekommen und weiter ausgeführt worden, ward beschlossen:

1. Ueber folgende Ansätze einstweilen nichts zu verfügen, sondern Vorträge des Regierungsraths zu erwarten.

A. Hochbau:

- a) Anatomiegebäude Fr. 12000
- b) Posthaus " 10000
- c) Brücke " 10000
- d) Zollhaus auf der Straße von St. Urban . " 8000

B. Schwellenbau:

- Narekorrektur " 21000
- Fußgängerbrücke von der Stadt nach dem Altenberg " 4000

2. Für die Beendigung des Zuchthauses werden angewiesen " 70000

Dieser Ansaß soll aber unter die ordentlichen Ausgaben gebracht werden.

3. Ueber Bervollständigung der Narekorrektur zwischen dem Ausfluß der Gürbe und dem Schützenfahr und Fortsetzung derselben von jenem Ausfluß an sollen vom Regierungsrath dem Großen Rath mit Beförderung Anträge vorgelegt werden.

Endlich wurde beschlossen, dem Regierungsrath einen vollständigen Protokollauszug über die Berathung des Budgets mit dem Auftrag zu senden, dasselbe nun nach den ergangenen Beschlüssen ausfertigen zu lassen und dem Großen Rath zu definitiver Genehmigung vorzulegen, wenn seine Sitzungen noch bis dahin fortdauern, sonst aber der Staatswirthschafts-Kommission, welche auf diesen Fall ermächtigt ist, dasselbe zu genehmigen.

Dienstag, den 26. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Die Protokolle der Sitzungen vom 21. und 22. März wurden verlesen und gutgeheißen.

Folgende Bittschriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung um Verfügung oder Berichterstattung zugesandt:

- 1) Der Verwandten der Maria Weinmann, von Lüzelsflüh, welche um Nachlaß der ihr durch Urtheil vom Jahr 1829 wegen Diebstahl auferlegten sechsjährigen Zuchthausstrafe ansuchen.
- 2) Mehrerer Verkäufer von Schweinefleisch zu Verminderung der auf ihrem Gewerle in der Stadt Bern gelegten Gebühren. Hierauf wurde ein Vortrag des Regierungsraths über die in Folge der genommenen von seinen Anträgen abweichenden Beschlüssen abgeänderten Artikel des Entwurfs der Bundesurkunde in Berathung genommen.

Die folgenden Redaktionen über Abänderungen in den Artikeln 3, 6, 8, 12 und 17 wurden ohne Einsprache gutgeheißen.

Art. 3.

Der eidgenössische Bund hat zum Zweck: Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität des Vaterlandes, so wie der Integrität seines Gebietes, Schutz der Rechte und Freiheit der Eidgenossen, und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 6.

Zu diesem Ende sind die Kantone verpflichtet, ihre Verfassungen der Bundesbehörde zur Prüfung in Bezug auf die hienach unter Litt. a, b und c enthaltenen Vorschriften, vorzulegen. Der Bund übernimmt ihre Gewährleistung unter folgenden Bedingungen:

Litt. a, b und c angenommen.

Art. 8.

Angenommen mit der Redaktionsverbesserung „oberste Bundesbehörde“ statt bloß „Bundesbehörde.“

Art. 12.

Angenommen mit der Abänderung der Worte: statt „den Rechten der andern Kantone“ zu setzen „den in der Bundesurkunde garantierten Rechte der Kantone,“ und als Redaktionsverbesserung, statt „im einzelnen Fall“ „in einzelnen Fällen.“

Art. 17.

Die schweizerischen Grenzgebühren werden bezogen von den in die Schweiz eingehenden Waaren, welche nicht zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen gehören.

In Betreff des Art. 21 über die Zollgebühren war ein Bericht vom Finanz-Departement eingefordert worden, welcher nun durch einen Vortrag desselben gegeben ward, dem der Regierungsrath in seiner Ueberweisung beistimmte. Die Versammlung pflichtete demselben ebenfalls bei, und es wurde beschlossen, nachstehende Abfassung dieses Artikels anzunehmen.

Art. 21.

Zollgebühren, die urkundlich Einzelnen oder Corporationen als Privatrechte gehören, oder von den Kantonen denselben abgekauft worden sind, sollen bei dieser Revision gegen Entschädigung abgeschafft werden. Die betreffenden Kantone einerseits und der Bund andererseits tragen die daherige Entschädigung; erstere im Verhältniß der, am Platz des aufgehobenen Zolles ihnen zufallenden Straßengelder und Zusatzgebühren; letzterer im Verhältniß des Minderbetrags der neuen Straßengelder gegen die aufgehobenen Zollansätze.

Der Art. 26 über die Posten veranlaßte eine weitläufige Diskussion. Es war nämlich am 12. März entschieden worden, man wolle von Seite unferes Kantons nicht in die Abtretung der Posten einwilligen und deswegen den Artikel 26 nicht annehmen. Nun machte aber der Regierungsrath nach neuer Vorberathung dieses Gegenstandes den Antrag, die Geneigtheit auszusprechen die Posten unter Beifügung einiger anderer als der zuerst vorgeschlagenen Bedingungen abzutreten. Von verschiedenen Seiten wurde der Antrag des Regierungsraths unterstützt; jedoch stimmten einige dieser Meinungen nur dem Grundsatz der Abtretung an die Bundesbehörde aber unter Antrag auf andere Bedingungen bei. Entgegengesetzte Meinungen hingegen setzten die Nachteile auseinander, welche die Abtretung der Posten nicht nur für unsern Kanton, sondern auch für das Postwesen in der Schweiz überhaupt haben würde, und wollten bei dem Beschluß vom 12. März verbleiben.

Endlich pflichtete man mit einigen Modifikationen den neuen Anträgen des Regierungsrath bei, und es ward beschlossen:

- 1) Den Eingang des Art. 26 des Entwurfs und die Abtheilungen a, b und c beizubehalten, und folgende weitere Zusätze zu machen, nämlich:
- 2) „Daß dem Kanton Bern für die Abtretung seines Postregals „in vierteljährlichen Raten ein jährlicher Kanon, dessen Betrag „noch näher zu bestimmen sein werde, aus der Bundeskasse, so „wie dann auch wie bisher die Postfreiheit der gesammten „amtlichen Correspondenz seiner Behörden und Beamten und „aller Armensachen im Umfang des bernischen Gebietes „sichert werde.“
- 3) Daß jeder Kantonalregierung im Umfang ihres Gebietes das Recht der Beaufsichtigung der Postadministration zustehet.

Art. 30.

Jeder dienstfähige Schweizer ist Soldat. Angenommen.

Art. 31.

Soll ausgelassen werden.

Art. 32.

Folgende abgeänderte Redaktion wurde angenommen: Die Kriegsmacht des Bundes besteht aus dem eigentlichen Bundesheere von wenigstens 68000 Mann, welches durch die Contingente der Kantone an vorzüglich dienstfähiger, eingübter und ausgerüsteter Mannschaft gebildet wird.

In Zeiten von Gefahr kann aber die Tagsatzung über die gesammten Streitkräfte eines jeden Kantons zur Vertheidigung des Vaterlandes verfügen, und das Recht zur Aufforderung an dieselben an kommandirende eidgenössische Offiziers übertragen.

Die Kantone liefern ihre Mannschaft in Truppenkorps nach dem Maßstabe der Bevölkerung. Diese Truppenkorps müssen zum voraus für den Dienst im Bundesheere bezeichnet werden; doch stehen sie in allen Beziehungen unter der Verfügungsgewalt ihres Kantons, bis sie wirklich in den eidgenössischen Dienst treten, in welchem Falle sie eidgenössische Fahnen und Feldzeichen führen.

Bis zur nächsten Revision der Mannschaftsskala haben die Kantone zum Bundesheere zu stellen:

(Skala unverändert nach dem Entwurf.)

Diese Mannschaftskala soll auf genaue Bevölkerungstabellen hin und sodann jeweilen nach zwanzig Jahren berichtigt werden; zu diesem Behuf sollen in allen Kantonen, Gemeinde für Gemeinde, von Staatswegen Bevölkerungstabellen abgefaßt und der Bundesbehörde eingegeben werden.

Art. 33.

Die nachstehende abgeänderte Abfassung ward angenommen.

Der Bund bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres, das Verhältniß der verschiedenen Waffenarten, die Bestimmung der Contingente an Mannschaft, Pferden und Kriegszeug, die Vertheilung der verschiedenen Waffenarten auf die Contingente, und alles was auf den Stab des Bundesheeres Bezug hat.

Er erläßt die Vorschriften über die Zusammensetzung der Truppenkorps der verschiedenen Waffen, über ihre Bewaffnung, Kleidung, Ausrüstung, Mannszucht und Verpflegung im eidgenössischen Dienste, so wie die Erzierreglemente und Dienstreglemente für das Bundesheer, und die Vorschriften über das Materielle desselben.

Er läßt durch die nöthigen Inspektionen der Contingente über die genaue Vollziehung aller dieser Vorschriften wachen.

Die Militärverordnungen der Kantone dürfen in Beziehung auf die Contingentstruppen nichts enthalten, das den eidgenössischen Vorschriften für das Bundesheer widerspricht; zur Prüfung hierüber müssen sie dem Bundesrathe vorgelegt werden, und die Tagsatzung entscheidet, wenn der Kanton, den es betrifft, über den dahingehenden Beschluß des Bundesrathes Beschwerde führt.

Der Bund sorgt für den höhern Unterricht in der Kriegskunst, und ist zu diesem Ende befugt, bleibende und temporäre Militärschulen zu errichten, und Zusammenzüge von Truppenkorps in Lagern oder Kantonementen anzuordnen.

Er übernimmt die Instruktion der Offiziers und Unteroffiziers (cadres) des Bundesheeres (Tit. b des Art. 33 des Entwurfs).

Der Bund wird einen Vorrath von ordnungsmäßigen Waffen, Munition, und Kriegszeug anlegen und unterhalten, aus welchem die Kantone, die es verlangen, die gewünschten Gegenstände in den kostenden Preisen ankaufen können.

Art. 34 und 35.

Vermöge des Beschlusses vom 12. März sollen diese beiden Artikel mit einander vereinigt, dann soll aber vermöge des heutigen Entscheids über Art. 26 die Abtheilung des Art. 35 in Betreff der Posten wieder aufgenommen werden.

Art. 44.

Heißt in der neuen Abfassung:

Die Tagsatzung besteht aus den Abgeordneten der Kantone.

Art. 47.

Ward in folgender vorgeschlagenen neuen Abfassung angenommen.

Den Kantonen steht es frei, den Abgeordneten Ersatzmänner beizugeben. Diese treten jedoch nur im Fall der Verhinderung eines Abgeordneten, oder wenn derselbe zum Präsidenten der Tagsatzung ernannt wird, ein, unter vorläufiger Anzeige an den Präsidenten der Tagsatzung.

Art. 51.

In der Abtheilung e soll das Wort andere vor Verträge eingeschaltet werden.

Art. 52.

Folgende abgeänderte Redaktionen der Abtheilungen h und m wurden gutgeheißen:

h) Sie trifft gegen allgemeine Seuchen auf Kosten der Eidgenossenschaft die nöthigen gesundheitspolizeilichen Maßregeln.

m) Zu diesem Ende schreitet sie unbedingt ein auf Begehren der gesetzgebenden Behörden des betreffenden Kantons oder der obersten Vollziehungsbehörde, wenn die gesetzgebende Behörde nicht berathen werden konnte.

Am Schluß nach den Worten zu bewilligen soll beigefügt werden: „unter Vorbehalt seines Rückgriffes auf die Schuldigen.“

Art. 54.

Infolge des heutigen Beschlusses über Art. 26 soll die Abtheilung e, die Posten betreffend, stehen bleiben.

Art. 57.

Am 14. März wurde dem Antrag des Regierungsraths nicht beigepflichtet, daß unter die an der Tagsatzung nach Instruktionen

zu behandelnden Gegenstände die Ernennungen des Oberbefehlshabers des eidgenössischen Bundesheeres, des eidgenössischen Kanzlers und des Vicekanzlers gehören sollen. Nun ward aber dieser Antrag wiederholt und durch Gründe unterstützt, welche die Versammlung bewogen in Abweichung von ihrem frühern Entscheid zu beschließen, diese Ernennungen sollen im Art. 57 aufgenommen werden.

Art. 59.

Als genauere Bestimmung der Abtheilung e der am 15. März angenommenen neuen Abfassung dieses Artikels wurde für dieselbe nun folgende Redaktion vorgeschlagen und angenommen:

e) Die nicht durch Art. 57 der instruirten Tagsatzung übertragenen Wahlen wofür den Kantonen stets vorbehalten bleibt, ihren Deputirten Instruktionen zu geben, jedoch so, daß sie einer Mehrheit sich anzuschließen befugt sind.

Art. 60.

Für diesen Artikel hatte der Große Rath am 15. März eine vom Antrag des Regierungsraths abweichende Abfassung angenommen. Nun schlug der Regierungsrath eine andere Redaktion vor, von derselben war jedoch nur der letzte Theil angemessen befunden: statt des ersten hingegen ward in der Diskussion der frühere Antrag des Regierungsraths erneuert, welchem man beipflichtete. Demnach wurde in Abänderung des Entscheids von erwähntem Tag beschloffen folgende Abfassung anzunehmen.

„Zwölf Stimmen bilden die verbindliche Mehrheit, insofern die betreffenden zwölf Kantone die Mehrzahl der Bevölkerung der Schweiz bilden; würde dies nicht der Fall sein, so bilden für die Gegenstände der ersten Abtheilung fünfzehn Stimmen die verbindliche Mehrheit, mit Ausnahme der Wahlen, welche bloß die Zustimmung der absoluten Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung der betreffenden Kantone, erfordern.“

Art. 73.

Als Redaktionsverbesserung der am 16. März angenommenen neuen Abfassung ward nun angetragen und angenommen, daß der erste Austritt aus dem Bundesrath aus zwei Mitgliedern nicht aus drei bestehen solle.

Art. 77.

Als definitive Redaktion ward angenommen:

Die Mitglieder des Bundesraths dürfen vom Auslande weder Pensionen, noch Titel, noch Orden annehmen.

Die Bundesräthe dürfen auch in keinen Dienstverhältnissen zu irgend einem Fürsten stehen, noch den Genuß von Pensionen beibehalten.

Art. 80.

Dem bei Behandlung des Art. 47 geäußerten Wunsch gemäß ward nun folgender Zusatz zu Art. 80 vorgeschlagen und angenommen:

Der Bundesrath ist berechtigt, den Sitzungen der Tagsatzung beizuwohnen, um dort die von ihm verlangten Berichte zu erstatten, oder auf Begehren allfällig gewünschte Erläuterungen zu geben. Es werden ihm zu dem Ende besondere Plätze angewiesen.

Art. 82.

Die abgeänderte Redaktion der Abtheilung f lautet nun:

Er beaufsichtigt die von den Kantonsregierungen anzuordnende Vollziehung der Bundesbeschlüsse über Maße und Gewichte.

Art. 83.

Verbleibt bei den am 16. März beschlossenen Abänderungen.

Art. 84.

Die Abtheilung e des Entwurfs, betreffend die Posten, wird wieder aufgenommen.

Art. 92.

Verbleibt bei der am 16. März für den ersten Theil angenommenen neuen Abfassung.

Art. 93.

Es soll beigefügt werden:

Die Mitglieder des Bundesgerichts sind den Bestimmungen des Art. 77 unterworfen.

Art. 103.

Die Abtheilung e verbleibt bei der am 16. März angenommenen neuen Abfassung.

Art. 105.

Vermöge des genommenen Beschlusses ward auf den Antrag des Regierungsraths folgende Redaction für den ersten Theil des Artikels angenommen.

Die Tagsatzung versammelt sich je für sechs Jahre, abwechselnd in Zürich, Bern und Luzern.

Art. 112.

Heißt nun zufolge des heutigen Beschlusses über Art. 60. „Die Vornahme der Revision kann mit der durch Art. 60 vorgeschriebenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.“

Art. 118 bis 120.

Sie sollen vermöge des Beschlusses vom 16. März als bloße Uebergangsbestimmungen nicht in die Bundesurkunde aufgenommen werden.

Mittwoch, den 27. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheissen.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements mit Zustimmung des Regierungsraths enthält einen Bericht über das von der Gesandtschaft auf der Tagsatzung eingelangte Ansuchen um ausgedehntere Vollmachten für den Fall des Eintretens außerordentlicher Ereignisse. Diesem Vortrag war der Entwurf eines Instruktionsschreibens beigelegt, durch welches Vollmachten zu schnellem Einschreiten bei allfälliger Störung der öffentlichen Ruhe in der Eidgenossenschaft gegeben werden sollten, für andere Angelegenheiten aber besondere Instruktionen einzuholen sein würden.

Bei der Eröffnung der Berathung wurde der nach Bern gekommene anwesende Gesandte, Herr Regierungsrathhalter Schnell, ersucht, die im Gesandtschaftsbericht vom 19. März enthaltenen Aeußerungen über die Möglichkeit unerwarteter Ereignisse zu erläutern und weiter zu entwickeln. Als er diesem Ansuchen entsprochen und einen von ihm verfaßten Entwurf der der Gesandtschaft zu ertheilenden Vollmacht vorgelegt hatte, so wurden in der nachfolgenden Diskussion die beiden vorliegenden Entwürfe geprüft, und nach abweichenden Ansichten die Gründe auseinandergesetzt, wegen denen man dem einen oder andern den Vorzug geben wollte.

Entwurf des Regierungsraths.

Eingang. Mit Ihrer Zuschrift vom 19. dieses Monats u. f. w.

Sollte die Ruhe der Eidgenossenschaft gefährdet und gegen dieselbe direkt angreifend verfahren oder Aufstände in andern Kantonen angefaßt oder unterstützt werden, so wird der Gesandtschaft auf diesen Fall und wenn sie über die zu treffenden Vorkehrungen unter sich einverstanden ist, ausgedehnte Vollmacht ertheilt, zu allen denjenigen Maßnahmen beizustimmen, durch welche die Unternehmungen der Unruhbestifter auf der Stelle mit aller Energie bekämpft und der gesetzliche Zustand aufrecht erhalten werden kann.

Für alle anderen Fälle aber, wird die Gesandtschaft sich an die ihr bereits ertheilten oder noch ferner zu ertheilenden Instruktionen halten; indem obige Vollmacht weder auf die Berathungen der Bundesurkunde noch der speziellen Angelegenheiten in den Kantonen Basel und Schwyz ausgedehnt wird.

Endlich wird der Gesandtschaft noch besonders aufgetragen, jeweilen bei außerordentlichen Ereignissen auf der Stelle und je nach den Umständen selbst durch Eilboten, den Regierungsrath davon in Kenntniß zu setzen.

Entwurf des Herrn Schnell.

Eingang gleich.

Da die Regierungen von Uri, Schwyz, alt freies Land, Unterwalden, Basel Stadt und Neuenburg, ungeacht dringender Einladung, die in Zürich außerordentlich versammelte Tagsatzung nicht beschickt und mithin an den Berathungen derselben keinen Theil genommen haben, wozu sie in Erfüllung beschworener Bundespflichten gehalten gewesen wären; da diese Regierungen überdies noch Abgeordnete an eine Separat-Conferenz nach Schwyz gesandt und die Tagsatzung an diese Abgeordneten als ihre Bevollmächtigten haben verweisen wollen, und da die Abgeordneten in Schwyz im

Namen ihrer Stände erklären, daß sie die in Zürich versammelte Tagsatzung nicht als solche anerkennen und ihre Beschlüsse nicht respektiren werden, sondern das Recht jedes einzelnen Standes gegen dieselben verwahren, so läßt eine solche bundeswidrige Stellung der genannten Regierungen gegenüber der einzig rechtmäßigen Tagsatzung erwarten, es dürften von daher gemeinschädliche Ereignisse hervorgehen, denen nur durch schnelle und kräftige Maßregeln vorgebogen werden könne. Um nun einerseits unsere Geneigtheit zu zeigen beschworenen Bünden treu zu bleiben, und anderseits jedem bundeswidrigen und feindseligen Unternehmen gegen die Tagsatzung oder einzelne Bundesglieder mit Kraft entgegen zu treten, wollen wir unsere Gesandten auf der gegenwärtigen außerordentlichen Tagsatzung, sofern dieselben in ihren Ansichten übereinstimmen, bevollmächtigt haben, nach Pflicht und Gewissen zu allen Maßnahmen zu stimmen, welche geeignet sein dürften, die Ehre und Unabhängigkeit gesammter Eidgenossenschaft und der einzelnen verbündeten Mitstände gegen jedermann aufrecht zu erhalten und jedem Angriff gegen dieselben auf zweckmäßige Weise zu begegnen.

Es soll indeß diese Vollmacht nicht dahin verstanden werden, als wenn die Gesandten ermächtigt wären einen Bundesvertrag abzuschließen ohne die Ratifikation des hiesigen Standes ausdrücklich vorzubehalten.

In Bezug auf Maßnahmen, betreffend die Angelegenheiten von Basel und Schwyz, die weiter geben sollten, als bereits instruiert worden ist, soll die Gesandtschaft unter Ratifikationsvorbehalt zustimmen.

Endlich wurde entschieden dem letztern Entwurf den Vorzug zu geben, und die Instruktion und Vollmacht zufolge desselben ertheilt.

Hierauf gieng man zur Berathung der dem Vortrag des Regierungsraths und dem Gutachten der Spezialkommission über die Bundesurkunde beigelegten Anträge zu einer Bevollmächtigung der Gesandtschaft rücksichtlich der von der Tagsatzung vorzunehmenden Berathung der Bundesurkunde über. Es ward die Vorfrage aufgeworfen: Ob nach der so eben der Gesandtschaft auch in Betreff der Abschließung eines Bundes gegebenen allgemeinen Vollmacht noch eine besondere erforderlich und also in die Berathung der erwähnten Anträge einzutreten sei oder nicht? Diese Frage wurde verneinend entschieden, und demnach nicht in die Berathung eingetreten.

Donstag, den 28. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Bei Verlesung des gestrigen Protokolls wurde auf gemachte Anträge beschlossen:

- 1) Die angenommene allgemeine Vollmacht für die Gesandtschaft solle im Namen des Großen Rathes ausgefertigt werden.
- 2) Die beiden gestern vorgelegten Entwürfe von Vollmachten sollen wörtlich in das Protokoll eingerückt werden.

Drei Vorstellungen der Gemeinden Uttigen, Riesen und Wichttrach, wodurch sie eine Abrechnung über die für die Aare-Correction gemachten Leistungen und Arbeiten verlangen, wurde dem Regierungsrath mit dem Auftrag zugesandt, dieselben bei der darüber eingeleiteten Untersuchung in Berathung zu ziehen.

Ein mit der Empfehlung des Regierungsraths versehener Vortrag des Bau-Departements zeigte die Nothwendigkeit der Fortsetzung der Arbeiten zur Verbesserung des Laufes der Aare zwischen Thun und Bern und enthielt unter Verweisung rücksichtlich des Details auf Grundrisse und ein Beilagenheft Anträge über die im Jahr 1833 vorzunehmenden Wasserbauten, mit der Bemerkung, daß nunmehr nur die stets mit Wasser bedeckten Werke in Holz, die übrigen aber so wie auch die Sporen in Stein angelegt werden. Diesen Anträgen ward beigeplichtet, und es wurden dem Regierungsrath zur Ausführung der Arbeiten angewiesen:

- 1) Für Vervollständigung der Correctionsarbeiten zwischen der Hoßlen und der Mettlen Fr. 11000.
- 2) Zu Fortsetzung der Correction des Flußbettes vom Auslauf der Gürbe bis unterhalb des Gutes Esenau „ 6000.
- 3) Für Ausbesserung der im Unterhalt dem Staat obliegenden Schwellen gegenüber Märschligen „ 1637.
- 4) Für Unvorgesehene „ 2363.

Zusammen Fr. 21000.

Jedoch ist in Betreff der zweiten Summe von Fr. 6000 der Vorbehalt gemacht worden, daß vor ihrer Verwendung die über diesen Theil der Arbeiten noch nicht aufgenommenen spezifizirten Kostenberechnungen dem Großen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Auf einen gemachten Antrag wurde in Modifikation des gestrigen Entscheids beschlossen, der Gesandtschaft auf der Tagsatzung einen vollständigen Auszug aus den Protokollen des Großen Rathes über die Berathung der Bundesurkunde zu senden mit einer Instruktion zum Verhalten bei den durch die Tagsatzung vorzunehmenden Berathungen und demnach ein Schreiben an die Gesandtschaft erlassen.

Vom Finanz-Departement war dem Regierungsrath durch einen Vortrag über die ihm zur Untersuchung gesandten Fragen Bericht erstattet worden.

- 1) Ob nicht die Zölle und das Ohngeld unter eine Verwaltung gestellt werden könnten?
- 2) Ob nicht in jedem Fall eine größere Centralisation der bisherigen Beamten für diese beiden Finanzzweige zweckmäßig wäre?

Aus diesem Vortrag ergab sich, daß der Betrag der gegenwärtigen Befoldungen für die Beamten beider Zweige von Fr. 6950 durch größere Concentrationen um Fr. 1900 bis Fr. 2100 vermindert werden kann. Ueber die einzuführende neue Einrichtung aber stand das Departement in abweichenden Meinungen. Mit der einen derselben wurde angetragen einen Zoll- und Ohngeldsverwalter mit zwei unter ihm stehenden Sekretären für jedes der beiden Fächer anzustellen. Nach anderer Meinung aber wurde vorgeschlagen einen Zollverwalter mit einem Sekretär für jedes der beiden Fächer anzustellen. Nach anderer Meinung aber wurde vorgeschlagen einen Zollverwalter mit einem Sekretär und einen Ohngeldner mit einem Sekretär oder Buchhalter zu ernennen. Der Regierungsrath pflichtete der ersten Meinung bei und legte den Entwurf eines Dekretes in diesem Sinn vor. In der eröffneten Berathung wurden die Gründe beider Meinungen entwickelt. Endlich war dem Antrag des Regierungsrath beigestimmt und das Dekret angenommen.

Zwei Vorträge des Finanz-Departements betrafen die Einrichtung der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken und die Anstellung eines Ober-Schaffners. Der Regierungsrath stimmte den dahergehenden Anträgen und einem beigefügten Dekrets-Entwurf bei, und dann ward der ganze Gegenstand in der Berathung weiter auseinander-gesetzt. Besonders ward die Frage erörtert: in wie fern die Stelle eines Schaffners mit der eines Amtschreibers vereinbar sei oder nicht? und die Vertheilung der vorgeschlagenen Befoldungen geprüft. Endlich wurde der Entwurf mit einigen Abänderungen angenommen.

Unterm 20. März war dem Regierungsrath ein erheblich befundener Anzug zur Untersuchung zugesandt worden, dahin gehend, daß das Obergericht angewiesen werden möchte, ein am 26. Nov. 1832 an die sämtlichen Advokaten erlassenes Kreis Schreiben zurückzurufen, durch welches sie benachrichtigt wurden, daß der Moderationsrichter für jede Seite einer Rechtschrift nicht mehr als die für eine tarifmäßige Seite festgesetzte Gebühr admittiren werde.

Das Justiz-Departement sprach sich hierüber in seinem vom Regierungsrath überwiesenen Vortrag in getheilten Meinungen aus, von denen die erste dem Anzug keine weitere Folge geben wollte, die andere aber antrug, dem Obergericht im Sinn des Anzugs eine Weisung zu ertheilen. Der Regierungsrath stimmte der zweiten Meinung bei, und in Folge der stattgefundenen Berathung ward nach der gleichen Ansicht befunden, die im Tarif stehende Bestimmung der vom Anwalt für eine vorschriftmäßige Seite zu fordern berechnigte Gebühr solle kein Hinderniß sein, um mehrere solche auf eine Blattseite zu schreiben. Demnach wurde dem Schluß des Anzugs beigepflichtet, und daß zu Ende des heutigen Protokoll's stehende Schreiben an das Obergericht erlassen.

Infolge der dem Herrn Salsfaktor Helg am 21. März ertheilten Entlassung aus der Kommission zur Revision der vom Staate zu bezahlenden Pensionen ward an dessen Stelle ernannt:

Herr Großrath Landolt.

Ferner wurden zu Mitgliedern der am 20. März zu Untersuchung der Verwaltung der Zuchthäuser niederzusetzen beschlossenen Kommission ernannt:

- Herr Regierungsrath Neuhaus, als Präsident,
 „ „ Schneider.
 „ Großrath Durheim.

Schreiben an das Obergericht.

Durch einen gemachten Anzug haben wir von dem Kreis-Schreiber Kenntniß erhalten, daß von Ihnen unterm 26. November 1832 an die sämtlichen Advokaten und Agenten erlassen worden ist, um denselben nebst andern anzuzeigen, daß wenn die Blattseite einer Rechtschrift mehr enthalten würde als diejenige Anzahl von Linien und Buchstaben, welche der Tarif für die Seite eines Originals oder Hauptdoppels vorschreibt, der Moderationsrichter keine Rücksicht darauf nehmen, sondern nur eine Seite admittiren werde.

Nachdem gedachter Anzug erheblich erklärt und Uns darüber vom Regierungsrath durch einen mit seiner Ueberweisung versehenen Vortrag des Justiz-Departements Bericht erstattet worden, so haben Wir befunden, daß die im Tarif stehende Bestimmung der auf eine Seite zu bringenden Anzahl von Linien und Buchstaben sich nur auf die dafür vom Advokaten zu fordernde Gebühr bezieht, aber die Befugniß nicht beschränkt mehr als eine tarifmäßige Schriftseite auf eine Blattseite zu bringen, der Moderationsrichter dann in diesem letztern Fall nichts desto weniger untersuchen kann, ob der Tarif in der Ansetzung der Gebühr befolgt worden ist oder nicht.

Demnach wird Ihnen Lit. anmit die Weisung ertheilt, den erwähnten Theil Ihres Kreis-Schreibens auf gutfindende Weise zurückzugeben.

Freitag, den 29. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde mit Ausnahme eines Schreibens an das Obergericht, das noch nicht redigirt war, verlesen und gutgeheißen.

Eine Vorstellung der Rechtsbesitzer-Gemeinde von Münsingen, wodurch sie die Veranstaltung einer Abrechnung über die Leistungen und Beiträge zu den Schwellenarbeiten an der Aare begehrt, wurde dem Regierungsrath als Nachtrag zu frühern ähnlichen Vorstellungen zugesandt.

In Folge des am 21. März dem Regierungsrath ertheilten Auftrags ward ein vom diplomatischen Departement verfaßter mit der Zustimmung des Regierungsraths versehener Entwurf eines Dekrets über die Befugniß zu Ertheilung von Pensionen im Sinn des Beschlusses vom 21. März vorgelegt. Derselbe ward unter der Bedingung gutgeheißen, daß die Redaktion dahin berichtigt werde, nicht nur die Ertheilung sondern auch die Erhöhung schon bestehender Pensionen solle dem Großen Rathe zustehen.

Abstimmung . . . einstimmig.

Ein von mehreren Mitgliedern des Großen Rathes gemachter am 21. März verlesener Anzug wurde in Betreff der Erheblichkeit in Berathung genommen. Er gieng dahin, daß ein Beschluß des Regierungsraths vermöge dessen vom 1. April an die im Kanton herauskommenden politischen Blätter neuerdings dem Stempel unterworfen werden sollen, vom Großen Rath aufgehoben und die Fortdauer der Stempelfreiheit der inländischen Blätter erklärt werden möchte. Nach verschiedenen Bemerkungen für und wider diesen Anzug wurde derselbe erheblich erklärt und dem Reg. Rath zur Untersuchung und Berichterstattung zugesandt.

Auf einen mit der Empfehlung des Regierungsraths versehenen Vortrag des Justiz-Departements wurde dem Hrn. Philip Andrea aus Langenheim, im Königreich Bayern, Apotheker in Biel, dem das Bürgerrecht der letztern Stadt zugesichert ist, die Naturalisation ertheilt.

Der Regierungsrath und Sechszehner erstatteten durch einen Vortrag Bericht über den ihnen zur Untersuchung gesandten im Großen Rath gefeierten Antrag, daß die im Art. 17 des Reglements desselben enthaltene Bestimmung aufgehoben werden möchte, vermöge welcher der Landammann und der Vice-Präsident während ihrer Amtsdauer in der Hauptstadt oder deren Nähe zu wohnen haben.

Es ward gezeigt, daß es nicht angemessen wäre, den gedachten Artikel des Reglements aufzuheben oder abzuändern, daß aber den geäußerten Wünschen entsprochen werde, wenn der Große Rath nicht nur einen Vice-Präsidenten sondern auch einen Statthalter desselben ernenne, welcher den Bestimmungen des Art. 17 nicht unterworfen sei. Zwar fielen in der Berathung verschiedene abweichende Meinungen, aber hingegen ward auch der Antrag vom Regierungsrath und Sechszehner unterstützt und endlich beschlossen,

einer allgemeinen Revision des Reglementes den erwähnten el unverändert zu lassen und hingegen nicht nur die erledigte Stelle eines Vice-Präsidenten wieder zu besetzen, sondern ihm auch noch einen Statthalter zu ernennen.

Schon bei Berathung des Budgets hatte der Regierungsrath angezeigt, daß es nöthig sei, den im Zeughaufe sich befindlichen Vorrath von Gewehren zu vermehren und nun wurde durch einen Vortrag um Ermächtigung dazu angefragt. Es ward beschlossen:

- 1) Dem Regierungsrath wird die Ermächtigung ertheilt durch das Militär-Departement vierhundert Gewehre zu Fr. 25 das Stück ankaufen zu lassen.
- 2) Zu diesem Behuf wird demselben ein außerordentlicher Kredit von Fr. 10,000 bei der Staatskassa eröffnet.

Vom Militär-Departement wurde über das von Hrn. Ryser im Murgenthal eingesandte Ansuchen um Entlassung von der Stelle eines Majors im Dragonerkorps und Befreiung von allem Militärdienst Bericht erstattet, welches Ansuchen auf geschwächte Gesundheit gegründet war. Sowohl das Departement als der Regierungsrath in seiner Ueberweisung des Vortrags sprach die Hoffnung aus, daß die Gesundheit des Hrn. Ryser bei noch nicht vorgerücktem Alter sich wieder herstellen werde, und den Wunsch ihn noch länger das Kommando des Dragonerkorps führen zu sehen. Diesen Ansichten beipflichtend ward von der Versammlung beschlossen, dem Hrn. Ryser einstweilen die begehrte Entlassung nicht zu ertheilen.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements mit Ueberweisung des Regierungsraths enthielt den Bericht über das Begehren des Hrn. Großrath Ryser im Murgenthal um Entlassung aus dem Bau-Departement. Es wurde angetragen diesem Begehren aus den von Herrn Ryser angebrachten Gründen, besonders wegen der Entfernung seines Wohnortes von der Hauptstadt zu entsprechen, und dann in Beipflichtung zu diesem Antrag beschlossen, dem Hrn. Ryser, die Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der in dieser Stelle dem Staate geleisteten Dienste zu ertheilen.

Hierauf wurde sogleich zur Wiederbesetzung der im Bau-Departement erledigten Stelle geschritten und ernannt:

Herr Lohner, Mitglied des Regierungsraths.

Ein mit der Genehmigung von Regierungsrath und Sechszehnern versehener Vortrag des diplomatischen Departements enthielt einen Bericht über die in einem erheblich erklärten Anzug enthaltene Frage: Ob die Amtsverweser in Bezug auf die Ausübung ihres Berufes den nämlichen Beschränkungen wie die Regierungsrathstatthalter zu unterwerfen seien?

Es wurde befunden, daß das Gesetz vom 3. Dezember 1831 rückfichtlich solcher Beschränkungen der Amtsverweser nicht Erwähnung thue, und in Betrachtung, daß sie keine regelmäßig besoldete Stelle bekleiden dem Antrag gemäß

beschlossen:

- 1) Die Amtsverweser sollen den durch §. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 vorgeschriebenen Beschränkungen für die Regierungsrathstatthalter nicht unterworfen sein.
- 2) Dieser Beschluß soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Durch einen vom Regierungsrath überwiesenen Vortrag des Justiz-Departements wurde über eine dem erstern vom Großen Rath am 25. Hornung zur Untersuchung zugesandten Bittschrift des Ulrich Wälti von Siegenthal in der Kirchhöre Biglen Bericht erstattet. Er suchte um Erlaubniß an die Wittve seines im August 1809 verstorbenen Bruders Christian Wälti, zu heirathen. Die Mehrheit des Departements fand diese Bitte nicht empfehlenswerth, weil Wälti ungeacht der von der ehemaligen Regierung geschehenen Abweisung des gleichen Begehrens die Wittve seines Bruders dreimal geschwängert hat, und dafür zum ersten Male mit zehn, zum zweiten Male mit zwanzigtägiger Gefangenschaft und zum dritten Male mit einjähriger Zuchthausstrafe bestraft worden ist. Die Minderheit des Departements und der Regierungsrath glaubten hingegen den Bittsteller in Berücksichtigung der drei erzeugten Kinder empfehlen zu sollen.

Durch die erfolgte Abstimmung wurde der Wälti abgewiesen.

In Folge eines andern Vortrags des Justiz-Departements und der Empfehlung des Regierungsraths wurde auf das Ansuchen des Rudolf Hartmann, von Belmont, Kirchhöre Nidau, Verlobter der Anna geborne Moser, Wittve des am 9. Herbstmonat 1832

verstorbenen Johannes Kocher, von Port, vermöge des Gesetzes vom 30. Juli 1832 über Dispensation von Ehehindernissen beschlossen, der gedachten Wittve drei Monate von dem ihr gesetzlich auferlegten Trauerjahr nachzulassen, und ihr die Erlaubniß ertheilt sich vom künftigen 9. Juni an wieder zu verheirathen.

Dem unterm 27. Hornung vom Großen Rath ertheilten Auftrag gemäß legte der Regierungsrath einen vom Justiz-Departement verfaßten Entwurf Dekretes über die Beurtheilung von Straffällen in Armensachen vor, welcher mit folgenden Modifikationen gutgeheißen ward:

- 1) Daß die Bewohnung eines Abgeordneten der Gemeinde bei der ersten Abführung des Beklagten nicht obligatorisch sondern fakultativ sein solle.
- 2) Daß statt Außgeschossener des Gemeindraths gesagt werde: Abgeordneter der Gemeinde.

Der am 22. März verlesene Anzug des Hrn. Fellenberg, über Erziehungs- und Schulanstalten für die Armen, wurde nach geschehener Umfrage erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Auf das Ansuchen des Hrn. Landammann wegen Behandlung eines ihn betreffenden Geschäftes einen Statthalter zu erwählen wurde ernannt:

Herr Großrath und Oberrichter Hermann, der dann das Präsidium übernahm.

Nun wurde ein Vortrag des Finanz-Departements mit Ueberweisung des Regierungsraths über den dem letztern zur Untersuchung gesandten Anzug in Betreff einer für den Landammann und den Vice-Präsidenten des Großen Rathes zu bestimmenden Entschädigung in Berathung genommen. Man pflichtete allgemein der Ansicht bei, daß es angemessen sei, dem Landammann statt eines Ehrengeschenkens eine bestimmte Entschädigung für die ihm auffallenden Ausgaben zu bestimmen, und auch der eröffneten Meinung, daß diese Entschädigung größer sein solle, wenn der gewählte Landammann seinen Wohnsitz nicht in der Hauptstadt habe, sondern dahin verlegen müsse. Hingegen fand man, es sei nicht der Fall, auch dem Vice-Präsidenten eine Entschädigung zu geben.

Demnach ward beschlossen:

- 1) Der Beschluß vom 21. Hornung 1831, durch welchen für die Stellen eines Landammanns und des Vice-Präsidenten des Großen Rathes die Ertheilung eines Ehrengeschenkens dekretirt worden, ist aufgehoben.
- 2) Dem Landammann soll, wenn er seinen Wohnsitz bereits in der Hauptstadt hat, für das Jahr seiner Amtsführung eine Entschädigung gegeben werden von Fr. 2000.
- 3) Wenn hingegen das zum Landammann erwählte Mitglied des Großen Rathes seinen Wohnsitz nicht in der Hauptstadt hat und ihn wegen Uebernahme dieser Stelle dahin verlegen muß, so soll ihm für das Jahr seiner Amtsführung eine Entschädigung gegeben werden von Fr. 4000.
- 4) Der Vice-Präsident des Großen Rathes erhält keine Entschädigung.
- 5) Dieser Beschluß soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Samstag, den 30. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das bei der gestrigen Verlesung des Protokolles vom 28. März noch nicht verfaßte Schreiben an das Obergericht wurde nun nebst dem Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen und gutgeheißen.

Folgende Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugesandt:

- 1) Des Jakob Flückiger, von Rohrbach, um Aufhebung des über ihn verhängten Geldtags.
- 2) Der Mitglieder der ehemaligen Wahlzunft Bipp, wodurch sie um Rückerstattung einer ihnen im Jahr 1812 auferlegten Buße ansuchen.

Mit einem vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag des Bau-Departements wurden Pläne und Kostenberechnungen über Ausführung einer neuen Fagade des Posthauses gegen die Metzgergasse und Erhöhung um ein Stockwerk vorgelegt und die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Baues gezeigt. Es ward beschlossen:

- 1) Der Regierungsrath wird ermächtigt den gedachten Bau nach den von ihm vorgelegten Plänen und Devisen (doch mit der Befugniß in weniger wichtigen Anordnungen davon abzuweichen) ausführen zu lassen, und dafür bis auf die Summe von Fr. 20,000 zu verwenden.
- 2) Für den im Jahr 1833 auszuführenden Theil dieser Bauten wird dem Regierungsrath ein außerordentlicher Kredit bei der Staatskassa eröffnet von Fr. 10,000.

In Folge der Errichtung der Normalanstalt für Schullehrer zu Münchenbuchsee waren sowohl das Erziehungs- als das Finanz-Departement mit Herrn Großrath Häberli, als Pächter der dortigen Schloßgüter wegen Ueberlassung derselben an die Anstalt in Unterhandlung getreten, und nun wurde über deren Ergebnis durch einen mit der Zustimmung des Regierungsraths versehenen Vortrag des Erziehungs-Departements Bericht erstattet. Gestützt auf Berechnungen fordert Herr Häberli als Entschädigung für die neun noch übrigen Pachtjahre eine Summe von Fr. 3500, welche, wie er darthut, nur die Hälfte desjenigen sei, was er streng rechtlich zu fordern befugt wäre. Da in der eröffneten Berathung einerseits diese Forderung sehr billig anderseits aber zu hoch befunden ward, und nach beidseitigen Ansichten dieser Gegenstand nicht geeignet schien vom Großen Rath entschieden zu werden, so ward endlich beschlossen: dem Regierungsrath die Ermächtigung zu ertheilen nach seinem Gutfinden mit Herrn Häberli eine gütliche Uebereinkunft zu schließen oder die zu ertheilende Entschädigung richterlich bestimmen zu lassen, und die sich ergebende Summe zu bezahlen.

Vermöge des am 21. März dem Regierungsrath ertheilten Auftrags legte derselbe den vom Justiz-Departement verfaßten Entwurf eines Dekretes über das Verfahren gegen die Personen vor, die sich einer Widerhandlung gegen den Emolumententarif schuldig machen. Dieser Entwurf wurde durchaus angemessen befunden und das Dekret erlassen.

Herr Haller, von Königsfelden, gewesener Archivar des Lehen-Kommissariats hatte seit Aufhebung dieser Stelle von der abgetre-

tenen Regierung jährlich Fr. 400 erhalten, die ihm im vor-
Zahr auch vom Großen Rath bewilligt worden sind. Auf
Bewerben, daß ihm die gleiche Summe wieder bewilligt werde
möchte, ward er dafür in einem Vortrag des Departements der
Innern mit Zustimmung des Regierungsraths empfohlen. In
Betrachtung der angebrachten Gründe wurde beschlossen, dem Herrn
Haller, wieder eine Summe von Fr. 400 zukommen zu lassen,
und dieselbe dem Regierungsrath als außerordentlichen Kredit an-
zuweisen.

Nach Verlesung des §. 17 des Reglementes für den Großen
Rath, wurde durch geheime Abstimmung die Wahl eines Vice-
Präsidenten des Großen Rathes und eines Statthalters desselben
vorgenommen, und ernannt:

Zum Vice-Präsidenten:

Herr Großrath Fellenberg, von Hofwyl, welcher sogleich
den durch §. 20 des Reglementes vorgeschriebenen Eid leistete.

Zum Statthalter:

Herr Großrath Blumenstein, zu Narberg.

Die am 20. März niedergesetzte Kommission zur Untersuchung
des auf die Beschwerden und Anzeigen gegen Herrn alt-Mitschreiber
Stettler, von Wangen, eingeschlagenen Verfahrens zeigte an, daß
sie dem Großen Rath in seiner künftigen Session umständlichen
Bericht abstaten werde.

Dem Herrn Landammann wurde die Ermächtigung ertheilt,
mit Zuziehung von zwei Mitgliedern des Großen Rathes das Pro-
tokoll der heutigen Sitzung zu prüfen und nach Richtigbefinden zu
genehmigen.

Nun ward noch vom Herrn Landammann eine Uebersicht der
in dieser am 25. Februar begonnenen Session behandelten Geschäfte
und derjenigen, die in der ordentlichen Sommersitzung zu berathen
sein werden, gegeben, und dann die jetzige Session als geschlossen
erklärt.